

1960	Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1960	Nr. 64
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
6. 12. 60	Bekanntmachung der Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	897

Bekanntmachung der Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Vom 6. Dezember 1960

Auf Grund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485) wird nachstehend der Wortlaut der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der ab 1. August 1960 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung, der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510) und den Änderungsverordnungen vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814), vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 777) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 6. Dezember 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —

in der Fassung vom 6. Dezember 1960

Inhaltsübersicht

	§		§
A. Personen			
I. Teilnahme am Verkehr im allgemeinen			
Grundregel der Zulassung	1	Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	15 f
Bedingte Zulassung	2	Meldung der Einstellung von Kraftdroschkenfahrern	15 g
Einschränkung und Entziehung der Zulassung ..	3	Prüfung der Ortskenntnisse beim Wechsel des Beschäftigungsorts	15 h
II. Führen von Kraftfahrzeugen			
Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen	4	Überwachung der Inhaber von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung	15 i
Einteilung der Fahrerlaubnisse	5	Entziehung und Erlöschen der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	15 k
Übungs- und Prüfungsfahrten von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis	6	Sondervorschrift über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden	15 l
Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	7	B. Fahrzeuge	
Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis	8	I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen	
Ermittlungen über die Eignung des Antragstellers durch die Behörde	9	Grundregel der Zulassung	16
Ausfertigung des Führerscheins	10	Einschränkung und Entziehung der Zulassung ..	17
Prüfung der Befähigung des Antragstellers durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr	11	II. Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	
Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis	12	Zulassungspflichtigkeit	18
Sondervorschriften über Fahrerlaubnisse der Klasse 5	12 a	Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis	19
Zentralkartei über Versagungen und Entziehungen der Fahrerlaubnis, über Verbote des Führens von Fahrzeugen und über Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten	13	Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen	20
Tilgung der Eintragungen in der Kartei	13 a	Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge	21
Mitteilung von Entscheidungen an das Kraftfahrt-Bundesamt	13 b	Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile	22
Auskünfte aus der Kartei	13 c	Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile	22 a
Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt	13 d	Zuteilung der amtlichen Kennzeichen	23
Vordrucke	13 e	Ausfertigung des Kraftfahrzeug- oder Anhänger-scheins	24
Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst	14	Behandlung der Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefe bei den Zulassungsstellen	25
Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis	15	Karteiführung und Meldungen an das Kraftfahrt-Bundesamt	26
Höchstdauer der täglichen Lenkung	15 a	Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern; Zurückziehung aus dem Verkehr und erneute Zulassung	27
Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde	15 b	Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten	28
Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis	15 c	Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	29
III. Beförderung von Fahrgästen mit Kraftfahrzeugen			
Erlaubnispflicht und Ausweispflicht	15 d	II a. Pflichtversicherung	
Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	15 e	Ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	29 a
		Versicherungsnachweis	29 b
		Anzeigepflicht des Versicherers	29 c
		Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes	29 d

§	§
III. Bau- und Betriebsvorschriften	
1. Allgemeine Vorschriften	
Beschaffenheit der Fahrzeuge	30
Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	31
2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	
Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen	32
Mitführen von Anhängern	32 a
Schleppen von Fahrzeugen	33
Achslast und Gesamtgewicht, Laufrollenlast von Gleiskettenfahrzeugen	34
Besetzung von Kraftomnibussen	34 a
Motorleistung	35
Sitze	35 a
Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahr- zeuge	35 b
Heizung und Lüftung	35 c
Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen, Fuß- boden	35 d
Türen	35 e
Notausstiege in Kraftomnibussen	35 f
Feuerlöscher in Kraftomnibussen	35 g
Verbandkästen in Kraftomnibussen	35 h
Bereifung und Laufflächen	36
Radabdeckungen	36 a
Gleitschutzvorrichtungen und Schneeketten	37
Lenkvorrichtung	38
Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung	38 a
Rückwärtsgang	39
Scheiben und Scheibenwischer	40
Bremsen und Unterlegkeile	41
Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen	42
Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	43
Stützvorrichtung an Anhängern	44
Kraftstoffbehälter	45
Kraftstoffleitungen	46
Abgase und deren Ableitung	47
Dampfkessel und Gaserzeuger	48
Geräusentwicklung	49
Beleuchtungseinrichtungen, allgemeine Grund- sätze	49 a
Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht	50
Begrenzungsleuchten, Parkleuchten	51
Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten	52
Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler ..	53
Warneinrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge	53 a
Fahrtrichtungsanzeiger	54
Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen	54 a
Windsichere Handlampe	54 b
Vorrichtungen für Schallzeichen	55
Funkentstörung	55 a
Rückspiegel	56
Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler	57
Fahrtschreiber	57 a
Geschwindigkeitsschilder	58
Fabrikschilder und Fabriknummern der Fahr- gestelle	59
Ausgestaltung und Anbringung der amtlichen Kennzeichen	60
Besondere Vorschriften für Omnibusanhänger..	61
Elektrische Einrichtungen von elektrisch ange- triebenen Kraftfahrzeugen	62
3. Andere Straßenfahrzeuge	
Anwendung der für Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften und der Vorschriften anderer Ver- ordnungen	63
Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Be- spannung	64
Vorrichtungen für Schallzeichen	64 a
Kennzeichnung	64 b
Bremsen	65
Rückspiegel	66
Beleuchtungseinrichtungen an Fahrrädern	67
IV. Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfs- motor	
Begriffsbestimmungen; Bau- und Betriebsvor- schriften	67 a
Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor sowie für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h	67 b
C. Schlußbestimmungen	
Zuständigkeiten	68
Geltungsbereich	69
Ausnahmen	70
Strafbestimmungen	71
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	72
Anlagen	
Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke	Anlage I
Reihenfolge für die Ausgabe der in einer Buch- staben- und einer Zahlengruppe darzustellenden Fahrzeugetkennungsnummern der Kraftfahr- zeugkennzeichen	II
Buchstabentafel für die Ausgabe von Kraftfahr- zeugkennzeichen	III
Unterscheidungszeichen der Kraftfahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, des Bundesgrenz- schutzes, der Deutschen Bundespost, der Deut- schen Bundesbahn, der Bundes-Wasser- und -Schiffahrtsverwaltung, der Bundeswehr und des Diplomatischen Corps, Sonderkennzeichen	IV
Muster und Maße der Kennzeichen	V
Muster und Maße der Versicherungskennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor sowie für Klein- krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h	VI
Muster und Maße der amtlichen Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor sowie für Klein- krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h	VII
Untersuchung der Fahrzeuge	VIII
Prüfplakette für die Überwachung von Kraftfahr- zeugen und Anhängern	IX
Abmessungen und Anordnung der Sitze in Kraftomnibussen	X

Muster	Muster	Muster	
Führerschein für Kraftfahrzeuge	1	Anhängerschein	3
Führerschein der Bundeswehr	1 a	Anhängerschein	3 a
Führerschein für Fahrräder mit Hilfsmotor u. ä.	1 b	Kraftfahrzeugschein für Probe- oder Überföhrungsfahrten	4
Führerschein zur Fahrgastbeförderung	1 c	Anhängerschein für Probe- oder Überföhrungsfahrten	5
Kraftfahrzeugschein für Kraftfahrzeuge	2	Bestätigung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung	6 und 7
Kraftfahrzeugschein für Krafträder	2 a	Anzeige des Versicherers	8
Kraftfahrzeugschein für Kraftfahrzeuge	2 b		

Anmerkung

Soweit nachstehende Bezeichnungen für Maßeinheiten unmittelbar hinter Zahlen stehen, werden folgende Abkürzungen verwendet:

- „cm“ für „Zentimeter“,
- „cm³“ für „Kubikzentimeter“,
- „kg“ für „Kilogramm“,
- „kg/cm“ für „Kilogramm je Zentimeter“,
- „kg/cm²“ für „Kilogramm je Quadratzentimeter“,
- „km“ für „Kilometer“,
- „km/h“ für „Kilometer je Stunde“,
- „l“ für „Liter“,
- „m“ für „Meter“,
- „mkg“ für „Meterkilogramm“,
- „mm“ für „Millimeter“,
- „t“ für „Tonne“.

A. Personen

I. Teilnahme am Verkehr im allgemeinen

§ 1

Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist. Als Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen.

§ 2

Bedingte Zulassung

(1) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise — für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Vorrichtungen an diesen — Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen, z. B. einem Erziehungsberechtigten.

(2) Wie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist, richtet sich nach den Umständen; Ersatz fehlender Gliedmaßen durch künstliche Glieder, Begleitung durch einen Menschen oder durch einen Blindenhund kann angebracht sein, auch das Tragen von Abzeichen. Körperlich Behinderte können ihr Leiden durch gelbe Armbinden an beiden Armen

oder andere geeignete, deutlich sichtbare, gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen; die Abzeichen sind von der zuständigen örtlichen Behörde oder einer amtlichen Versorgungsstelle abzustempeln. Die gelbe Fläche muß wenigstens 125 mm × 125 mm, der Durchmesser der schwarzen Punkte, die auf den Binden oder anderen Abzeichen in Dreiecksform anzuordnen sind, wenigstens 50 mm betragen. Die Abzeichen dürfen nicht an Fahrzeugen angebracht werden.

(3) Blinde Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Stock oder durch gelbe Abzeichen nach Absatz 2 kenntlich machen. Stock und Abzeichen können gleichzeitig verwendet werden.

(4) Kennzeichen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Art dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr nicht verwendet werden.

§ 3

Einschränkung und Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Föhren von Fahrzeugen oder Tieren, so muß die Verwaltungsbehörde ihm das Föhren untersagen oder die erforderlichen Auflagen machen; der Betroffene hat das Verbot zu beachten oder der Auflage nachzukommen. Ungeeignet zum Föhren von Fahrzeugen oder Tieren ist besonders, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder anderer berauscher Mittel am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder andere Strafgesetze erheblich verstoßen hat.

(2) Besteht Anlaß zur Annahme, daß der Führer eines Fahrzeugs oder Tieres zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ungeeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 oder der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis je nach den Umständen die Beibringung

1. eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder
2. des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder
3. des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr

über die geistige oder körperliche Eignung anordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen. Gegenstand der Untersuchung ist die Begutachtung der körperlichen oder geistigen Eignung im allgemeinen, wenn nicht die Verwaltungsbehörde ein Gutachten über eine bestimmte Eigenschaft (z. B. Seh- oder Hörvermögen, Prothesenträger) anfordert.

(3) Die Anerkennung der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Untersuchungsstelle wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde ausgesprochen und kann an Auflagen gebunden werden.

II. Führen von Kraftfahrzeugen

§ 4

Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug (maschinell angetriebenes, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h führen will, bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis). Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 10 km/h beträgt, sowie einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. Der Führerschein ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 5

Einteilung der Fahrerlaubnisse

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Betriebsart (Verbrennungsmotor, Elektromotor und andere) in folgenden Klassen erteilt:

- Klasse 1: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³,
 Klasse 2: Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) mehr als 7,5 t beträgt, und

Züge mit mehr als drei Achsen ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs — das Mitführen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 zulassungsfreien Anhänger bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift —,

Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu Klasse 1, 2, 4 oder 5 gehören,

Klasse 4: Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5) und Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, mit Ausnahme der zu Klasse 5 gehörenden Fahrzeuge,

Klasse 5: Fahrräder mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sowie Krankenfahrstühle mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden. Sie gilt bezüglich der Klassen 4 und 5 für alle Betriebsarten, wenn sie insoweit nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Betriebsart beschränkt worden ist.

(2) Fahrerlaubnisse der Klassen 1, 2 und 3 berechnen zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 4 und 5, Fahrerlaubnisse der Klasse 2 gelten auch für Fahrzeuge der Klasse 3, Fahrerlaubnisse der Klasse 4 für Fahrzeuge der Klasse 5. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

(3) Fahrerlaubnisse, die auf Grund früheren Rechts in den Klassen 1, 2 und 3 (a und b) erteilt waren, gelten als solche der Klassen 1, 2 und 3 dieser Verordnung. Außerdem berechnen

1. Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. Dezember 1954 in der Klasse 1, 2, 3 oder 4 erteilt worden sind, auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 250 cm³,
2. Fahrerlaubnisse, die nach dem 30. November 1954, jedoch vor dem 1. Oktober 1960 im Saarland in der Klasse 1, 2, 3 oder 4 erteilt worden sind, auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 125 cm³.

(4) Für die den Angehörigen der Bundeswehr aus dienstlichen Gründen zu erteilenden Fahrerlaubnisse gelten statt der Klassen 1 bis 4 die aus dem Muster 1 a ersichtlichen Klassen; Fahrzeuge zur Personenbeförderung werden bei Fahrten ohne Fahrgäste den Fahrzeugen zur Güterbeförderung gleichgestellt.

§ 6

Übungs- und Prüfungsfahrten von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis

(1) Wer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, darf führerscheinpflichtige Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem Fahrlehr-

rer (Inhaber der Ausbildungserlaubnis), der hierbei für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich ist, beaufsichtigt wird.

(2) Lenken Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die sich auf Grund internationaler Verträge im Inland aufhalten, bei Übungs- und Prüfungsfahrten Kraftfahrzeuge, ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis zu besitzen, so genügt die Beaufsichtigung durch eine von den ausländischen Streitkräften dazu ermächtigte und für die Führung des Fahrzeugs verantwortliche Begleitperson; dasselbe gilt, wenn Mitglieder der zivilen Arbeits- oder Dienstgruppen dieser Streitkräfte bei dienstlichen Übungs- und Prüfungsfahrten Kraftfahrzeuge ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis lenken. Die Begleitperson hat die Ermächtigung durch eine mit deutscher Übersetzung versehene Bescheinigung der Streitkräfte (Ausbildungsschein) nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist bei den Übungs- oder Prüfungsfahrten mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 7

Mindestalter der Kraftfahrzeugführer

- (1) Niemand darf führen
1. Kraftfahrzeuge der Klasse 1 vor Vollendung des 18. Lebensjahrs,
 2. Kraftfahrzeuge der Klasse 2 vor Vollendung des 21. Lebensjahrs,
 3. Kraftfahrzeuge der Klasse 3 vor Vollendung des 18. Lebensjahrs,
 4. Kraftfahrzeuge der Klassen 4 und 5 vor Vollendung des 16. Lebensjahrs.

Die Nummer 2 gilt nicht für Inhaber von Fahrerlaubnissen der Klasse 2 aus der Zeit vor dem 1. August 1960.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 kann die Verwaltungsbehörde zulassen, jedoch in anderen Fällen als denen des § 14 Abs. 1 zugunsten von Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8

Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der zuständigen örtlichen Behörde einzureichen.

(2) Beizufügen sind

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. ein Lichtbild in der Größe 38 mm × 52 mm bis 45 mm × 60 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
3. bei einem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 die Bescheinigung einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle darüber, daß der Antragsteller ausreichende Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat.

§ 9

Ermittlungen über die Eignung des Antragstellers durch die Behörde

Die zuständige örtliche Behörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen (z. B. Bedenken wegen schwerer oder wiederholter Vergehen gegen Strafgesetze, Neigung zum Trunke, zur Rauschgiftsucht oder zu Ausschreitungen, insbesondere Roheitsvergehen, ferner Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung). Wird ein Führerschein der Klasse 4 beantragt, so hat, wenn die zuständige oberste Landesbehörde keine andere Stelle bestimmt, die zuständige örtliche Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle außerdem zu prüfen, ob der Antragsteller ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden Verkehrsvorschriften hat. Mit einem Bericht über das Ergebnis ihrer Ermittlungen legt die zuständige örtliche Behörde den Antrag der Verwaltungsbehörde vor.

§ 10

Ausfertigung des Führerscheins

(1) Ergeben sich keine Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers, so hat die Verwaltungsbehörde, wenn eine Fahrerlaubnis der Klasse 4 oder 5 beantragt ist, diese zu erteilen; einen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 1, 2 oder 3 hat sie einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Prüfung der Befähigung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu übersenden. Ein vorbereiteter Führerschein (Muster 1) ist beizufügen, der vom Sachverständigen oder Prüfer dem Antragsteller auszuhändigen ist, wenn die Prüfung bestanden wird; die Aushändigung hat der Sachverständige oder Prüfer auf dem Führerschein zu vermerken und der Verwaltungsbehörde unter Angabe des Datums mitzuteilen. Ist der Antragsteller bereits im Besitz des Führerscheins für eine andere Klasse als die Klasse 5 oder für eine andere Betriebsart, so kann die Ausfertigung eines neuen Führerscheins unterbleiben und die Erweiterung der Fahrerlaubnis in den vorhandenen Schein eingetragen werden. Wird ein neuer Schein ausgefertigt, so ist bei seiner Aushändigung der bisherige Schein einzuziehen und die Einziehung auf dem neuen Schein unter Angabe des Tages zu vermerken, an dem die Fahrerlaubnis vor der Erweiterung erteilt worden ist.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat die von ihr vorbereiteten Führerscheine vor Übersendung an den Sachverständigen oder Prüfer in eine Liste einzutragen, deren laufende Nummer im Führerschein anzugeben ist. Über die ausgehändigten Führerscheine hat die Verwaltungsbehörde außerdem eine Kartei zu führen, die nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Führerscheininhaber zu ordnen ist.

(3) Sprechen keine besonderen Gründe dagegen, so kann die Verwaltungsbehörde von der Prüfung absehen,

1. wenn der Bewerber bei den ausländischen Streitkräften im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Erfolg eine Fahrprüfung

abgelegt hat, bei der die deutschen Verkehrsvorschriften berücksichtigt worden sind,

2. wenn es sich um die Erweiterung einer vor dem 1. Dezember 1954 in der Klasse 2, 3 oder 4 erteilten Fahrerlaubnis auf die Klasse 1 handelt.

Unterbleibt die nochmalige Prüfung, so gilt Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend auch für Fahrerlaubnisse der Klassen 1, 2 und 3.

(4) Für die den Angehörigen der Bundeswehr aus dienstlichen Gründen zu erteilenden Fahrerlaubnisse sind Führerscheine nach Muster 1 a auszufertigen, sofern es sich nicht um eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 handelt.

(5) Bei Fahrerlaubnissen der Klasse 5 sind Führerscheine nach Muster 1 b auszufertigen.

§ 11

Prüfung der Befähigung des Antragstellers durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

(1) Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt Zeit und Ort der Prüfung. Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für die er seine Befähigung nachweisen will, für die Prüfung bereitzustellen. Das Fahrzeug muß ausreichende Sitzplätze für den Sachverständigen, den Fahrlehrer und den Prüfling bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klasse 1 sowie dann, wenn die Fahrerlaubnis nur für Fahrzeuge der Klasse 2 oder 3 mit nicht mehr als zwei Sitzen (z. B. nur für Zugmaschinen) erteilt werden soll.

(2) In der Prüfung hat sich der Sachverständige oder Prüfer zu überzeugen, ob der Prüfling ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie wiederholen, wenn er nachweist, daß er in der Zwischenzeit gründlichen Unterricht genommen oder andere ihm von der Verwaltungsbehörde auferlegte Bedingungen erfüllt hat. Die Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eines Monats) wiederholt werden.

(3) Macht der Sachverständige oder Prüfer Beobachtungen, die bei ihm Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Püflings (insbesondere Seh- oder Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, Nervenzustand) begründen, so hat er der Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, damit sie nach § 12 verfahren kann.

(4) Nach der Prüfung sendet der Sachverständige oder Prüfer den Antrag unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Verwaltungsbehörde zurück.

§ 12

Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, so kann die Verwaltungs-

behörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses, des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle fordern.

(2) Ergeben der Bericht der zuständigen örtlichen Behörde, ein ärztliches Zeugnis, das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle, daß der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Auflagen erteilen; insbesondere kann sie die Erlaubnis auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, im Führerschein genau zu bezeichnenden Einrichtungen beschränken, auch die Nachuntersuchung des Inhabers der Fahrerlaubnis nach bestimmten Fristen anordnen.

§ 12 a

Sondervorschriften über Fahrerlaubnisse der Klasse 5

(1) Personen, die ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs der Klasse 5 geltenden Verkehrsvorschriften in einer Prüfung durch eine zuständige Stelle nachgewiesen haben und keine Fahrerlaubnis besitzen, können bis zum 1. Januar 1962 bei der Verwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle die Ausfertigung eines Führerscheins der Klasse 5 mit der Wirkung beantragen, daß ihnen mit dem Eingang des Antrags die Fahrerlaubnis in der Klasse 5 als erteilt gilt.

(2) Dem Antrag sind die in § 8 Abs. 2 erwähnten Unterlagen beizufügen. Der Bewerber kann der für die Entgegennahme des Antrags zuständigen Stelle eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, ob ihm in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 im Inland eine Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen eines Kraftfahrzeugs verboten worden ist; Entscheidungen, hinsichtlich deren die Voraussetzungen für die Tilgung in der Verkehrszentralkartei vorliegen (§ 13 a), brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Gibt er die Erklärung ab, so muß sie wahrheitsgemäß sein; unterläßt er sie oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so gilt § 13 d entsprechend.

(3) Sind der für die Ausfertigung des Führerscheins zuständigen Stelle Tatsachen bekannt, die befürchten lassen, daß sich der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 5 nicht eignet, so darf der Fahrausweis erst ausgefertigt werden, nachdem geklärt worden ist, daß die nach Absatz 1 bestehende Fahrerlaubnis nicht entzogen werden muß.

§ 13

Zentralkartei über Versagungen und Entziehungen der Fahrerlaubnis, über Verbote des Führens von Fahrzeugen und über Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt erfaßt in einer Kartei

1. folgende Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

- a) die Versagung einer Fahrerlaubnis, auch wenn sie noch anfechtbar ist, und die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach einer in der Kartei eingetragenen Versagung oder Entziehung — als Versagung gilt auch die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung —,
 - b) die unanfechtbare und die vorläufig wirksame Entziehung einer Fahrerlaubnis,
 - c) das unanfechtbare und das vorläufig wirksame Verbot, ein Fahrzeug zu führen, und die Aufhebung des unanfechtbaren Verbots,
 - d) Anordnungen, durch die nach § 4 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzte Fristen oder Bedingungen geändert werden;
2. folgende Entscheidungen der Strafgerichte:
 - a) die rechtskräftige und die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
 - b) Beschlüsse nach § 42m Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,
 - c) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 142, 315 a, 316 Abs. 2 und § 316 a des Strafgesetzbuchs, nach dem Straßenverkehrsgesetz (mit Ausnahme des § 26 Nr. 5), nach der Straßenverkehrs-Ordnung, nach den Gesetzen über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie nach dieser Verordnung, soweit es sich um Verstöße gegen § 2 Abs. 1, §§ 15 a, 18, die Vorschriften des § 22 a über die Verwendung von Fahrzeugteilen, § 28 oder die §§ 30 bis 67 b handelt,
 - d) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 222, 230, 315 und 316 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden sind,
 - e) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach § 330 a des Strafgesetzbuchs, wenn sie sich auf eine der unter Buchstabe c oder d genannten mit Strafe bedrohten Handlungen beziehen;
 3. Entscheidungen der Gnadenbehörden über die Aufhebung oder Abkürzung einer nach § 42m Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Frist.

(2) Die Erfassung unterbleibt, wenn das Gericht nach § 6 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes angeordnet hat, daß die Verurteilung wegen einer Übertretung nicht in die Kartei eingetragen wird.

(3) Enthält eine strafgerichtliche Entscheidung auch eine Verurteilung wegen anderer als der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Straftaten und ist die zu erfassende Straftat durch eine Gesamtstrafe geahndet worden, so ist die für diese Straftat einge-

setzte Einzelstrafe einzutragen. Ist im Falle des Satzes 1 einheitlich auf Jugendstrafe erkannt worden, so wird nur die Verurteilung wegen einer in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Straftat, nicht aber die Höhe der Jugendstrafe eingetragen. Sonst sind von Strafen oder gerichtlichen Maßnahmen nur diejenigen einzutragen, auf die wegen der nach Absatz 1 Nr. 2 zu berücksichtigenden Taten erkannt ist.

§ 13 a

Tilgung der Eintragungen in der Kartei

(1) Eintragungen in der Kartei sind nach Ablauf einer bestimmten Frist zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem in der Kartei vermerkten Tag der beschwerenden Entscheidung. Sie beträgt

1. bei Versagung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis und beim Verbot, Fahrzeuge zu führen, zehn Jahre, wenn jedoch der Betroffene im Zeitpunkt der beschwerenden Entscheidung noch nicht achtzehn Jahre alt war, drei Jahre. Ist die Fahrerlaubnis in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln oder Jugendstrafe entzogen worden, so beträgt die Frist beim Zusammentreffen der Entziehung mit Jugendstrafe von mehr als einem Jahr fünf Jahre, in den übrigen Fällen und bei Eintragungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 drei Jahre;
2. bei Verurteilungen, die nicht mit der Entziehung der Fahrerlaubnis verbunden sind,
 - a) zehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten — mit Ausnahme von Jugendstrafe — erkannt worden ist,
 - b) fünf Jahre, wenn auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, auf eine andere Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Deutsche Mark erkannt worden ist,
 - c) drei Jahre, wenn auf Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr erkannt worden ist,
 - d) zwei Jahre, wenn auf Geldstrafe von nicht mehr als einhundertfünfzig Deutsche Mark oder auf Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel erkannt oder wenn eine Verurteilung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 eingetragen worden ist.

Nebenstrafen und Nebenfolgen werden bei der Berechnung der Fristen nicht berücksichtigt.

(2) Sind hinsichtlich einer Person mehrere strafgerichtliche Entscheidungen eingetragen, so wird jede von ihnen erst getilgt, wenn für alle Eintragungen dieser Art die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Vermerke über Verurteilungen, die nur auf Geldstrafe, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel — allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen — lauten, hindern die Tilgung anderer Eintragungen nicht.

(3) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen werden getilgt

1. Eintragungen über Verurteilungen, wenn sie im Strafregister nach § 8 des Straftilgungsgesetzes oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften der beschränkten Auskunft unterworfen werden oder wenn die Tilgung oder die Beseitigung des Strafmarkels (§ 97 des Jugendgerichtsgesetzes) angeordnet oder die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig aufgehoben wird,
2. Eintragungen, die in das Strafregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird; die Anordnung darf nur ergehen, wenn dies zur Vermeidung un gerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.

(4) Eintragungen von gerichtlichen Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und von anfechtbaren Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind zu tilgen, wenn die Entscheidungen aufgehoben werden. Wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aufgehoben, so ist ihre Eintragung zusammen mit dem Vermerk über die rechtskräftige Entziehung zu tilgen.

(5) Die Tilgung nach den Absätzen 1 bis 4 unterbleibt, solange die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis untersagt ist. Die Tilgung der Eintragung eines Verbots, Fahrzeuge zu führen, unterbleibt auch, solange das Verbot wirksam ist.

(6) Mit der Eintragung einer beschwerenden Entscheidung sind auch die Eintragungen von nichtbeschwerenden Entscheidungen zu tilgen, die sich auf sie beziehen.

(7) Eintragungen, die zu tilgen sind, werden aus der Kartei entfernt oder darin unkenntlich gemacht.

§ 13 b

Mitteilung von Entscheidungen an das Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Entscheidungen, die das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 13 und 13 a zu berücksichtigen hat, werden ihm mitgeteilt. Insbesondere sind ihm mitzuteilen

1. Entscheidungen, die nach § 13 in die Kartei eingetragen werden,
2. Entscheidungen, welche die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis aufheben,
3. Entscheidungen, die eine anfechtbare, in die Kartei einzutragende Entscheidung einer Verwaltungsbehörde aufheben,
4. Entscheidungen, durch die für eine Eintragung im Strafregister die beschränkte Auskunft oder die Tilgung angeordnet oder die Beseitigung des Strafmarkels angeordnet oder widerrufen wird, soweit sie eine in die Kartei einzutragende Entscheidung betreffen,

5. Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, durch die eine in die Kartei einzutragende Verurteilung rechtskräftig aufgehoben oder geändert wird,

6. Entscheidungen, durch welche die Tilgung einer Eintragung in der Kartei angeordnet wird.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind auch mitzuteilen, wenn sie sich auf die Versagung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis oder das Verbot, ein Kraftfahrzeug zu führen, beziehen, und die Versagung, die Entziehung oder das Verbot vor dem 1. Januar 1958 angeordnet worden war.

(3) Zur Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt ist die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, oder die von ihr bestimmte Behörde verpflichtet. Bei strafgerichtlichen Entscheidungen bestimmt sich die Zuständigkeit für die Mitteilungen nach den allgemeinen Justizverwaltungsvorschriften über Mitteilungen in Strafsachen.

§ 13 c

Auskünfte aus der Kartei

(1) Die Kartei darf nur für Zwecke der Strafverfolgung, für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften und für die Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs verwertet werden. Unberührt bleibt die Befugnis, Auskünfte über Eintragungen im Strafregister zu berücksichtigen.

(2) Auskünfte aus der Kartei gibt das Kraftfahrt-Bundesamt den Stellen, denen die in Absatz 1 genannten Aufgaben obliegen. Auskünfte auf Anfragen sind, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, so zu erteilen, daß die anfragende Stelle die Akten über die Entscheidungen beziehen kann.

§ 13 d

Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt

Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis, vor Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und vor der Ausfertigung einer Ersatzurkunde für einen verlorenen Führerschein hat die Verwaltungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anzufragen, ob Nachteiliges über den Antragsteller bekannt ist. Die Anfrage kann auf Wunsch des Antragstellers und auf seine Kosten telegrafisch erfolgen. Bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis (§ 15) kann von der Anfrage abgesehen werden.

§ 13 e

Vordrucke

Für die Mitteilungen nach § 13 b, die Einholung von Auskünften nach § 13 c und die Anfragen nach § 13 d sind Vordrucke zu verwenden. Das Nähere über Inhalt und Ausgestaltung wird vom Bundesminister für Verkehr durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Die Vordrucke für die Mitteilungen nach § 13 b und die Anfragen nach § 13 d werden vom Kraftfahrt-Bundesamt kostenfrei ausgegeben.

§ 14

**Sonderbestimmungen für das Führen
von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst**

(1) Die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei, die durch deren Dienststellen erteilt wird (§ 63 Abs. 3), berechtigt, soweit sich aus § 7 nichts anderes ergibt, zum Führen aller Fahrzeuge der betreffenden Betriebsart und Klasse, gleichgültig ob es sich um Dienstfahrzeuge handelt oder nicht. Sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerschein zu vermerken, wenn es sich nicht um eine Fahrerlaubnis der Bundeswehr handelt. Außerdem ist auf dem Führerschein anzugeben, ob der Inhaber eine allgemeine Fahrerlaubnis besitzt.

(2) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Verwendung als Kraftfahrzeugführer ist der Führerschein einzuziehen. Auf Antrag ist dem Inhaber zu bescheinigen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war.

(3) Dem Inhaber einer Fahrerlaubnis nach Absatz 1 erteilt die Verwaltungsbehörde auf Antrag eine allgemeine Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ohne eine nochmalige Prüfung nach § 9 Satz 2 oder § 11, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen. Dasselbe gilt bei Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 2, wenn die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Kraftfahrzeugdienst beantragt wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 teilt die Verwaltungsbehörde der Stelle, die den Vermerk nach Absatz 1 letzter Satz anzubringen hat, die Gewährung der allgemeinen Fahrerlaubnis unverzüglich mit.

§ 15

**Sonderbestimmungen
für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**

Dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann die deutsche Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen erteilt werden, wenn er ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrsvorschriften in einer Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch die zuständige örtliche Behörde nachweist und im übrigen keine Zweifel an seiner Eignung bestehen.

§ 15 a

Höchstdauer der täglichen Lenkung

(1) Von demselben Kraftfahrzeugführer dürfen in einer Arbeitsschicht nicht länger als neun Stunden gelenkt werden

1. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber,
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber,

3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Fahrgastplätzen.

Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.

(2) Die Zeit der Lenkung darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bei besonderem Anlaß in zwei Arbeitsschichten der Woche bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden, jedoch in der Kalenderwoche 54 Stunden nicht überschreiten. Bei den von den öffentlichen Verwaltungen oder in deren Auftrag verwendeten Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes darf die Zeit der Lenkung die in Absatz 1 angegebene Grenze überschreiten, soweit die Überschreitung zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Straßenverkehrs, insbesondere bei plötzlichem Witterungswechsel, unerlässlich ist.

(2a) Der Halter eines Fahrzeugs darf das nach den Absätzen 1 und 2 unzulässige Lenken des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(3) Hat ein Kraftfahrzeugführer ein Fahrzeug, für das die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten, ununterbrochen viereinhalb Stunden lang gelenkt, so hat er vor der weiteren Lenkung eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzulegen; die Lenkungszeit gilt als ununterbrochen, wenn sie nicht wenigstens eine zusammenhängende halbe Stunde lang unterbrochen worden ist. Unbeschadet dieser Pflicht sind Pausen von solcher Dauer einzulegen, daß die zur Erhaltung der Fahrersicherheit erforderliche Erholung gewährleistet ist.

(4) Die Führer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kraftfahrzeuge haben die Zeit der Lenkung und die Pausen jeweils bei Beginn und am Ende in einen auf ihren Namen lautenden Fahrtennachweis einzutragen, aus dem das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs ersichtlich sein muß, das während der eingetragenen Zeit benutzt worden ist. Für jeden Kalendertag darf nur ein Fahrtennachweis geführt werden. Als Fahrtennachweis können entsprechende Aufzeichnungen verwendet werden, die durch andere Bestimmungen vorgeschrieben sind. Bei der Lenkung des Fahrzeugs sind die Fahrtennachweise der Kalenderwoche und am Tage der ersten Arbeitsschicht der Kalenderwoche die Fahrtennachweise der Vorwoche mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; als erster Tag der Kalenderwoche ist der Sonntag anzusehen. Die Fahrtennachweise sind ein Jahr lang zur Verfügung der zuständigen Behörde zu halten; verantwortlich ist bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber, sonst der Kraftfahrzeugführer. Kraftfahrzeugführer, die im Dienst der in § 14 Abs. 1 genannten Verwaltungen stehen oder die nach § 8 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 65) keine Arbeitszeitnachweise zu führen haben, sowie Kraftfahrzeugführer, für die § 8 der erwähnten Verordnung nur deshalb nicht gilt, weil sie in keinem unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallenden Arbeitsverhältnis stehen, sind von den Vorschriften über Fahrtennachweise befreit.

(5) Weitergehende arbeitsrechtliche Beschränkungen und Pflichten zugunsten der Arbeitnehmer sind zulässig.

(6) Hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten sind die für Kraftfahrer geltenden arbeitsrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften entsprechend auf Kraftfahrzeugführer anzuwenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen. Kommen am Wohnort oder am Sitz des Gewerbebetriebes unterschiedliche Regelungen in Betracht oder ist die Regelung am Wohnort anders als am Sitz des Betriebes, so gilt in diesen Fällen die Regelung, die die kürzeste Ruhezeit vorschreibt.

(7) Unberührt bleibt die Pflicht der Kraftfahrzeugführer, das Fahrzeug nur zu lenken, solange sie in der Lage sind, es sicher zu führen.

§ 15b

Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so muß ihm die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entziehen. Die Erlaubnis erlischt mit der Entziehung.

(2) Solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Gericht (§ 42m des Strafgesetzbuchs) in Betracht kommt, darf die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in dem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Zum Strafverfahren im Sinne dieser Vorschrift gehört das Ermittlungsverfahren der Anklagebehörde und der Polizei vor der Erhebung der Anklage.

(3) Will die Verwaltungsbehörde in dem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil von dem Inhalt des Urteils soweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht einem Urteil gleich.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann Fristen und Bedingungen für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis festsetzen.

(5) Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das Inland wirksam.

(6) Nach der Entziehung ist der von einer deutschen Behörde ausgestellte Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, die die Entziehung ausgesprochen hat; ausländische Fahrausweise sind ihr zur Eintragung der Entziehung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Entziehung angefochten worden ist, die zuständige Behörde die aufschiebende Wirkung der Anfechtung jedoch ausgeschlossen hat.

§ 15c

Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis

Wird nach Entziehung einer Fahrerlaubnis eine neue Erlaubnis für dieselbe Betriebsart und eine entsprechende Klasse erteilt, so ist eine Prüfung

nach § 9 Satz 2 oder § 11 nur erforderlich, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber ausreichende Kenntnisse der Verkehrsvorschriften oder die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht besitzt. Unterbleibt die Prüfung, so gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 auch für Führerscheine der Klasse 1, 2 oder 3.

III. Beförderung von Fahrgästen mit Kraftfahrzeugen

§ 15d

Erlaubnispflicht und Ausweispflicht

(1) Wer

1. einen Kraftomnibus (ein nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmtes Kraftfahrzeug mit mehr als 8 Fahrgastplätzen) führt oder
2. eine Kraftdroschke führt oder
3. hinter einem Kraftfahrzeug einen Omnibusanhänger (einen nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmten Anhänger mit mehr als 8 Fahrgastplätzen) mitführt,

bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde, wenn in diesen Fahrzeugen ein Fahrgast oder mehrere Fahrgäste befördert werden (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung). Dies gilt nicht für Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Zollgrenzdienstes und der Zollfahndung.

(2) Die Erlaubnis ist durch einen Führerschein nach Muster 1c dieser Verordnung (Führerschein zur Fahrgastbeförderung) nachzuweisen. Der Ausweis ist bei der Fahrgastbeförderung neben dem nach den §§ 4 bis 15 erteilten Führerschein mitzuführen; zuständigen Personen ist er auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Fahrgastbeförderung nicht anordnen oder zulassen, wenn der Führer des Fahrzeugs oder Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt.

(4) Über die ausgehändigten Führerscheine zur Fahrgastbeförderung hat die Verwaltungsbehörde ein Verzeichnis zu führen.

§ 15e

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers keine Bedenken bestehen und der Bewerber

1. die nach den §§ 4 bis 15 erforderliche Fahrerlaubnis besitzt,
2. das 23. — bei Beschränkung des Ausweises auf Kraftdroschken das 21. — Lebensjahr vollendet hat,

3. seine geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes oder auf Verlangen der Behörde durch ein fachärztliches Zeugnis oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle nachweist,
4. nachweist, daß er
 - a) innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 2 oder — falls die Fahrerlaubnis nur für Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen erteilt werden soll — der Klasse 3 geführt hat oder
 - b) für die betreffende Art der Fahrgastbeförderung mindestens drei Monate lang bei der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost oder in einem Betrieb ausgebildet worden ist, dessen Eignung für solche Ausbildung von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde anerkannt worden ist,
5. in einer Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nachweist, daß er die Verkehrsvorschriften beherrscht, hinreichende Fahrfertigkeit besitzt und — falls die Erlaubnis für andere Fahrzeuge als Kraftdroschken gelten soll — über die nötigen Kenntnisse und Handfertigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen verfügt,
6. — falls die Erlaubnis für andere Fahrzeuge als Kraftdroschken gelten soll — durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anderen Verbandes oder auf andere Art nachweist, daß er bei Verkehrsunfällen Erste Hilfe leisten kann,
7. — falls die Erlaubnis für Kraftdroschken gelten soll — nachweist, daß er die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.

Die Anerkennung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b ist Betrieben, denen geeignetes Ausbildungspersonal sowie ausreichende Unterrichtsräume und Lehrmittel zur Verfügung stehen, bezüglich der Fahrzeugarten zu erteilen, die sie zur Fahrgastbeförderung verwenden.

(2) Liegen keine Tatsachen vor, die befürchten lassen, daß dem Bewerber die erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften oder die hinreichende Fahrfertigkeit fehlen, so unterbleibt die Prüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,

1. wenn der Bewerber während der letzten fünf Jahre vor der Stellung des Antrags eine entsprechende deutsche Erlaubnis oder eine von der Bundeswehr erteilte Fahrerlaubnis der Klasse D besessen hat oder
2. wenn die Erlaubnis auf Kraftdroschken beschränkt werden soll.

(3) Hat der Bewerber nur die Befähigung zur Leistung Erster Hilfe nicht nachgewiesen, so darf die Fahrerlaubnis zur Vermeidung von Härten für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten erteilt werden.

§ 15f

Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren erteilt.

(2) Die Geltungsdauer der Erlaubnis wird auf Antrag des Inhabers jeweils bis zu drei Jahren verlängert, wenn kein Anlaß zur Annahme besteht, daß eine der aus § 15e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt; bei Erlaubnissen, die nach § 15e Abs. 3 befristet worden sind, wird sie nur verlängert, wenn die Befähigung zur Leistung Erster Hilfe nachgewiesen ist. Gilt die Erlaubnis für andere Fahrzeuge als Kraftdroschken, so hat der Inhaber seine geistige und körperliche Eignung vor jeder Verlängerung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes oder auf Verlangen der Behörde durch ein fachärztliches Zeugnis oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle nachzuweisen.

(3) Ausweise, die auf Grund der §§ 9 bis 19 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231) erteilt worden sind, gelten als Führerscheine über Fahrerlaubnisse im Sinne des § 15d. Bei Verlängerung der Geltungsdauer ist ein Führerschein nach Muster 1c auszufertigen; der bisherige Ausweis ist einzuziehen.

§ 15g

Meldung der Einstellung von Kraftdroschkenfahrern

Wer zum Führen einer Kraftdroschke einen Kraftfahrer einstellt, hat dies der Verwaltungsbehörde zu melden. Bei der Meldung sind Name, Vorname und Geburtsort des Kraftfahrers sowie das Datum seines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung und die ausstellende Behörde anzugeben.

§ 15h

Prüfung der Ortskenntnisse beim Wechsel des Beschäftigungsorts

Kraftdroschkenführer müssen beim Wechsel des Beschäftigungsorts der Verwaltungsbehörde nachweisen, daß sie die erforderlichen Ortskenntnisse besitzen.

§ 15i

Überwachung der Inhaber von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung

Auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sich der Inhaber der Erlaubnis einer Nachprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die von ihm nach § 15e

Abs. 1 Nr. 5 gefordert werden können, zu unterziehen, wenn Tatsachen vorliegen, die befürchten lassen, daß er diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzt. Besteht Anlaß, seine geistige oder körperliche Eignung zu bezweifeln, so kann die Verwaltungsbehörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle fordern.

§ 15k

Entziehung und Erlöschen der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Die Erlaubnis ist von der Verwaltungsbehörde zu entziehen, wenn sich herausstellt, daß eine der aus § 15e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt. Sie erlischt mit ihrer Entziehung sowie mit der Entziehung der nach den §§ 4 bis 15 erteilten Fahrerlaubnis.

(2) § 15b Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 15l

Sondervorschrift über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

Abweichend von § 68 Abs. 2 Satz 1 ist bei Kraftfahrzeugführern, die im Rahmen eines gewerblichen Unternehmens oder eines sonstigen Betriebes Fahrgäste befördern oder befördern wollen, die Behörde des Betriebssitzes oder Ortes der beteiligten Niederlassung für Entscheidungen nach den §§ 15d bis 15k örtlich zuständig.

B. Fahrzeuge

I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

§ 16

Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften dieser Verordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

§ 17

Einschränkung und Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, so kann die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken; der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

(2) Nach Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, hat der Fahrzeughalter unverzüglich das Kennzeichen von der Behörde entstempeln zu lassen. Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder — bei

zulassungsfreien (auch kennzeichenfreien) Fahrzeugen — der nach § 18 Abs. 5 erforderliche Nachweis über die Betriebserlaubnis sind abzuliefern. Handelt es sich um einen Anhänger, so sind der Behörde die etwa ausgefertigten Anhängerverzeichnisse zur Eintragung der Entstempelung des Kennzeichens vorzulegen.

(3) Besteht Anlaß zur Annahme, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1, § 23 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 oder 3 je nach den Umständen

1. die Beibringung eines Sachverständigen-gutachtens darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, oder

2. die Vorführung des Fahrzeugs

anordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen.

II. Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

§ 18

Zulassungspflichtigkeit

(1) Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger (hinter Kraftfahrzeugen mitgeführte Fahrzeuge mit Ausnahme von betriebsunfähigen Fahrzeugen, die abgeschleppt werden, und von Abschleppachsen) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für Kraftfahrzeuge oder Anhänger von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zum Verkehr zugelassen sind.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind

1. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind), die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören;
2. einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden;
3. einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden;
4. Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor;
5. maschinell angetriebene Krankenfahrstühle (zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen nach der Bauart bestimmte Kraftfahrzeuge mit höchstens 2 Sitzen, einem Leergewicht von nicht

mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h);

6. folgende Arten von Anhängern:

- a) Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h hinter Zugmaschinen oder hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einer vom Bundesminister für Verkehr nach Nummer 1 bestimmten Art mitgeführt werden; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 20 km/h, so sind diese Anhänger nur dann zulassungsfrei, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet oder — beim Mitführen hinter Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h (Betriebsvorschrift) — eisenbereift sind;
- b) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sowie hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren;
- c) Anhänger hinter Straßenwalzen;
- d) Maschinen für den Straßenbau, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h mitgeführt werden. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend;
- e) Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h mitgeführt werden. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend;
- f) Anhänger, die lediglich der Straßenreinigung dienen;
- g) eisenbereifte Möbelwagen;
- h) einachsige Anhänger hinter Krafträdern;
- i) Anhänger für Feuerlöschzwecke;
- k) Anhänger des Abwehrdienstes gegen den Kartoffelkäfer;
- l) Arbeitsmaschinen;
- m) Spezialfahrzeuge zur Beförderung von Segelfluggerät und Segelflugzeugen;
- n) Anhänger, die als Verladerampen dienen;
- o) fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h mitgeführt werden. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Fahrzeuge, die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, dürfen auf öffentlichen Straßen nur in

Betrieb gesetzt werden, wenn die zuständige Behörde für sie eine Betriebserlaubnis erteilt hat. Ausgenommen sind

1. Fahrräder mit Hilfsmotor, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt oder die vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
2. Kleinkrafträder mit regelmäßigem Standort im Saarland, wenn sie vor dem 1. Oktober 1960 im Saarland erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie Fahrzeuge, die nach der Übergangsvorschrift des § 72 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 wie Kleinkrafträder zu behandeln sind;
3. Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor, wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs 20 km/h nicht überschreitet oder der Anhänger vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr gekommen ist;
4. einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden;
5. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sowie hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren (Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe b).

(4) Die nach Absatz 3 betriebserlaubnispflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, einachsigen Zugmaschinen und maschinell angetriebenen Krankenfahrstühle müssen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h überschreitet; dasselbe gilt für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung der im Zulassungsverfahren zu behandelnden Kraftfahrzeuge sind mit Ausnahme des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Nr. 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Fahrräder mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sind nach § 67 b zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung von betriebserlaubnispflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und einachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gilt § 64 b entsprechend.

(5) Wer ein nach Absatz 3 betriebserlaubnispflichtiges Fahrzeug führt oder mitführt, muß bei sich haben und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen

die Ablichtung oder den Abdruck einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20)

oder

eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die von der Zulassungsstelle durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt“ auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ausgestellt ist;

bei den in Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 6 Buchstabe a genannten Fahrzeugen genügt es, daß der Fahrzeughalter einen dieser Nachweise aufbewahrt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt. Handelt es sich um eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so muß deren Inhaber oder ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr auf der Ablichtung oder dem Abdruck unter Angabe der Fahrgestellnummer bestätigt haben, daß das Fahrzeug dem genehmigten Typ entspricht. In allen Fällen muß auf dem Nachweis das etwa zugeteilte amtliche Kennzeichen von der Zulassungsstelle vermerkt sein.

(6) Wer ein Fahrzeug der in Absatz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Art führt, muß bei sich haben und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen

die Ablichtung oder den Abdruck einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Motor (§ 20)

oder

die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den Hubraum des Motors sowie darüber, daß der Motor mit seinen zugehörigen Teilen den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Handelt es sich um eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so muß deren Inhaber oder ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr auf der Ablichtung oder dem Abdruck unter Angabe der Motornummer bestätigt haben, daß der Motor dem genehmigten Typ entspricht.

(7) Auf Antrag können für die in Absatz 2 genannten Fahrzeuge Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefe ausgestellt werden; die Fahrzeuge sind dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln.

§ 19

Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

(1) Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Bundesministers für Verkehr entspricht.

(2) Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wirksam, solange nicht Teile des Fahrzeugs verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann. Nach solchen Änderungen hat der Verfügungsberechtigte eine erneute Betriebserlaubnis unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs zu beantragen, wenn nicht für die an- oder eingebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung erteilt ist, deren Wirksamkeit nicht von einer Abnahme (§ 22) abhängt.

§ 20

Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen

(1) Für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge kann die Betriebserlaubnis vom Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung allgemein erteilt werden (Allgemeine Betriebserlaubnis), wenn er die Gewähr für zuverlässige Ausübung der dadurch verliehenen Befugnisse bietet. Bei Herstellung eines Fahrzeugtyps durch mehrere Beteiligte kann die Allgemeine Betriebserlaubnis diesen gemeinsam erteilt werden. Für Fahrzeuge, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellt worden sind, kann die Allgemeine Betriebserlaubnis dem Händler erteilt werden, der seine Berechtigung zu ihrem alleinigen Vertrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung nachweist.

(2) Über den Antrag auf Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eine andere Stelle mit der Begutachtung beauftragen. Es bestimmt, welche Unterlagen für den Antrag beizubringen sind.

(3) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge hat für jedes dem Typ entsprechende, zulassungspflichtige Fahrzeug einen Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief (§ 25) einschließlich der von der Zulassungsstelle herauszutrennenden Blätter auszufüllen. Die Vordrucke für die Briefe werden vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgegeben. In dem Brief sind die Angaben über das Fahrzeug von dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug einzutragen oder, wenn mehrere Hersteller beteiligt sind, von jedem Beteiligten für die von ihm hergestellten Teile, sofern nicht ein Beteiligter die Ausfüllung des Briefs übernimmt; war die Erteilung der Betriebserlaubnis von der Genehmigung einer Ausnahme abhängig, so müssen die Ausnahme und die genehmigende Behörde im Brief bezeichnet werden. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hat der für die Ausfüllung des Briefs (ganz oder jeweils zu einem bestimmten Teil) Verantwortliche zu bescheinigen.

(4) Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis durch schriftlichen Bescheid für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur gestattet, wenn diese durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt worden ist oder wenn das Kraftfahrt-Bundesamt auf Anfrage erklärt hat, daß für die vorgesehene Änderung eine Nachtragserlaubnis nicht erforderlich ist.

(5) Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt nach Ablauf einer etwa festgesetzten Frist, bei Widerruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt, und wenn der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis gegen die mit dieser verbundenen Pflichten verstößt oder sich als unzuverlässig erweist.

oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit bei Herstellern oder Händlern die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten nachprüfen oder nachprüfen lassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis, wenn ihm ein Verstoß gegen die mit der Erlaubnis verbundenen Pflichten nachgewiesen wird.

§ 21

Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge

Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Hersteller oder ein anderer Verfügungsberechtigter die Betriebserlaubnis bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen. Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen ist der Behörde mit dem Antrag ein Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief vorzulegen; der Vordruck für den Brief kann von der Zulassungsstelle bezogen werden. In dem Brief muß ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt haben, daß das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Hängt die Erteilung der Betriebserlaubnis von der Genehmigung einer Ausnahme ab, so müssen die Ausnahme und die genehmigende Behörde im Brief bezeichnet sein.

§ 22

Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile

(1) Die Betriebserlaubnis kann auch gesondert für Teile von Fahrzeugen erteilt werden, wenn der Teil eine technische Einheit bildet, die im Erlaubnisverfahren selbständig behandelt werden kann. Die Erlaubnis ist gegebenenfalls dahin zu beschränken, daß der Teil nur an Fahrzeugen bestimmter Art und nur bei einer bestimmten Art des Ein- oder Anbaues verwendet werden darf; die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis kann von der Abnahme des Ein- oder Anbaues durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr abhängig gemacht werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Erteilung der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge entsprechend. Bei reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Teilen ist sinngemäß nach § 20 zu verfahren; der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile hat durch Anbringung des ihm vorgeschriebenen Typzeichens auf jedem dem Typ entsprechenden Teil dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu bestätigen. Findet eine Abnahme statt, so hat der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief oder in dem nach § 18 Abs. 5 oder 6 erforderlichen Nachweis die abgenommenen Teile unter Angabe ihrer Typzeichen zu vermerken. Bei Fahrzeugteilen, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, ist nach § 21 zu verfahren; das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ist, falls es sich nicht gegen die Erteilung der Betriebserlaubnis ausspricht,

in den Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief einzutragen, wenn der Teil an einem bestimmten zulassungspflichtigen Fahrzeug an- oder eingebaut werden soll. Unter dem Gutachten hat die Zulassungsstelle gegebenenfalls einzutragen:

„Betriebserlaubnis erteilt“.

Im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder in dem nach § 18 Abs. 5 oder 6 erforderlichen Nachweis, ferner in den etwa ausgestellten Anhängerverzeichnissen ist der gleiche Vermerk unter kurzer Bezeichnung des genehmigten Teils zu machen.

§ 22 a

Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile

(1) Die nachstehend aufgeführten Einrichtungen, gleichgültig ob sie an zulassungspflichtigen oder an zulassungsfreien Fahrzeugen verwendet werden, müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein:

1. Heizungen (§ 35 c), ausgenommen elektrische Heizungen sowie Warmwasserheizungen, bei denen als Wärmequelle das Kühlwasser des Motors verwendet wird,
2. Gleitschutzvorrichtungen (§ 37 Abs. 1),
3. Scheiben aus Sicherheitsglas (§ 40),
4. Bremsbeläge (§ 41),
5. Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10),
6. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1), mit Ausnahme von
 - a) Einrichtungen, die aus technischen Gründen nicht selbständig im Genehmigungsverfahren behandelt werden können (z. B. Anhängerdeichseln an einachsigen Anhängern, wenn sie Teil des Rahmens und nicht verstellbar sind),
 - b) Ackerschienen (Anhängeschienen), ihre Befestigungseinrichtung und der Dreipunktanbau an land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen,
 - c) Zugeinrichtungen an land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können, wenn sie zur Verbindung mit den unter Buchstabe b genannten Einrichtungen bestimmt sind,
 - d) Abschlepp- und Rangiereinrichtungen einschließlich Abschleppstangen und Abschleppseilen und
 - e) Langbäumen,
7. Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie für Fern- und Abblendlicht (§ 50),
8. Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1),
9. Parkleuchten (§ 51 Abs. 3),
10. Nebelscheinwerfer (§ 52 Abs. 1),
11. Kennleuchten für blaues Blinklicht (§ 52 Abs. 3 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 3).

12. Kennleuchten für gelbes Blinklicht (§ 52 Abs. 4 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4),
13. Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4),
14. Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2),
15. Rückstrahler (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung),
16. Warneinrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge (§ 53a Abs. 1 und 2 Satz 2),
17. Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54),
18. Glühlampen (§ 49a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67a Abs. 4)
— ausgenommen Glühlampen für 40 und 80 V und Glühlampen für die Innenbeleuchtung von Fahrzeugen —,
19. Warnvorrichtungen mit einer Folge verschiedenen hoher Töne (§ 55 Abs. 4),
20. Fahrschreiber (§ 57 a),
21. Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60),
22. Lichtmaschinen, Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder (§ 67),
23. Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67 a),
24. Beiwagen von Krafträdern,
25. Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen,
26. Leuchten zur Sicherung von Ladungen (§ 19 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung).

(2) Fahrzeugteile, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen zur Verwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung nur feilgeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Die Ausgestaltung der Prüfzeichen und das Verfahren bestimmt der Bundesminister für Verkehr; insoweit gilt die Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (Fahrzeugteileverordnung).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Einrichtungen, die zur Erprobung im Straßenverkehr verwendet werden, wenn der Führer des Fahrzeugs eine entsprechende amtliche Bescheinigung mit sich führt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt,
2. Einrichtungen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind, an Fahrzeugen verwendet werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gebaut worden sind, und in ihrer Wirkung etwa den nach Absatz 1 geprüften Einrichtungen gleicher Art entsprechen.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Einrichtungen, für die eine Einzelgenehmigung im Sinne der Fahrzeugteileverordnung erteilt worden ist. Werden solche Einrichtungen im Verkehr verwendet, so ist die Urkunde über die Genehmigung mitzuführen

und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; dies gilt nicht, wenn die Genehmigung aus dem Kraftfahrzeug- oder Anhängerchein, aus dem Nachweis nach § 18 Abs. 5 oder aus dem statt des Anhängerscheins mitgeführten Anhängerverzeichnis hervorgeht.

(5) Mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen der in Absatz 2 erwähnten Art darf ein Fahrzeugteil nur gekennzeichnet sein, wenn er der Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entspricht. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen an den Fahrzeugteilen nicht angebracht sein.

§ 23

Zuteilung der amtlichen Kennzeichen

(1) Die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens für ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger hat der Verfügungsberechtigte bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen, in deren Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort (Heimatort) haben soll. Mit dem Antrag ist der Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief vorzulegen und, wenn noch keine Betriebserlaubnis erteilt ist, diese zugleich zu beantragen. Als Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief dürfen nur die amtlich hergestellten Vordrucke mit einem für die Bundesdruckerei geschützten Wasserzeichen verwendet werden. Der Antrag muß enthalten

1. Namen, Geburtstag und -ort, genaue Angabe von Beruf, Gewerbe oder Stand und Anschrift dessen, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, — die Richtigkeit dieser Personalien ist der Zulassungsstelle auf Verlangen nachzuweisen — und den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs,
2. Art des Fahrzeugs,
3. Nummer des beigefügten Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs,
4. genaue Anschrift dessen, dem die Zulassungsstelle den Brief aushändigen soll,
5. den Nachweis, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt.

Bei den Angaben zu Nummer 2 sind Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t als Kombinationskraftwagen zu bezeichnen, wenn sie nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, im Innenraum — mit Ausnahme des für die Mitnahme von Reisegepäck bestimmten Raums — wahlweise oder gleichzeitig der Beförderung von nicht mehr als 8 Fahrgästen und von Gütern zu dienen; das nach der Bauart vorgesehene Herausnehmen oder Anbringen von Sitzplätzen und das Vorhandensein fest eingebauter Sitze neben dem Fahrersitz berührt die Eigenschaft des Fahrzeugs als Kombinationskraftwagen nicht.

(2) Das von der Zulassungsstelle zuzuteilende Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und die Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle eingetragen ist. Das Unterscheidungszeichen für den

Verwaltungsbezirk besteht aus einem bis drei Buchstaben nach dem Plan in Anlage I. Die Erkennungsnummer besteht aus Buchstaben und Zahlen. Sie ist in fortlaufender Folge nach der Einteilung in Anlage II in der Reihenfolge der Buchstabentafel der Anlage III auszugeben. Die Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane und des Diplomatischen Corps werden nach dem Plan in Anlage IV gekennzeichnet. Die Erkennungsnummern dieser Fahrzeuge, der Fahrzeuge der unter Abschnitt A und B der Anlage IV nicht angegebenen Behörden und des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestehen nur aus Zahlen; die Zahlen dürfen nicht mehr als fünf — bei Fahrzeugen der Bundeswehr sechs — Stellen haben.

(3) Das Kennzeichen ist nach § 60 auszugestalten und anzubringen.

(4) Amtliche Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Zulassungsstelle oder einer von ihr beauftragten Behörde versehen sein; die an zulassungsfreien Anhängern nach § 60 Abs. 5 zu führenden Kennzeichen dürfen nicht amtlich abgestempelt werden. Als Abstempelung gilt auch die Anbringung von Stempelplaketten; die Plaketten müssen so beschaffen sein und so befestigt werden, daß sie beim Ablösen in jedem Fall zerstört werden. Zur Abstempelung des Kennzeichens ist das Fahrzeug vorzuführen, wenn die Zulassungsstelle nicht darauf verzichtet. Bei der Abstempelung ist zu prüfen, ob das Kennzeichen, insbesondere seine Ausgestaltung und seine Anbringung, den Rechtsvorschriften entspricht. Fahrten zur Abstempelung der Kennzeichen und Rückfahrten nach Entfernung des Stempels dürfen mit ungestempelten Kennzeichen ausgeführt werden. Die Zulassungsstelle kann das zugeteilte Kennzeichen ändern und hierbei das Fahrzeug vorführen lassen.

§ 24

Ausfertigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins

Auf Grund der Betriebserlaubnis und nach Zuteilung des Kennzeichens wird der Kraftfahrzeugschein (Muster 2, 2a oder 2b) oder Anhängerschein (Muster 3 oder 3a) ausgefertigt und ausgehändigt; fehlt noch die Betriebserlaubnis, wird sie durch Ausfertigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins erteilt; einer besonderen Ausfertigung der Betriebserlaubnis bedarf es nur, wenn umfangreiche Bedingungen gestellt werden, auf die im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein alsdann hinzuweisen ist. Die Scheine sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sind für denselben Halter mehrere Anhänger zugelassen, so kann statt des Anhängerscheins ein von der Zulassungsstelle ausgestelltes Verzeichnis der für den Halter zugelassenen Anhänger mitgeführt und zur Prüfung ausgehändigt werden; aus dem Verzeichnis müssen Name, Vornamen und genaue Anschrift des Halters sowie Hersteller, Tag der ersten Zulassung, Art, Leergewicht, zulässiges Gesamtgewicht, Fahrgestellnummer und amtliches Kennzeichen der Anhänger ersichtlich sein.

§ 25

Behandlung der Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefe bei den Zulassungsstellen

(1) Die Zulassungsstelle hat das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs und die Personalien dessen, für den das Fahrzeug zugelassen wird, in den Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief einzutragen. Sie hat den Brief unverzüglich dem im Antrag nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Empfänger zu übergeben. Dieser hat grundsätzlich seinen Brief bei der Zulassungsstelle selbst abzuholen und dabei den Empfang zu bescheinigen; tut er dies innerhalb von zwei Wochen nicht, so ist der Brief unter „Einschreiben“ gebührenpflichtig zu übersenden.

(2) Der Verlust eines Vordrucks für einen Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief ist der Ausgabestelle für den Vordruck, der Verlust eines ausgefertigten Briefs ist der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle und durch diese dem Kraftfahrt-Bundesamt zu melden. Vor Ausfertigung eines neuen Briefs ist der verlorene Brief unter Festsetzung einer Frist für die Vorlage bei der Zulassungsstelle auf Kosten des Antragstellers im „Verkehrsblatt“ anzubieten, wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist. Das Verfahren wird durch Verwaltungsanweisung geregelt.

(3) Sind in einem Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief die für die Eintragung der Zulassungen des Fahrzeugs bestimmten Seiten ausgefüllt oder ist der Brief beschädigt, so darf er nicht durch Einfügung selbstgefertigter Blätter ergänzt werden. Vielmehr ist ein neuer Brief gebührenpflichtig auszustellen. Die Zulassungsstelle macht auf Grund des alten Briefs in dem neuen Brief die Angaben über die Beschreibung des Fahrzeugs, über Typschein und amtliches Gutachten, vermerkt darin, für wen das Fahrzeug früher zugelassen war und bescheinigt in ihm, daß er als Ersatz für den als erledigt eingezogenen Brief ausgestellt worden ist.

(4) Die mit den Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefen befaßten Behörden haben bei der Entgegennahme von Anträgen und bei der Aushändigung der Briefe über auftretende privatrechtliche Ansprüche nicht zu entscheiden; Rechtsansprüche sind gegebenenfalls mit Hilfe der ordentlichen Gerichte zu verfolgen. Zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug ist der Brief bei jeder Befassung der Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug, besonders bei Meldungen über den Eigentumswechsel (§ 27 Abs. 3), vorzulegen. Sofern es sich nicht um den Nachweis der Verfügungsberechtigung eines Antragstellers handelt, ist zur Vorlage des Briefs neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die Zulassungsstelle jeder verpflichtet, in dessen Gewahrsam der Brief sich befindet. Wird das Fahrzeug ohne Änderung seines regelmäßigen Standorts vorübergehend aus dem Verkehr gezogen oder nach einer vorübergehenden Zurückziehung aus dem Verkehr wieder in den Verkehr gebracht, so kann die Zulassungsstelle auf die Vorlage des Briefs verzichten.

§ 26

**Karteiführung
und Meldungen an das Kraftfahrt-Bundesamt**

(1) Die Zulassungsstellen haben die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger bis zur endgültigen Zurückziehung aus dem Verkehr in je einer Kartei nachzuweisen. Die Karteikarte ist nach dem vom Kraftfahrt-Bundesamt entworfenen Muster auf Grund des Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs zu fertigen. Eine Durchschrift der Karte ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zu übersenden.

(2) Die Kartei ist nach den Erkennungsnummern der Fahrzeuge zu ordnen.

(3) Änderungen in der Kartei hat die Zulassungsstelle dem Kraftfahrt-Bundesamt zu melden.

(4) Zulassungsfreie Kraftfahrzeuge, denen ein amtliches Kennzeichen zugeteilt worden ist (§ 18 Abs. 4 Satz 1), sind von der Zulassungsstelle in einer Kartei nachzuweisen, aus der Name, Vornamen, Ort und Tag der Geburt, Beruf (Stand, Gewerbe) und Anschrift dessen, für den das Kennzeichen dem Fahrzeug zugeteilt worden ist, ferner die Art und der regelmäßige Standort des Fahrzeugs hervorgehen müssen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27

**Meldepflichten der Eigentümer und Halter
von Kraftfahrzeugen oder Anhängern;
Zurückziehung aus dem Verkehr
und erneute Zulassung**

(1) Die Angaben im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief, im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein und in den Anhängerverzeichnissen müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; Änderungen sind unter Einreichung des Briefs und Scheins und gegebenenfalls der Anhängerverzeichnisse unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist der Eigentümer und, wenn er nicht zugleich Halter ist, auch dieser. Die Verpflichtung besteht, bis die Behörde durch einen der Verpflichteten Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen erhalten hat.

(2) Wird der regelmäßige Standort des Fahrzeugs für mehr als drei Monate in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle verlegt, so ist bei dieser unverzüglich die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen; ist die Verlegung voraussichtlich nur vorübergehend, so genügt eine Anzeige an die Zulassungsstelle, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt hat.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, so hat der Veräußerer unverzüglich der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen; er hat dem Erwerber zur Weiterbenutzung des Fahrzeugs Kraftfahrzeugschein und -brief (Anhängerschein und -brief) gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und letztere seiner Anzeige beizufügen. Der Erwerber hat unverzüglich bei der für den neuen Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsstelle die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und, wenn dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen von einer anderen Zulassungsstelle zugeteilt war, auch die

Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen; wenn ein Händler das Fahrzeug zum Wiederverkauf erwirbt, so genügt eine Anzeige an die Zulassungsstelle, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt hat. Kommt der Erwerber diesen Pflichten nicht nach, so kann die Zulassungsstelle für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen. Der Betroffene hat das Verbot zu beachten; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach den Absätzen 2 und 3 ist der bisherige Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein) oder eine amtlich beglaubigte Abschrift beizufügen; der bisherige Schein ist jedenfalls vor Übergabe des neuen abzuliefern. Wird ein neues Kennzeichen erteilt, so gilt für das bisherige Kennzeichen Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

(5) Wird ein Fahrzeug für mehr als ein Jahr aus dem Verkehr gezogen, so hat der Halter dies der Zulassungsstelle unter Vorlage des Briefs, des Scheins und gegebenenfalls der Anhängerverzeichnisse, bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, unter Vorlage des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens (§ 18 Abs. 5) unverzüglich anzuzeigen und das amtliche Kennzeichen entstempeln zu lassen, es sei denn, daß die Zulassungsstelle eine Frist bewilligt. Der Brief ist von der Zulassungsstelle durch Zerschneiden unbrauchbar zu machen und — ebenso wie nötigenfalls die Anhängerverzeichnisse — mit einem Vermerk über die Zurückziehung aus dem Verkehr zurückzugeben. Lassen sich der Brief, der Schein oder die Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens nicht beiziehen, so sind sie auf Kosten des Halters unter Festsetzung einer Frist für die Vorlage bei der Zulassungsstelle im „Verkehrsblatt“ aufzubieten, wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist. Wird kein Ersatzbrief ausgefertigt (§ 25 Abs. 2), so erteilt die Zulassungsstelle dem Halter auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen des Briefs sowie über die Erfolglosigkeit der Aufbietung oder den Verzicht auf die Aufbietung.

(6) Absatz 5 gilt nicht

1. für Fahrzeuge, die durch Ablieferung des Scheins und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind, wenn die Zulassungsstelle die Stilllegung im Brief vermerkt hat,
2. für zulassungsfreie Fahrzeuge, die durch Ablieferung der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind,
3. für Fahrzeuge, für die nach dem 1. Mai 1956 kein amtliches Kennzeichen neuen Rechts zugeteilt worden ist.

Die Fahrzeuge zu Nummer 1 und 2 gelten nach Ablauf eines Jahres seit der Stilllegung, die Fahrzeuge zu Nummer 3 in allen Fällen als endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen; die Vermerke über sie können aus den Karteien entfernt werden, ohne daß die Vorlage der Briefe zu verlangen ist.

(7) Soll ein endgültig aus dem Verkehr gezogenes zulassungspflichtiges Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen werden, so sind der Brief oder — falls dieser noch unauffindbar ist — die in Absatz 5 letzter Satz vorgesehene Bescheinigung vorzulegen und von der Zulassungsstelle einzuziehen; ein neuer Brief ist auszufertigen.

§ 28

Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr können ohne Betriebs-erlaubnis mit vom Sachverständigen zugeteilten und amtlich abgestempelten roten Kennzeichen ausgeführt werden. Als Fahrten anlässlich der Prüfung können auch Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an den Prüfungsort und von dort zurück behandelt werden. Nach Anmeldung eines Fahrzeugs zur Prüfung übersendet der Sachverständige eine Vorladung, die als Ausweis auf der Fahrt mitzuführen ist, und gegebenenfalls ein rotes Kennzeichen. Die roten Kennzeichen für Prüfungsfahrten hat der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr zu beschaffen; er kann für Überlassung des Kennzeichens eine Gebühr erheben. Die Erkennungsnummern teilt dem Sachverständigen die für seinen Wohnsitz zuständige Zulassungsstelle zu, deren Unterscheidungszeichen (§ 23 Abs. 2) zu verwenden ist.

(2) Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen oder Anhängern (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen auch ohne Betriebs-erlaubnis unternommen werden. Auf solchen Fahrten müssen rote Kennzeichen an den Fahrzeugen geführt werden. Für die mit roten Kennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge sind besondere Kraftfahrzeugscheine (Muster 4), für die in dieser Weise gekennzeichneten Anhänger besondere Anhängerscheine (Muster 5) mitzuführen. Als Probefahrten gelten auch Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit, nicht aber Fahrten gegen Vergütung für Benutzung des Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

(3) Für die besonderen Kennzeichen während Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend. Jedoch bestehen die Erkennungsnummern aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern; das Kennzeichen ist in roter Schrift auf weißem, rot gerandetem Grund herzustellen; es braucht am Fahrzeug nicht fest angebracht zu sein.

(4) Kennzeichen und Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheine für Probe- und Überführungsfahrten hat die Zulassungsstelle bei nachgewiesenem Bedürfnis auszugeben; nach Verwendung sind sie unverzüglich wieder abzuliefern; sie können jedoch für wiederkehrende Verwendung, auch bei verschiedenen Fahrzeugen und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs durch die Zulassungs-

stelle im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein, an zuverlässige Hersteller, Händler oder Handwerker ausgegeben werden. Der Empfänger dieser Scheine hat die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Verwendung des Scheins in diesen und in ein Verzeichnis der Scheine einzutragen; jede einzelne Fahrt ist zu verzeichnen. Die Verzeichnisse sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Das den Verbleib der ausgestellten Scheine nachweisende Verzeichnis und etwa innerhalb eines Jahres nicht verwendete Scheine sind der Zulassungsstelle einzureichen.

(5) Rote Kennzeichen (Absatz 1 bis 4) sind erst auszugeben, wenn der Nachweis erbracht ist, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29 a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt.

§ 29

Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Die Halter von zulassungspflichtigen oder nach § 18 Abs. 2 zulassungsfreien Fahrzeugen haben auf ihre Kosten in regelmäßigen Zeitabständen feststellen zu lassen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen; dies gilt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 5. Die Fahrzeuge sind hierzu nach Maßgabe der Vorschriften der Anlage VIII dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vorzuführen; er bestimmt Ort und Zeit der Vorführung.

(2) Die Untersuchungen der Fahrzeuge sind nach Anlage VIII durchzuführen.

(3) Wird bei der Untersuchung festgestellt, daß das Fahrzeug verkehrsunsicher ist, so darf es vor Beseitigung der Mängel nicht im Straßenverkehr verwendet werden.

(4) Der Monat, in dem das Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung spätestens vorgeführt werden muß, ist durch eine Plakette nach Anlage IX nachzuweisen. Die Plakette wird von der Zulassungsstelle oder vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zugeteilt, wenn die bei der letzten Hauptuntersuchung festgestellten Mängel beseitigt worden sind und keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bestehen. Inhaber von Betrieben, denen die Eigenüberwachung gestattet worden ist, und Überwachungsorganisationen sowie amtlich anerkannte Werkstätten dürfen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde Plaketten anbringen, die nicht von den in Satz 2 genannten Stellen zugeteilt worden sind. Die Plakette muß am hinteren Kennzeichen des Fahrzeugs möglichst oberhalb des Dienststempels angebracht und so befestigt sein, daß sie sich nicht drehen läßt und beim Ablösen in jedem Fall zerstört wird; bei Fahrzeugen, die rote Kennzeichen (§ 28) führen, ist keine Plakette erforderlich. An Fahrzeugen ohne eigenes amtliches Kennzeichen muß die Plakette auf einem etwa 4 cm × 6 cm großen Schild angebracht sein, das an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs dauerhaft befestigt ist und gut

lesbar den Hersteller des Fahrzeugs sowie die Fahrzeugstellnummer angibt. Die Plaketten und die für sie vorgesehenen Schilder dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(5) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die Vorführung zur nächsten Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Plakette nach Absatz 4 Satz 2 zugeteilt oder nach Absatz 4 Satz 3 angebracht hat, vermerkt werden

1. bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein und in den etwa ausgestellten Anhängerverzeichnissen,
2. bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 oder 6 mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis.

(6) Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Plakette versehen sein muß, eine solche Plakette nicht oder ist die auf ihr angezeigte Frist verstrichen, so kann die Zulassungsstelle für die Zeit bis zur Anbringung der erforderlichen Plakette den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Plakette Anlaß geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein.

II a. Pflichtversicherung

§ 29 a

Ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Ausreichend ist eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die dem Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2223) und den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften entspricht.

§ 29 b

Versicherungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung nach Muster 6 zu erbringen; Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks dürfen den Nachweis durch eine Sammelbestätigung (Muster 7) führen, wenn es sich bei dem Fahrzeug nicht um einen Kraftomnibus oder eine Kraftdroschke handelt. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei dem Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen. Verlangt der Versicherungsnehmer die nochmalige Ausfertigung einer Versicherungsbestätigung, so ist diese als „Zweite Ausfertigung“ zu bezeichnen.

(2) Die Zulassungsstelle hat dem Versicherer das dem Fahrzeug zugeteilte amtliche Kennzeichen mitzuteilen.

(3) Die Zulassungsstelle kann jederzeit die Vorlage des Versicherungsscheins und den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrags verlangen.

(4) Hat der Halter zur vorübergehenden Stilllegung des Fahrzeugs den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein an die Zulassungsstelle abgeliefert und das amtliche Kennzeichen entstempeln lassen, so kann die Zulassungsstelle die Aushändigung des Scheins und die Abstempelung des amtlichen Kennzeichens von der Bestätigung des Versicherers abhängig machen, daß ihm die Absicht mitgeteilt worden ist, das Fahrzeug wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 29 c

Anzeigepflicht des Versicherers

Der Versicherer hat der zuständigen Zulassungsstelle mit Formblatt nach Muster 8 Anzeige zu erstatten, sobald die Versicherungsbestätigung (§ 29 b Abs. 1) ihre Geltung verloren hat. Kennt er die zuständige Zulassungsstelle nicht, so genügt die Anzeige an diejenige Zulassungsstelle, die ihm das amtliche Kennzeichen mitgeteilt hat (§ 29 b Abs. 2).

§ 29 d

Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes

(1) Besteht für ein Fahrzeug, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, zugunsten des Halters und des berechtigten Führers die vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht, so gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Erfährt die Zulassungsstelle durch eine Anzeige (§ 29 c) oder auf andere Weise, daß für das Fahrzeug zugunsten des Halters und des berechtigten Führers die vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht besteht, so hat sie unverzüglich den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder — bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist — die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens einzuziehen und das Kennzeichen zu entstempeln. Handelt es sich um einen Anhänger, so ist die Entstempelung in den etwa ausgefertigten Anhängerverzeichnissen zu vermerken.

III. Bau- und Betriebsvorschriften

1. Allgemeine Vorschriften

§ 30

Beschaffenheit der Fahrzeuge

Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsmäßiger Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt; sie müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt sein und in dieser erhalten werden. Für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtige Fahrzeugteile, die der Abnutzung oder den Beschädigungen besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

§ 31

Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

(1) Jedes Fahrzeug und jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Er hat dafür zu sorgen, daß sich das Fahrzeug oder der Zug einschließlich der Zugkraft und der Ladung in vorschriftmäßigem Zustand befindet, und das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigen, nicht unverzüglich beseitigt werden können.

(2) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß das Fahrzeug einschließlich der Zugkraft und der Ladung den Vorschriften nicht entspricht.

2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

§ 32

Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern beträgt die höchstzulässige

- | | |
|--|---------|
| 1. Breite über alles | |
| a) allgemein — ausgenommen bei Schneeräumgeräten — | 2,5 m, |
| b) bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten | 3,0 m, |
| c) bei Anhängern hinter Kraft-rädern | 1,0 m, |
| 2. Höhe über alles | 4,0 m, |
| 3. Länge über alles | |
| a) bei Einzelfahrzeugen — ausgenommen Sattelanhänger — | |
| 1. mit nicht mehr als zwei Achsen | 11,0 m, |
| jedoch bei Kraftomnibussen | 12,0 m, |
| 2. mit mehr als zwei Achsen | 12,0 m, |
| b) bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) | 15,0 m, |
| c) bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeuge ausgebildet sind (Kraftfahrzeuge, die durch ein Gelenk unterteilt sind, bei denen der angelenkte Teil jedoch kein selbständiges Fahrzeug darstellt), | 16,5 m, |
| d) bei Zügen (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge) | |
| 1. allgemein | 16,5 m, |
| 2. aus Kraftfahrzeugen mit Anhängern der in § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a, b, c, d, e | |

und i genannten Art unter den dort erwähnten Voraussetzungen 18,0 m.

(2) Kraftfahrzeuge und Züge müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß die bei einer Kreisfahrt von 360° überstrichene Ringfläche mit einem äußeren Radius von 12 m keine größere Breite als 5,5 m hat. Dabei muß die vordere äußerste Begrenzung des Kraftfahrzeugs auf dem Kreis von 12 m Radius geführt werden. Beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in diesen Kreis darf kein Teil des Kraftfahrzeugs oder Zuges diese Gerade um mehr als 0,8 m nach außen überschneiden.

(3) Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, daß sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden.

§ 32 a

Mitführen von Anhängern

Hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhänger mitgeführt werden. Es dürfen jedoch hinter Zugmaschinen zwei Anhänger mitgeführt werden, wenn die für Züge mit einem Anhänger zulässige Länge nicht überschritten wird. Hinter Sattelkraftfahrzeugen darf kein Anhänger mitgeführt werden. Hinter Kraftomnibussen darf nur ein lediglich für die Gepäckbeförderung bestimmter Anhänger mitgeführt werden. Für Kraftomnibusse, die im Linienverkehr, besonders im Berufsverkehr, eingesetzt werden, kann die Genehmigungsbehörde in dringenden Bedarfällen das Mitführen eines Omnibusanhängers zulassen; die Gesamtlänge des Zuges darf 18 m nicht übersteigen.

§ 33

Schleppen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Betrieb als Kraftfahrzeug bestimmt sind, dürfen nicht als Anhänger betrieben werden. Die Verwaltungsbehörden (Zulassungsstellen) können in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen und dabei die erforderlichen Auflagen machen.

(2) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 genehmigt, so gelten folgende Sondervorschriften:

1. Das schleppende Fahrzeug darf jeweils nur ein Fahrzeug mitführen. Dabei muß das geschleppte Fahrzeug durch eine Person gelenkt werden, die die beim Betrieb des Fahrzeugs als Kraftfahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Satz 2 gilt nicht, wenn die beiden Fahrzeuge durch eine Vorrichtung verbunden sind, die ein sicheres Lenken auch des geschleppten Fahrzeugs gewährleistet, und die Anhängelast nicht mehr als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, jedoch in keinem Fall mehr als 750 kg beträgt.
2. Das geschleppte Fahrzeug unterliegt nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren.
3. Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung hat der Antragsteller nachzuweisen, daß für das zu schleppende Fahrzeug eine aus-

reichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt.

4. Das geschleppte Fahrzeug bildet mit dem ziehenden Fahrzeug keinen Zug im Sinne des § 32.
5. Bezüglich der §§ 41, 53, 54, 55 und 56 gilt das geschleppte Fahrzeug als Kraftfahrzeug.
6. § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
7. Fahrzeuge mit mehr als 4 t zulässigen Gesamtgewichts dürfen nur mit Hilfe einer Abschleppstange mitgeführt werden.
8. Die für die Verwendung als Kraftfahrzeug vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen dürfen am geschleppten Fahrzeug angebracht sein. Soweit sie für Anhänger nicht vorgeschrieben sind, brauchen sie nicht betriebsfertig zu sein.

§ 34

**Achslast und Gesamtgewicht,
Laufrollenlast von Gleiskettenfahrzeugen**

(1) Die Achslast ist die Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse auf die Fahrbahn übertragen wird. Zu einer Achse gehören alle Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei parallelen, 1 m voneinander entfernten, zur Fahrzeuglängsachse senkrecht stehenden Vertikalebene liegen. Als Doppelachse gelten zwei Achsen mit einem Abstand von mindestens 1 m und weniger als 2 m voneinander.

(2) Die zulässige Achslast ist die Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und der in Absatz 3 festgelegten Höchstwerte nicht überschritten werden darf. Das zulässige Gesamtgewicht ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung, der zulässigen Achslasten und der in Absatz 3 festgelegten Höchstwerte nicht überschritten werden darf.

(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den in § 36 für zulässig erklärten Gummireifen dürfen die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht folgende Werte nicht übersteigen:

1. Achslast der Einzelachse jedoch der Antriebsachse von Kraftfahrzeugen	8,0 t, 10,0 t,
2. Achslast der Doppelachse	
a) allgemein	14,5 t,
b) wenn der Abstand der Achsen voneinander mindestens 1,3 m beträgt	16,0 t,
3. zulässiges Gesamtgewicht	
a) Einzelfahrzeug — ausgenommen Sattelanhänger —	
1. Fahrzeug mit nicht mehr als zwei Achsen	16,0 t,
2. Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen	22,0 t,
b) Kraftomnibus, der als Gelenk- fahrzeug ausgebildet ist,	22,0 t,

c) Sattelkraftfahrzeug	32,0 t,
d) Zug (unter Beachtung der Vor- schriften über die Einzelfahr- zeuge)	32,0 t.

Sind Fahrzeuge mit anderen Reifen versehen, so darf die Achslast höchstens 4 t betragen. Straßenwalzen sind von den Vorschriften über Achslasten befreit.

(4) Bei Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen und bei Anhängern zur Lastenbeförderung müssen außen an der rechten Seite des Fahrzeugs jeweils über den Rädern die zulässigen Achslasten sowie am vorderen Teil der Fahrzeuge das zulässige Gesamtgewicht — bei Sattelanhängern auch die zulässige Aufliegebelastung — angeschrieben sein; die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens 49 mm, die Schriftstärke mindestens 7 mm betragen. Dies gilt nicht für eisenbereifte Anhänger, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

(5) Kann der Führer eines Fahrzeugs auf Verlangen einer zuständigen Person die Einhaltung der für das Fahrzeug zugelassenen Achslasten nicht glaubhaft machen, so ist er verpflichtet, sie nach Weisung dieser Person auf einer Waage oder einem Achslastmesser (Radlastmesser) feststellen zu lassen. Liegt die Waage nicht in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs, so besteht diese Verpflichtung nur, wenn der zurückzulegende Umweg nicht mehr als 6 km beträgt. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wägung zu erteilen. Die Kosten der Wägung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn ein zu beanstandendes Übergewicht festgestellt wird. Die prüfende Person kann eine der Überlastung entsprechende Um- oder Entladung fordern, deren Kosten der Halter zu tragen hat.

(6) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf ebenerdigen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Last einer Laufrolle auf ebener Fahrbahn 1,5 t nicht übersteigen. Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 8 t so angebracht sein, daß die Last einer um 6 cm angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als doppelt so groß ist, wie die auf ebener Fahrbahn zulässige Laufrollenlast. Das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen darf 18 t nicht übersteigen.

(7) Ein Gleiskettenfahrzeug (Absatz 6) darf die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 4 t je Meter belasten; die Belastung darf 6 t je Meter betragen, wenn sich das Gewicht auf zwei hintereinander laufende Gleiskettenpaare oder eine Radachse und ein Gleiskettenpaar verteilt und der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflageflächen mindestens 3 m beträgt.

§ 34 a

Besetzung von Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als nach den Angaben im Kraftfahrzeugschein Plätze zulässig sind.

(2) Die Zahl der zulässigen Plätze ergibt sich aus dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs und

einem Durchschnittsgewicht von 65 kg — bei Kraftomnibussen im Gelegenheitsverkehr von 75 kg — für jede erwachsene Person. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist ein Durchschnittsgewicht von 50 kg zugrunde zu legen. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten, oder wenn die Ausstattung des Fahrzeugs dies erfordert, ist eine niedrigere Zahl von Plätzen festzulegen. Durch bauliche Maßnahmen muß sichergestellt sein, daß das zulässige Gesamtgewicht durch eine Überbesetzung des Fahrzeugs nicht überschritten werden kann; dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug ausschließlich für Fahrten verwendet wird, bei denen Stehplätze unzulässig sind.

(3) Je zwei nebeneinanderliegende Plätze dürfen im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs mit drei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besetzt werden.

(4) Für Stehplätze müssen geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein.

(5) Glasscheiben, die unmittelbar an Stehplätze angrenzen, müssen mit Schutzstangen versehen sein, wenn der untere Rand der Scheibe weniger als 1400 mm über dem Fußboden liegt und die Scheibe nicht aus vorgespanntem Glas besteht.

(6) Die Zahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze ist an gut sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift anzuschreiben.

§ 35

Motorleistung

Bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen, bei Sattelkraftfahrzeugen zur Güter- oder Personenbeförderung sowie bei Lastkraftwagen- und Kraftomnibuszügen muß eine Motorleistung von mindestens 6 PS je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeugs und der jeweiligen Anhängelast vorhanden sein; das gilt nicht für die mit elektrischer Energie angetriebenen Fahrzeuge.

§ 35 a

Sitze

(1) Der Sitz oder Stand des Fahrzeugführers muß so beschaffen und angeordnet sein, daß das Fahrzeug sicher geführt werden kann.

(1 a) Die Sitze, ihre Lehnen und ihre Befestigung müssen so ausgeführt sein, daß sie sicheren Halt bieten und allen im Betrieb auftretenden Beanspruchungen gewachsen sind. Die obere Kante von Rückenlehnen muß so beschaffen sein, daß für Personen auf den dahinterliegenden Sitzen keine Verletzungen zu erwarten sind.

(2) Zugmaschinen — ausgenommen Elektrozugkarren und einachsige Zugmaschinen — müssen mit einem fest angebrachten Sitz für mindestens einen Beifahrer ausgerüstet sein.

(3) Krafträder, auf denen ein Beifahrer befördert wird, müssen mit einem Sitz, einem Handgriff und beiderseits mit Fußstützen für den Beifahrer ausgerüstet sein. Dies gilt nicht bei der Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren, wenn dafür eine besondere Sitzgelegenheit vorhanden und gewährleistet ist, daß die Füße des Kindes nicht in die Speichen geraten.

(4) Die Abmessungen der Sitze in Kraftomnibussen müssen den aus Anlage X ersichtlichen Mindestmaßen entsprechen. Die Sitzplätze müssen bei Fahrzeugen mit mehr als 14 Fahrgastplätzen so angeordnet sein, daß in der Längsrichtung ein mindestens 350 mm breiter Gang frei bleibt. Soweit im Gang Sitze zulässig sind, darf die Gangbreite durch Vorrichtungen für das Anbringen bis auf 280 mm verringert werden.

§ 35 b

Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge

(1) Die Einrichtungen zum Führen der Fahrzeuge müssen leicht und sicher zu bedienen sein.

(2) Für den Fahrzeugführer muß ein ausreichendes Sichtfeld unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein. Bei Kraftomnibussen muß durch bauliche Maßnahmen sichergestellt sein, daß sich neben dem Fahrzeugführer weder sitzende noch stehende Personen aufhalten können.

§ 35 c

Heizung und Lüftung

Geschlossene Führerräume in Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h müssen ausreichend beheizt und belüftet werden können.

§ 35 d

Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen, Fußboden

(1) Die Beschaffenheit der Fahrzeuge muß sicheres Auf- und Absteigen ermöglichen.

(2) Bei Kraftomnibussen darf die Trittstufe der Ein- und Ausstiege für Fahrgäste — bei mehreren Trittstufen die untere — höchstens 400 mm über der Fahrbahn liegen.

(3) Der Fußboden in Kraftomnibussen muß ausreichende Sicherheit gegen Ausgleiten bieten.

(4) Übergänge innerhalb von Kraftomnibussen, die Gelenkfahrzeuge sind, müssen so ausgeführt sein, daß sie von den Fahrzeuginsassen ohne Gefahr betreten werden können.

§ 35 e

Türen

(1) Türen und Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß beim Schließen störende Geräusche vermeidbar sind.

(2) Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.

(3) Die Türbänder (Scharniere) von Drehtüren — ausgenommen Falttüren — an den Längsseiten von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h müssen auf der in der Fahrtrichtung vorn liegenden Seite der Türen angebracht sein. Dies gilt

bei Doppeltüren für den Türflügel, der zuerst geöffnet wird; der andere Türflügel muß für sich verriegelt werden können. Türen müssen bei Gefahr von jedem erwachsenen Fahrgast geöffnet werden können.

(4) In Kraftomnibussen müssen Ein- und Ausstiege für die Fahrgäste an der rechten Fahrzeugseite liegen. Es müssen mindestens vorhanden sein

1. bei Fahrzeugen mit nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen ein Ein- und Ausstieg mit mindestens 650 mm lichter Weite,
2. bei Fahrzeugen mit mehr als 26 Fahrgastplätzen zwei Ein- und Ausstiege mit mindestens je 650 mm oder ein Ein- und Ausstieg mit mindestens 1200 mm lichter Weite.

(5) Bei Kraftomnibussen dürfen beim Einmannbetrieb im Linienverkehr für die Fahrgäste höchstens zwei Ein- und Ausstiege vorhanden oder in Gebrauch sein. Die Ein- und Ausstiege müssen so angeordnet sein, daß der Führer von seinem Sitz aus das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste beobachten kann. Türen müssen vom Führersitz aus geöffnet und geschlossen werden können; die Endstellungen der Türen müssen dem Führer sinnfällig angezeigt werden. Satz 3 gilt nicht, wenn der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als 3 km beträgt.

(6) Türen müssen während der Fahrt geschlossen sein.

§ 35f

Notausstiege in Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen müssen Notausstiege vorhanden sein, und zwar an jeder Längsseite mindestens

1. ein Notausstieg bei nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen,
2. zwei Notausstiege bei 27 bis 50 Fahrgastplätzen,
3. drei Notausstiege bei 51 bis 80 Fahrgastplätzen,
4. vier Notausstiege bei mehr als 80 Fahrgastplätzen.

An der rechten Längsseite darf ein Notausstieg weniger vorgesehen werden, wenn sich in der Rückwand eine Tür mit einer lichten Weite von mindestens 430 mm oder ein Notausstieg befindet.

(2) Notausstiege sind

1. Fenster mit lichten Abmessungen von mindestens 600 mm × 430 mm. Sie müssen sich leicht und schnell öffnen, zerstören oder entfernen lassen. Die Ecken der Fenster, die als Notausstiege vorgesehen sind, können mit einem Radius bis zu 250 mm abgerundet sein. Durch Schutzstangen darf die Benutzung von Fenstern als Notausstiege nicht erschwert werden. Fenster mit lichten Abmessungen von mindestens 1200 mm × 430 mm gelten als zwei Notausstiege.

2. Türen in der linken Seitenwand mit einer lichten Weite von mindestens 430 mm. Die Türen müssen von innen jederzeit leicht geöffnet werden können.
3. bei Kraftomnibussen mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen die Ein- und Ausstiege, wenn alle Fahrzeuginsassen sie erreichen können.

(3) Notausstiege müssen durch die Aufschrift „Notausstieg“ deutlich gekennzeichnet sein, soweit es sich nicht um Türen handelt.

§ 35g

Feuerlöscher in Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen dürfen nur Handfeuerlöscher mit der amtlichen Zulassung für die Brandklassen

- A (feste Stoffe, flammen- und glutbildend),
- B (flüssige Stoffe, flammenbildend) und
- C (auch unter Druck ausströmende gasförmige Stoffe, flammenbildend),

bei Oberleitungsomnibussen für die Brandklasse

- E (Stoffe der Brandklassen A bis C unter Einwirkung elektrischen Stroms bis 1000 V)

mitgeführt und verwendet werden; es müssen in betriebsbereitem Zustand mindestens vorhanden sein

1. ein Löscher mit einem Füllgewicht von 6 kg in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen sowie in Kraftomnibussen im innerstädtischen Linienverkehr,
2. zwei Löscher mit einem Füllgewicht von je 6 kg in anderen Kraftomnibussen.

(2) Handfeuerlöscher sind in den Fahrzeugen an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle unterzubringen, ein Löscher in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugführers.

(3) Das Fahrpersonal muß mit der Handhabung der Löscher vertraut sein; hierfür ist neben dem Fahrpersonal auch der Halter des Fahrzeugs verantwortlich.

(4) Die Fahrzeughalter müssen Handfeuerlöscher durch die Prüfdienste der Hersteller mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten auf Einsatzfähigkeit prüfen lassen. Auf einem am Löscher befestigten Schild müssen der Name des Prüfdienstes und des Prüfers sowie der Tag der Prüfung angegeben sein.

(5) Verkehrsbetriebe mit größeren Fahrzeugbeständen können die Prüfung der Handfeuerlöscher nach Absatz 4 selbst durchführen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das damit betraute Personal eine fachliche Ausbildung durch die betreffenden Herstellerwerke erhalten hat und daß den landesrechtlichen Vorschriften über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte entsprochen wird.

§ 35h

Verbandkästen in Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen sind Verbandkästen, die dem Normblatt DIN 13 163, Ausgabe November 1957, entsprechen, mitzuführen, und zwar mindestens

1. ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen sowie in Kraftomnibussen im innerstädtischen Linienverkehr,
2. zwei Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.

(2) Die Verbandkästen müssen an leicht zugänglicher Stelle untergebracht sein; diese Stelle ist deutlich zu kennzeichnen.

§ 36

Bereifung und Laufflächen

(1) Maße und Bauart der Reifen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und Geschwindigkeit, entsprechen. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können; eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Nägel müssen eingelassen sein.

(2) Die Räder der Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mit Luftreifen versehen sein, soweit nicht nachstehend andere Bereifungen zugelassen sind. Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den Überdruck des eingeschlossenen Luftinhalts bestimmt wird. Luftreifen an Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen am ganzen Umfang und auf der ganzen Breite der Lauffläche mit Profilrillen oder Einschnitten versehen sein. Die Profilrillen oder Einschnitte müssen an jeder Stelle der Lauffläche mindestens 1 mm tief sein.

(3) Statt Luftreifen sind für Fahrzeuge mit Geschwindigkeiten von nicht mehr als 25 km/h (für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachse jedoch nur bei Höchstgeschwindigkeiten von nicht mehr als 16 km/h) Gummireifen zulässig, die folgenden Anforderungen genügen: Auf beiden Seiten des Reifens muß eine 10 mm breite, hervorstehende und deutlich erkennbare Rippe die Grenze angeben, bis zu welcher der Reifen abgefahren werden darf; die Rippe darf nur durch Angaben über den Hersteller, die Größe und dergleichen sowie durch Aussparungen des Reifens unterbrochen sein. Der Reifen muß an der Abfahrgrenze noch ein Arbeitsvermögen von mindestens 6 mkg haben. Die Flächenpressung des Reifens darf unter der höchstzulässigen statischen Belastung 8 kg/cm² nicht übersteigen. Der Reifen muß zwischen Rippe und Stahlband beiderseits die Aufschrift tragen: „6 mkg“. Das Arbeitsvermögen von 6 mkg ist noch vorhanden, wenn die Eindrückung der Gummibereifung eines Rades mit Einzel- oder Doppelreifen beim Aufbringen einer Mehrlast von 1000 kg auf die bereits mit der höchstzulässigen statischen Belastung beschwerte Bereifung um einen Mindestbetrag zunimmt, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$f = \frac{6000}{P + 500} ;$$

dabei bedeutet f den Mindestbetrag der Zunahme des Eindrucks in Millimetern und P die höchstzulässige statische Belastung in Kilogramm. Die höchstzulässige statische Belastung darf 100 kg/cm der Grundflächenbreite des Reifens nicht übersteigen; sie darf jedoch 125 kg betragen, wenn die Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 8 km/h

nicht überschreiten und entsprechende Geschwindigkeitsschilder (§ 58) angebracht sind. Die Flächenpressung ist unter der höchstzulässigen statischen Belastung ohne Berücksichtigung der Aussparung auf der Lauffläche zu ermitteln. Die Vorschriften über das Arbeitsvermögen gelten nicht für Gummireifen an Elektrokarren mit gefederter Triebachse und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h sowie deren Anhänger.

(4) Eiserne Reifen mit einem Auflagedruck von nicht mehr als 125 kg/cm Reifenbreite sind zulässig

1. für Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, deren zulässiges Gesamtgewicht 4 t und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 8 km/h nicht übersteigt,
2. für Arbeitsmaschinen (§ 18 Abs. 2), deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 8 km/h nicht übersteigt, und für Fahrzeuge, die von ihnen mitgeführt werden,
3. hinter Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h (Betriebsvorschrift)
 - a) für Möbelwagen,
 - b) für Wohn- und Schaustellerwagen, wenn sie nur zwischen dem Festplatz oder Abstellplatz und dem nächstgelegenen Bahnhof oder zwischen dem Festplatz und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz befördert werden,
 - c) für Unterkunftswagen der Bauarbeiter, wenn sie von oder nach einer Baustelle befördert werden und nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
 - d) für die beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwendeten fahrbaren Geräte und Maschinen bei der Beförderung von oder nach einer Baustelle,
 - e) für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und für Fahrzeuge zur Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Arbeitsgeräten oder Erzeugnissen.

(5) Bei Gleiskettenfahrzeugen (§ 34 Abs. 6) darf die Kette oder das Band (Gleiskette) keine schädlichen Kratzbewegungen gegen die Fahrbahn ausführen. Die Kanten der Bodenplatten und ihrer Rippen müssen rund sein. Die Rundungen metallischer Bodenplatten und Rippen müssen an den Längsseiten der Gleisketten einen Halbmesser von mindestens 60 mm haben. Der Druck der durch eine Laufrolle belasteten Auflagefläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf 15 kg/cm² nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen und der Federung wird für Gleiskettenfahrzeuge und Züge, in denen Gleiskettenfahrzeuge mitgeführt werden,

1. allgemein die Geschwindigkeit auf 8 km/h,
2. wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 4 cm hohen Gummireifen versehen sind oder die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben, die Geschwindigkeit auf 16 km/h

beschränkt; sind die Laufflächen gummigepolstert und die Laufrollen mit 4 cm hohen Gummireifen versehen oder besonders abgefedert, so ist die Geschwindigkeit nicht beschränkt.

§ 36a

Radabdeckungen

Die Räder von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h und von Anhängern hinter solchen Fahrzeugen müssen mit hinreichend wirkenden Abdeckungen (Kotflügel, Schmutzfänger oder Rad-einbauten) versehen sein. Dies gilt nicht für eisenbereifte Fahrzeuge sowie für Anhänger, die in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichnet sind.

§ 37

Gleitschutzvorrichtungen und Schneeketten

(1) Vorrichtungen, die die Greifwirkung der Räder bei Fahrten außerhalb befestigter Straßen erhöhen sollen (sogenannte Bodengreifer und ähnliche Einrichtungen), müssen beim Befahren befestigter Straßen abgenommen werden, sofern nicht durch Auflegen von Schutzreifen oder durch Umklappen der Greifer oder durch Anwendung anderer Mittel nachteilige Wirkungen auf die Fahrbahn vermieden werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorrichtungen in einer nach § 22a Abs. 1 genehmigten Bauart ausgeführt sind; in der Bauartgenehmigung kann die Verwendung auf Straßen mit bestimmten Decken und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

(2) Vorrichtungen, die das sichere Fahren auf schneebedeckter oder vereister Fahrbahn ermöglichen sollen (Schneeketten), müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie die Fahrbahn nicht beschädigen können. Schneeketten aus Metall dürfen nur bei elastischer Bereifung (§ 36 Abs. 2 und 3) verwendet werden. Schneeketten müssen die Lauffläche des Reifens so umspannen, daß bei jeder Stellung des Rades ein Teil der Kette die ebene Fahrbahn berührt. Die die Fahrbahn berührenden Teile der Ketten müssen kurze Glieder haben, deren Teilung etwa das Fünffache der Drahtstärke betragen muß. Schneeketten müssen sich leicht auflegen und abnehmen lassen und leicht nachgespannt werden können.

§ 38

Lenkvorrichtung

(1) Die Lenkvorrichtung muß leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeugs gewährleisten; sie ist, wenn nötig, mit einer Lenkhilfe zu versehen.

(2) Die Lenkvorrichtung von Kraftomnibussen, bei denen die zulässige Achslast der Vorderachse — bei mehreren gelenkten Vorderachsen die Summe

der zulässigen Achslasten dieser Achsen — mehr als 4,5 t beträgt, muß mit einer Lenkhilfe versehen sein.

(3) Bei Versagen der Lenkhilfe muß die Lenkbarkeit des Fahrzeugs erhalten bleiben.

§ 38a

Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung

Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder müssen eine hinreichend wirkende Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung der Fahrzeuge haben. Das Abschließen der Türen und das Abziehen des Schalterschlüssels gelten nicht als Sicherung im Sinne des Satzes 1.

§ 39

Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge — ausgenommen einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 400 kg sowie Krafträder mit oder ohne Beiwagen — müssen vom Fahrersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

§ 40

Scheiben und Scheibenwischer

(1) Sämtliche Scheiben — ausgenommen Spiegel sowie Abdeckscheiben an Beleuchtungseinrichtungen und Instrumenten — müssen aus Sicherheitsglas bestehen. Als Sicherheitsglas gilt Glas (oder ein glasähnlicher Stoff), dessen Bruchstücke keine ernstlichen Verletzungen verursachen können.

(2) Windschutzscheiben müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern versehen sein. Bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h genügen Scheibenwischer, die von Hand betätigt werden. Der Wirkungsbereich der Scheibenwischer ist so zu bemessen, daß ein ausreichendes Blickfeld für den Führer des Fahrzeugs geschaffen wird.

§ 41

Bremsen und Unterlegkeile

(1) Kraftfahrzeuge müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen müssen durch getrennte Übertragungsmittel auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremstrommel liegen können. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und (ganz oder teilweise) gemeinsame mechanische Übertragungseinrichtungen benutzt werden; diese müssen jedoch so gebaut sein, daß beim Bruch eines Teils noch mindestens zwei Räder, die nicht auf derselben Seite liegen, gebremst werden können. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil

der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Das gilt nicht, wenn die Getriebeteile (nicht Ketten) so beschaffen sind, daß ihr Versagen nicht anzunehmen und für jedes in Frage kommende Rad eine besondere Bremsfläche vorhanden ist. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellvorrichtung haben.

(2) Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen genügt eine Bremse (Betriebsbremse), die so beschaffen sein muß, daß beim Bruch eines Teils der Bremsanlage noch mindestens ein Rad gebremst werden kann. Beträgt das zulässige Gesamtgewicht nicht mehr als 250 kg und wird das Fahrzeug von Fußgängern an Holmen geführt, so ist keine Bremsanlage erforderlich; werden solche Fahrzeuge mit einer weiteren Achse verbunden und vom Sitz aus gefahren, genügt eine an der Zug- oder Arbeitsmaschine oder an dem einachsigen Anhänger befindliche Bremse nach § 65, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

(3) Bei Gleiskettenfahrzeugen, bei denen nur die beiden Antriebsräder der Laufketten gebremst werden, dürfen gemeinsame Bremsflächen für die Betriebsbremse und für die Feststellbremse benutzt werden, wenn mindestens 70 vom Hundert des Gesamtgewichts des Fahrzeugs auf dem Kettenlaufwerk ruht und die Bremsen so beschaffen sind, daß der Zustand der Bremsbeläge von außen leicht überprüft werden kann. Hierbei dürfen auch die Bremsnocken, die Nockenwellen mit Hebel oder ähnliche Übertragungsteile für beide Bremsen gemeinsam benutzt werden.

(4) Bei Kraftfahrzeugen — ausgenommen Kraftäder — muß mit der einen Bremse (Betriebsbremse) eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 m/sek² erreicht werden; bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h genügt jedoch eine mittlere Verzögerung von 1,5 m/sek².

(5) Bei Kraftfahrzeugen — ausgenommen Kraftäder — muß die Bedienungsvorrichtung der anderen Bremse feststellbar sein; bei Krankenfahrstühlen und bei Fahrzeugen, die die Baumerkmale von Krankenfahrstühlen aufweisen, deren Geschwindigkeit aber 30 km/h übersteigt, darf jedoch die Betriebsbremse anstatt der anderen Bremse feststellbar sein. Die festgestellte Bremse muß ausschließlich durch mechanische Mittel und ohne Zuhilfenahme der Bremswirkung des Motors das Fahrzeug auf der größten von ihm befahrbaren Steigung am Abrollen verhindern können. Mit der Feststellbremse muß eine mittlere Verzögerung von mindestens 1,5 m/sek² erreicht werden.

(6) Bei Krafrädern — auch mit Beiwagen — muß mit jeder der beiden Bremsen eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 m/sek² erreicht werden. Beiwagen an Krafrädern müssen eine ausreichende Bremse haben.

(7) Bei Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann eine

der beiden Bremsanlagen eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein; in diesem Fall finden der fünfte Satz des Absatzes 1 und Absatz 4 keine Anwendung. Bei solchen Fahrzeugen muß jedoch mit der mechanischen Feststellbremse eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 m/sek² erreicht werden. Wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt, genügt eine mittlere Verzögerung von 1,5 m/sek².

(8) Betriebsfußbremsen an Zugmaschinen — ausgenommen an Gleiskettenfahrzeugen —, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremse ausgebildet sind, müssen auf öffentlichen Straßen so gekoppelt sein, daß eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist, sofern sie nicht mit einem besonderen Bremshebel gemeinsam betätigt werden können. Eine unterschiedliche Abnutzung der Bremsen muß durch eine leicht bedienbare Nachstellvorrichtung ausgleichbar sein oder sich selbsttätig ausgleichen.

(9) Zwei- oder mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichende, leicht nachstellbare oder sich selbsttätig nachstellende Bremsanlage haben; mit ihr muß eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 m/sek² erreicht werden. Bei Anhängern hinter Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h (Betriebsvorschrift) genügt eine eigene mittlere Verzögerung von 1,5 m/sek², wenn die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichnet sind (§ 58). Die Bremse muß feststellbar sein. Die festgestellte Bremse muß ausschließlich durch mechanische Mittel den vollbelasteten Anhänger auch bei einer Steigung von 20 vom Hundert auf trockener Straße am Abrollen verhindern können. Die Bremsanlage muß vom ziehenden Fahrzeug aus bedient werden können oder selbsttätig wirken; sie muß den Anhänger beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug auch bei einer Steigung von 20 vom Hundert selbsttätig zum Stehen bringen. Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h müssen eine auf alle Räder wirkende Bremsanlage haben; das gilt nicht für die nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichneten Anhänger hinter Fahrzeugen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gefahren werden (Betriebsvorschrift).

(10) Auflaufbremsen (Bremsen, deren Wirkung ausschließlich durch die Auflaukraft erzeugt wird) sind nur bei Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 8 t zulässig. In einem Zug darf nur ein Anhänger mit Auflaufbremse mitgeführt werden; jedoch sind hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h zwei Anhänger mit Auflaufbremse zulässig, soweit nicht das Mitführen von mehr als einem Anhänger durch andere Vorschriften untersagt ist.

(11) An einachsigen Anhängern ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn der Zug die für das ziehende Fahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und die Achslast des Anhängers die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs,

jedoch 3 t nicht übersteigt. Soweit einachsige Anhänger mit einer eigenen Bremse ausgerüstet sein müssen, gelten die Vorschriften des Absatzes 9 entsprechend; bei Sattelanhängern muß die Wirkung der Betriebsbremse dem von der Achse (auch Doppelachse, § 34 Abs. 1) getragenen Anteil des zulässigen Gesamtgewichts des Sattelanhängers entsprechen.

(12) Die vorgeschriebenen Bremsverzögerungen müssen auf ebener, trockener Straße mit gewöhnlichem Kraftaufwand bei voll belastetem Fahrzeug, erwärmten Bremsstromeln und (außer bei der im Absatz 5 vorgeschriebenen Bremse) auch bei Höchstgeschwindigkeit erreicht werden, ohne daß das Fahrzeug seine Spur verläßt. Die in den Absätzen 4, 6 und 7 vorgeschriebenen Verzögerungen müssen auch beim Mitführen von Anhängern erreicht werden. Die mittlere Bremsverzögerung ist aus der Ausgangsgeschwindigkeit und dem Weg zu errechnen, der vom Beginn der Bremsbetätigung bis zum Stillstand des Fahrzeugs zurückgelegt wird. Von dem in den Sätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Verfahren kann, insbesondere bei Nachprüfungen nach § 29, abgewichen werden, wenn Zustand und Wirkung der Bremsanlage auf andere Weise feststellbar sind. Bei der Prüfung neu zuzulassender Fahrzeuge muß eine dem betriebsüblichen Nachlassen der Bremswirkung entsprechend höhere Verzögerung erreicht werden; außerdem muß eine ausreichende, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Dauerleistung der Bremsen für längere Talfahrten gewährleistet sein.

(13) Von den vorstehenden Vorschriften über Bremsen sind befreit

1. Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 4 t und ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 8 km/h beträgt,
2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h und von ihnen mitgeführte Fahrzeuge,
3. hinter Zugmaschinen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h gefahren werden, mitgeführte
 - a) Möbelwagen,
 - b) Wohn- und Schaustellerwagen, wenn sie nur zwischen dem Festplatz oder Abstellplatz und dem nächstgelegenen Bahnhof oder zwischen dem Festplatz und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz befördert werden,
 - c) Unterkunftswagen der Bauarbeiter, wenn sie von oder nach einer Baustelle befördert werden und nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
 - d) beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwendete fahrbare Geräte und Maschinen bei der Beförderung von oder nach einer Baustelle,

e) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte,

f) Fahrzeuge zur Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Geräten oder Erzeugnissen, wenn die Fahrzeuge eisenbereift oder in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h gekennzeichnet sind.

Die Fahrzeuge müssen jedoch eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Ungefederte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, jedoch höchstens 3 t erreicht, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

(14) Auf Kraftfahrzeugen — ausgenommen Gleiskettenfahrzeuge — mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t und auf Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg ist mindestens ein Unterlegkeil für die Räder mitzuführen. Unterlegkeile müssen ausreichend wirksam, leicht zugänglich und sicher zu handhaben sein.

(15) Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5,5 t sowie andere Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t müssen außer den Bremsen nach den vorstehenden Vorschriften mit einer Dauerbremse ausgerüstet sein. Dauerbremsen an Anhängern müssen vom ziehenden Kraftfahrzeug aus bedient werden können. Satz 1 gilt für Sattelanhänger nur dann, wenn das um die Aufliegegestell verringerte zulässige Gesamtgewicht 9 t übersteigt. Als Dauerbremse gelten Motorbremsen oder in der Bremswirkung gleichartige Vorrichtungen. Die Dauerbremse muß mindestens eine Leistung aufweisen, die der Bremsbeanspruchung beim Befahren eines Gefälles von 7 vom Hundert und 6 km Länge durch das voll beladene Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h entspricht. Eine Dauerbremse ist nicht erforderlich

1. bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
2. bei Anhängern hinter solchen Kraftfahrzeugen,
3. bei den nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichneten Anhängern hinter Kraftfahrzeugen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gefahren werden,
4. bei Anhängern, bei denen die geforderte Dauerbremsleistung mit der in Absatz 9 vorgeschriebenen Bremse ohne Beeinträchtigung der geforderten Wirkung als Betriebsbremse erreicht wird.

(16) Druckluftbremsen und hydraulische Bremsen von Kraftomnibussen müssen auch bei Undichtigkeit an einer Stelle mindestens zwei Räder bremsen können, die nicht auf derselben Seite liegen. Bei Druckluftbremsen von Kraftomnibussen muß das

unzulässige Absinken des Drucks im Druckluftbehälter dem Führer durch eine optisch oder akustisch wirkende Warnvorrichtung deutlich angezeigt werden.

§ 42

Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

(1) Die von Krafrädern, Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Lastkraftwagen gezogene Anhängelast darf weder das zulässige Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs noch den etwa vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebenen oder amtlich als zulässig erklärten Wert übersteigen.

(2) Hinter Krafrädern, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen dürfen Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse nur mitgeführt werden, wenn das ziehende Fahrzeug Allradbremse und der Anhänger nur eine Achse hat; Krafräder gelten trotz getrennter Bedienungsvorrichtungen für die Vorderrad- und Hinterradbremse als Fahrzeuge mit Allradbremse, Krafräder mit Beiwagen jedoch nur dann, wenn auch das Beiwagenrad eine Bremse hat. Werden einachsige Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse mitgeführt, so darf die Anhängelast

1. bei Krafrädern und Personenkraftwagen höchstens die Hälfte des um 75 kg erhöhten Leergewichts,
2. bei Kombinationskraftwagen höchstens die Hälfte des Leergewichts

des ziehenden Fahrzeugs, aber nicht mehr als 750 kg betragen.

(3) Das Leergewicht ist das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs mit vollständig gefüllten eingebauten Kraftstoffbehältern einschließlich des Gewichts aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Planengestell mit Planenbügeln und Planenlatten oder Planenstangen, Plane, Gleitschutzvorrichtungen, Belastungsgewichte), bei anderen Kraftfahrzeugen als Krafrädern und Personenkraftwagen zuzüglich 75 kg als Fahrergewicht.

§ 43

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen

(1) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen müssen so ausgebildet und befestigt sein, daß die nach dem Stand der Technik erreichbare Sicherheit — auch bei der Bedienung der Kupplung — gewährleistet ist. Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muß bodenfrei sein. Die Zugöse dieser Anhänger muß jeweils in Höhe des Kupplungsmauls einstellbar sein; das gilt bei anderen Kupplungsarten sinngemäß. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Anhänger hinter Elektrokarren mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht mehr als 2 t beträgt.

(2) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t und Zugmaschinen mit mehr als einer Achse müssen vorn eine ausreichend bemessene Vorrichtung zur Befestigung einer Abschleppstange oder eines Abschleppseils haben.

(3) Bei Verwendung von Abschleppstangen oder Abschleppseilen darf der lichte Abstand vom ziehen zum gezogenen Fahrzeug nicht mehr als 5 m betragen. Bei einem Abstand von mehr als 2,75 m sind Abschleppstangen und Abschleppseile ausreichend erkennbar zu machen, z. B. durch einen roten Lappen.

(4) Anhängerkupplungen müssen selbsttätig wirken. Nicht selbsttätige Anhängerkupplungen sind jedoch zulässig,

1. wenn Kugelgelenkflächenkupplungen verwendet werden,
2. an Zugmaschinen und an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wenn der Führer den Kupplungsvorgang von seinem Sitz aus beobachten kann,
3. an Krafrädern, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen,
4. an Anhängern hinter Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
5. zur Verbindung von Kraftfahrzeugen mit einachsigen Anhängern mit einer zulässigen Achslast von nicht mehr als 3 t.

In jedem Fall muß die Herstellung einer betriebs-sicheren Verbindung leicht und gefahrlos möglich sein.

§ 44

Stützvorrichtung an Anhängern

(1) Sattelanhänger müssen eine Stützvorrichtung haben oder so beschaffen sein, daß eine solche Vorrichtung angebracht werden kann.

(2) Einachsige Anhänger müssen eine der Höhe nach einstellbare Stützvorrichtung haben, wenn die Deichsellast am Kuppelpunkt bei gleichmäßiger Lastverteilung mehr als 50 kg beträgt. Dies gilt jedoch nicht für Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit zum Anheben der Deichsel geeignetem Kraftheber.

§ 45

Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt und bei doppeltem Betriebsdruck, mindestens bei 0,3 atü, auf Dichtheit geprüft sein; weichgelötete Behälter müssen auch nach dem Ausschmelzen des Lotes zusammenhalten. Auftretender Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß sich durch geeignete Vorrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile und dergleichen) selbsttätig ausgleichen. Der Behälter muß an seinem tiefsten Punkt eine Ablaufvorrichtung haben. Entlüftungsöffnungen sind gegen Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Am Behälter weich ange-lötete Teile müssen zugleich vernietet, angeschraubt oder in anderer Weise sicher befestigt sein. Kraftstoff darf aus dem Füllverschluß oder den zum Ausgleich von Überdruck bestimmten Vorrichtungen auch bei Schräglage, Kurvenfahrt oder Stößen nicht ausfließen.

(2) Kraftstoffbehälter für Vergaserkraftstoff dürfen nicht unmittelbar hinter der Frontverkleidung des Fahrzeugs liegen; sie müssen so vom Motor

getrennt sein, daß auch bei Unfällen eine Entzündung des Kraftstoffs nicht zu erwarten ist. Das gilt nicht für Krafträder und für Zugmaschinen mit offenem Fahrersitz.

(3) Bei Kraftomnibussen dürfen Kraftstoffbehälter nicht im Fahrgast- oder Führerraum liegen. Sie müssen so angebracht sein, daß bei einem Brand die Ausstiege nicht unmittelbar gefährdet sind. Bei Kraftomnibussen müssen Behälter für Vergaserkraftstoff hinten oder seitlich unter dem Fußboden in einem Abstand von mindestens 500 mm von den Türöffnungen untergebracht sein. Kann dieses Maß nicht eingehalten werden, so ist ein entsprechender Teil des Behälters mit Ausnahme der Unterseite durch eine Blechwand abzuschirmen.

§ 46

Kraftstoffleitungen

(1) Kraftstoffleitungen sind so auszuführen, daß Verwindungen des Fahrzeugs, Bewegungen des Motors und dergleichen keinen nachteiligen Einfluß auf die Haltbarkeit ausüben.

(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubung ohne Lötung oder mit hart aufgelötetem Nippel herzustellen. In die Kraftstoffleitung muß eine vom Fahrersitz aus während der Fahrt leicht zu bedienende Absperrvorrichtung eingebaut sein; sie kann fehlen, wenn die Fördervorrichtung für den Kraftstoff den Zufluß zu dem Vergaser oder zur Einspritzpumpe bei stehendem Motor unterbricht, oder wenn das Fahrzeug ausschließlich mit Dieselmotor betrieben wird. Als Kraftstoffleitungen können fugenlose, elastische Metallschläuche oder kraftstofffeste andere Schläuche aus schwer brennbaren Stoffen eingebaut werden; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein.

(3) Kraftstoffleitungen, Vergaser und alle anderen kraftstoffführenden Teile sind gegen betriebsstörende Wärme zu schützen und so anzuordnen, daß abtropfender oder verdunstender Kraftstoff sich weder ansammeln noch an heißen Teilen oder an elektrischen Geräten entzünden kann.

(4) Bei Kraftomnibussen dürfen Kraftstoffleitungen nicht im Fahrgast- oder Führerraum liegen. Bei diesen Fahrzeugen darf der Kraftstoff nicht durch Schwerkraft oder durch Überdruck im Kraftstoffbehälter gefördert werden.

§ 47

Abgase und deren Ableitung

Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß die Verunreinigung der Luft durch Abgase das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt. Die Mündungen von Auspuffrohren dürfen nur nach oben oder nach hinten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von 45° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet sein; sie dürfen zur Fahrbahn nur so geneigt sein, daß Aufwirbeln von Staub vermieden wird. Auspuffrohre dürfen über die seitliche Begrenzung der Fahrzeuge nicht hinausragen.

§ 48

Dampfkessel und Gaserzeuger

(1) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlange bis zu 35 l Gesamtvolumen, Sauggaserzeugeranlagen und Druckgaserzeugeranlagen mit einem Aufladedruck von nicht mehr als 2 atü sind in dem Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge nach dieser Verordnung, nicht nach anderen Vorschriften, genehmigungs- oder abnahmepflichtig.

(2) Funkenauswurf und Herausfallen von Brennstoffresten müssen ausgeschlossen sein. Brennbare Teile des Fahrzeugs sind gegen starke Erhitzung im Betrieb zu schützen.

§ 49

Geräuschentwicklung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so beschaffen sein, daß die Geräuschentwicklung das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.

(2) Besteht Anlaß zur Annahme, daß die Geräuschentwicklung des Fahrzeugs dieses Maß übersteigt, so ist der Führer des Fahrzeugs auf Weisung einer zuständigen Person verpflichtet, die Geräuschentwicklung durch ein Geräuschmeßgerät feststellen zu lassen. Liegt die Meßstelle nicht in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs, so besteht die Verpflichtung nur, wenn der zurückzulegende Umweg nicht mehr als 6 km beträgt. Nach der Messung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Messung zu erteilen. Die Kosten der Messung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn eine zu beanstandende Überschreitung des Geräuschwerts festgestellt wird.

§ 49 a

Beleuchtungseinrichtungen, allgemeine Grundsätze

(1) An Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden; als Beleuchtungseinrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen vorschriftsmäßig angebracht und ständig betriebsfertig sein; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Laternen (Sturmlaternen und ähnliche) können jedoch am Tage zum Schutz gegen Beschädigungen an anderer Stelle des Fahrzeugs oder Zuges mitgeführt werden.

(2) Die Beleuchtungseinrichtungen an einem Fahrzeug müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie sich gegenseitig in ihrer Wirkung auch dann nicht beeinträchtigen, wenn verschiedene Beleuchtungseinrichtungen in einem Gerät vereinigt sind.

(3) Sind Beleuchtungseinrichtungen paarweise angebracht, so müssen sie gleichen Abstand von der Mittellinie der Fahrzeugspur und — mit Ausnahme von Schlußleuchten an Krafträdern mit Beiwagen — gleiche Höhe über der Fahrbahn haben; sie müssen — mit Ausnahme von Fahrtrichtungsanzeigern und Parkleuchten — gleichzeitig und gleichstark leuchten.

(4) Alle nach vorn wirkenden elektrischen Beleuchtungseinrichtungen — ausgenommen Fahrtrichtungsanzeiger und Parkleuchten — müssen so

geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit der Schluß- und Kennzeichenbeleuchtung brennen können, wenn sie nicht zur Abgabe von Leuchtzeichen (§ 12 der Straßenverkehrs-Ordnung) verwendet werden.

(5) In den Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.

§ 50

Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbig und gleichstark nach vorn wirkenden Scheinwerfern ausgerüstet sein, Krafträder — auch mit Beiwagen — mit einem Scheinwerfer. An mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren Breite 1000 mm nicht übersteigt, sowie an Krankenfahrstühlen und an Fahrzeugen, die die Baumerkmale von Krankenfahrstühlen haben, deren Geschwindigkeit aber 30 km/h übersteigt, genügt ein Scheinwerfer. Bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h genügen Leuchten ohne Scheinwerferwirkung. Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, ist vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht auf der linken Seite so anzubringen oder von Hand so mitzuführen, daß ihr Licht entgegenkommenden und überholenden Verkehrsteilnehmern gut sichtbar ist. Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht sind nur an mehrspurigen Kraftfahrzeugen zulässig.

(3) Die untere Spiegelkante von Scheinwerfern darf nicht höher als 1000 mm, bei Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher als 1200 mm über der Fahrbahn liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Bauart das vorschriftsmäßige Anbringen der Scheinwerfer nicht zuläßt und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt. Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung nicht eintreten kann.

(4) Für das Fernlicht und für das Abblendlicht dürfen besondere Scheinwerfer vorhanden sein; sie dürfen so geschaltet sein, daß bei Fernlicht die Abblendscheinwerfer mitbrennen.

(5) Die Scheinwerfer müssen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten (Fernlicht), daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 100 m in der Längsachse des Fahrzeugs in Höhe der Scheinwerfermitten mindestens beträgt

1. 0,25 Lux bei Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 100 cm³,
2. 0,50 Lux bei Krafträdern mit einem Hubraum über 100 cm³,
3. 1,00 Lux bei anderen Kraftfahrzeugen.

Die Einschaltung des Fernlichts muß durch eine blau leuchtende Lampe im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden; bei Krafträdern und Zugmaschinen mit offenem Fahrersitz kann die Einschaltung des Fernlichts durch die Stellung des Schalthebels angezeigt werden. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h brauchen nur mit Scheinwerfern ausgerüstet zu sein, die den Vorschriften des Absatzes 6 Sätze 2 und 3 entsprechen.

(6) Paarweise verwendete Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht müssen so eingerichtet sein, daß sie nur gleichzeitig und gleichmäßig abgeblendet werden können. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor jedem einzelnen Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 Lux beträgt. Liegt die untere Spiegelkante der Scheinwerfer (Absatz 3 Satz 1) höher als 1000 mm, so darf die Beleuchtungsstärke unter den gleichen Bedingungen oberhalb einer Höhe von 1000 mm 1 Lux nicht übersteigen. Bei den an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen angebrachten Scheinwerfern, deren Anbringungshöhe 1200 mm übersteigt, darf die Hell-Dunkel-Grenze 15 m vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegen wie die Scheinwerfermitte. Bei Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht darf die 1 Lux-Grenze von dem der Scheinwerfermitte entsprechenden Punkt unter einem Winkel von 15° nach rechts ansteigen. Die Scheinwerfer müssen die Fahrbahn so beleuchten, daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor den Scheinwerfern senkrecht zum auffallenden Licht in 150 mm Höhe über der Fahrbahn mindestens die in Absatz 5 angegebenen Werte erreicht.

(7) Die Beleuchtungsstärke ist bei stehendem Motor, vollgeladener Batterie und bei richtig eingestellten Scheinwerfern zu messen.

(8) Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sich die Neigung des Abblendlichtbündels in 10 m Entfernung auch im ungünstigsten Belastungszustand des Fahrzeugs um höchstens 200 mm verändern kann.

§ 51

Begrenzungsleuchten, Parkleuchten

(1) Kraftfahrzeuge — ausgenommen Krafträder ohne Beiwagen und Kraftfahrzeuge mit einer Breite von weniger als 1000 mm — müssen zur Kenntlichmachung ihrer seitlichen Begrenzung nach vorn mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, bei denen der äußere Rand der Lichtaustrittsfläche nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein darf. Zulässig sind zwei zusätzliche Begrenzungsleuchten, die Bestandteil der Scheinwerfer sein müssen. Beträgt der Abstand des äußeren Randes der Lichtaustrittsfläche der Scheinwerfer von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 mm, so genügen in die Scheinwerfer eingebaute Begrenzungsleuchten. Das Licht der Begrenzungsleuchten muß weiß oder schwachgelb sein; es darf nicht blenden. Die Begrenzungsleuchten müssen auch bei Fernlicht und

Abblendlicht ständig leuchten. Bei Kraftträdern mit Beiwagen muß eine Begrenzungsleuchte auf der äußeren Seite des Beiwagens angebracht sein. Kraftäder ohne Beiwagen dürfen im Scheinwerfer eine Leuchte nach Art der Begrenzungsleuchten führen; Satz 5 ist nicht anzuwenden. An Elektrokarren sind Begrenzungsleuchten nicht erforderlich, wenn der Abstand des äußeren Randes der Lichtaustrittsfläche der Scheinwerfer von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 mm beträgt; dasselbe gilt für einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, wenn sie von Fußgängern an Holmen geführt werden oder ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt.

(2) Die seitliche Begrenzung von Anhängern, die mehr als 400 mm über den äußeren Rand der Lichtaustrittsfläche der Begrenzungsleuchten des vorderen Fahrzeugs hinausragen, muß nach Absatz 1 kenntlich gemacht werden.

(3) An Personenkraftwagen ohne Anhänger und an anderen Kraftfahrzeugen, deren Länge 6 m und deren Breite 2 m nicht übersteigen, genügen zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung beim Parken innerhalb geschlossener Ortschaften an der dem Verkehr zugewandten Fahrzeugseite

1. eine Leuchte (Parkleuchte), die nach vorn weißes und nach hinten rotes Licht zeigt und mindestens 600 mm (unterer Rand der Lichtaustrittsfläche) und höchstens 1550 mm (oberer Rand der Lichtaustrittsfläche) über der Fahrbahn angebracht sein muß, oder
2. eine mit der Schlußleuchte in einem Gerät vereinigte Parkleuchte für rotes Licht und eine mit der Begrenzungsleuchte in einem Gerät vereinigte Parkleuchte für weißes Licht oder
3. eine Schlußleuchte und eine Begrenzungsleuchte.

(4) Die Längsseiten von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern dürfen durch weiße rückstrahlende Mittel kenntlich gemacht werden.

(5) An Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen können statt Begrenzungsleuchten rote, von besonderen Scheinwerfern angestrahlte Warnflaggen verwendet werden. Die Warnflaggen müssen mindestens 500 mm × 500 mm groß sein; sie dürfen oben und unten einen weißen Querstrich tragen. Die besonderen Scheinwerfer dürfen nicht blenden.

§ 52

Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten

(1) Außer den in § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfern können zur Beleuchtung der Fahrbahn ein oder zwei Nebelscheinwerfer mit weißem oder schwachgelbem Licht verwendet werden (§ 33 der Straßenverkehrs-Ordnung). Sie dürfen nicht höher als die in § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfer angebracht sein. Die Beleuchtungsstärke jedes Nebelscheinwerfers darf bei einer Entfernung von 25 m senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Mitte der Lichtaustrittsfläche und darüber höchstens 1 Lux betra-

gen. Nebelscheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung nicht eintreten kann.

(2) Suchscheinwerfer und Rückfahrscheinwerfer fallen nicht unter die Vorschriften des Absatzes 1. Ein Suchscheinwerfer für eine Leistungsaufnahme von höchstens 35 W mit weißem oder schwachgelbem Licht ist zulässig; er darf nur zugleich mit dem Schlußlicht und der Beleuchtung des hinteren Kennzeichens einschaltbar sein. Ein oder zwei Rückfahrscheinwerfer für weißes oder schwachgelbes Licht sind zulässig, wenn sie so geneigt sind, daß sie die Fahrbahn auf höchstens 10 m hinter dem Fahrzeug beleuchten. Rückfahrscheinwerfer müssen so geschaltet sein, daß sie bei Vorwärtsfahrt oder nach Abziehen des Schalterschlüssels nicht brennen können. Als Rückfahrscheinwerfer gelten Leuchten zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht; sie dürfen jedoch an solchen Zugmaschinen angebracht sein.

(3) Mit einer oder zwei Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) dürfen ausgerüstet sein

1. Kraftfahrzeuge, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Zollfahndung dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge,
2. Lösch- und Sonderkraftfahrzeuge aller Feuerwehren und Kommando-Kraftfahrzeuge der Berufsfeuerwehren,
3. Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge des Technischen Hilfswerks und des Luftschutzhilfsdienstes,
4. Kraftfahrzeuge, die nach dem Kraftfahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe anerkannt sind,
5. Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart zur Beförderung von kranken oder verletzten Personen geeignet sind, von jedermann benutzt werden können und nach dem Kraftfahrzeugschein als Krankenwagen anerkannt sind.

(4) Mit einer oder zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) dürfen ausgerüstet sein

1. Kraftfahrzeuge des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen,
2. Weichenreinigungswagen, Kurvenschmierwagen und Turmwagen für Oberleitungen der Straßenbahnen und der Oberleitungsomnibusse,
3. Abschleppwagen,
4. Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,50 m, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat.

§ 53

Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler

(1) Kraftfahrzeuge müssen nach hinten mit zwei ausreichend wirkenden Schlußleuchten für rotes

Licht ausgerüstet sein, deren Lichtaustrittsflächen wenigstens 400 mm (unterer Rand) bis höchstens 1550 mm (oberer Rand) über der Fahrbahn liegen müssen. Kraftomnibusse dürfen mit zwei zusätzlichen, höher als 1550 mm über der Fahrbahn angebrachten Schlußleuchten ausgerüstet sein. Die Schlußleuchten müssen möglichst weit voneinander angebracht, der äußere Rand ihrer Lichtaustrittsfläche darf nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein. Elektrische Schlußleuchten dürfen an einer gemeinsamen Sicherung nur angeschlossen sein, wenn die Wirksamkeit der Schlußleuchten vom Fahrersitz aus überwacht werden kann. Krafträder ohne Beiwagen brauchen nur mit einer Schlußleuchte ausgerüstet zu sein. An Fahrzeugen des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen darf die Lichtaustrittsfläche der Schlußleuchten höher als 1550 mm über der Fahrbahn liegen.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei Bremsleuchten für rotes oder gelbes Licht ausgerüstet sein, die nach rückwärts die Betätigung der Betriebsbremse, bei Fahrzeugen nach § 41 Abs. 7 der mechanischen Bremse, anzeigen und auch bei Tage deutlich aufleuchten. Dies gilt nicht für Krafträder mit oder ohne Beiwagen sowie für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und für Krankenfahrstühle; an diesen Fahrzeugen vorhandene Bremsleuchten müssen den Vorschriften dieses Absatzes entsprechen, jedoch ist bei Krafträdern ohne Beiwagen nur eine Bremsleuchte zulässig. Bremsleuchten für rotes Licht, die in der Nähe der Schlußleuchten angebracht oder damit zusammengebaut sind, müssen stärker als diese leuchten. Bremsleuchten dürfen höchstens 300 mm (unterer Rand der Lichtaustrittsfläche) oberhalb der Höhe der Schlußleuchten (oberer Rand der Lichtaustrittsfläche) und höchstens 1550 mm (oberer Rand der Lichtaustrittsfläche) über der Fahrbahn angebracht sein; die Bremsleuchten von Fahrzeugen des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen dürfen höher als 1550 mm über der Fahrbahn liegen. Werden an Mehrspurfahrzeugen Bremsleuchten verwendet, die mit Blinkleuchten in einem Gerät vereinigt sind, genügt es, wenn bei gleichzeitigem Bremsen und Einschalten einer Blinkleuchte nur eine der beiden Bremsleuchten brennt.

(3) Beim Mitführen von Anhängern müssen die Schluß- und Bremsleuchten, soweit sie für das ziehende Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, auch am Ende des Zuges angebracht sein; jedoch müssen mehrspurige Anhänger mit Schlußleuchten ausgerüstet sein, wie sie für mehrspurige Kraftfahrzeuge vorgeschrieben sind. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Die wirksame Fläche jedes Rückstrahlers muß mindestens 20 cm² betragen. Anhänger müssen mit zwei dreieckigen roten Rückstrahlern ausgerüstet sein; die Seitenlänge solcher Rückstrahler muß mindestens 150 mm betragen, die Spitze des Dreiecks muß nach oben zeigen. Rückstrahler dürfen nicht mehr als

400 mm (äußerer Rand) von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und höchstens 700 mm (unterer Rand) über der Fahrbahn angebracht sein. Krafträder ohne Beiwagen brauchen nur mit einem Rückstrahler ausgerüstet zu sein. An den hinter Kraftfahrzeugen mitgeführten Schneeräumgeräten mit einer Breite von mehr als 3 m muß in der Mitte zwischen den beiden anderen Rückstrahlern ein zusätzlicher dreieckiger Rückstrahler angebracht sein. Dreieckige Rückstrahler sind an Kraftfahrzeugen nicht zulässig.

(5) Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler müssen möglichst am äußersten Ende des Fahrzeugs angebracht sein. Ist dies wegen der Bauart des Fahrzeugs nicht möglich, und beträgt der Abstand des äußersten Endes des Fahrzeugs von den zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht liegenden Ebenen, an denen sich die Schlußleuchten oder die Rückstrahler befinden, mehr als 1000 mm, so muß je eine der genannten Einrichtungen zusätzlich möglichst weit hinten und möglichst in der nach den Absätzen 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Höhe etwa in der Mittellinie der Fahrzeugspur angebracht sein. Nach hinten hinausragende fahrbare Anhängelaternen, Förderbänder und Kräne sind außerdem am Tage wie eine Ladung nach § 19 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung kenntlich zu machen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen. Sind einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einem Anhänger verbunden, so müssen — abgesehen von den Fällen des Absatzes 7 — an der Rückseite des Anhängers die für Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Schlußleuchten angebracht sein. An einspurigen Anhängern hinter einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen und hinter Krafträdern — auch mit Beiwagen — genügen für die rückwärtige Sicherung eine Schlußleuchte und ein dreieckiger Rückstrahler.

(7) § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt entsprechend für die rückwärtige Sicherung von

1. land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können,
2. eisenbereiften Anhängern, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

§ 53a

Warneinrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge

(1) In oder an Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t müssen zwei von der Lichtenlage des Fahrzeugs unabhängige, tragbare Sicherungsleuchten für gelbes oder rotes Dauerlicht oder gelbes Blinklicht oder zwei Fackeln oder diesen ähnliche Beleuchtungseinrichtungen mit ausreichender Brenndauer oder rückstrahlende Warneinrichtungen in betriebsbereitem Zustand mitgeführt werden, die zur Kenntlichmachung des Fahrzeugs auf ausreichende Entfernung bestimmt sind.

(2) An der Rückseite von Kraftfahrzeugen und Anhängern vorhandene Bremsleuchten für gelbes Licht (§ 53 Abs. 2) oder Blinkleuchten für gelbes Licht (§ 54) dürfen so geschaltet sein, daß bei haltendem Fahrzeug abwechselnd an der linken und an der rechten Seite eine der beiden Leuchten aufleuchtet (Springlicht). Für diesen Zweck dürfen zwei zusätzliche Leuchten für gelbes Licht angebracht sein, wenn Bremsleuchten für gelbes Licht oder Blinkleuchten für gelbes Licht nicht vorhanden sind. Es muß gewährleistet sein, daß das Springlicht während der Fahrt nicht eingeschaltet sein kann.

§ 54

Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, die so angebracht und beschaffen sein müssen, daß die Anzeige der beabsichtigten Richtungsänderung unter allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen von anderen Verkehrsteilnehmern, für die ihre Erkennbarkeit von Bedeutung ist, deutlich wahrgenommen werden kann.

(2) Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Führers angebracht, so muß ihre Wirksamkeit dem Führer sinnfällig angezeigt werden; dies gilt nicht für Fahrtrichtungsanzeiger an Krafträdern. Fahrtrichtungsanzeiger dürfen die Sicht des Fahrzeufführers nicht behindern.

(3) Als Fahrtrichtungsanzeiger sind zulässig

1. an der Vorderseite
Blinkleuchten für gelbes Licht,
2. an der Rückseite
 - a) Blinkleuchten für gelbes Licht oder
 - b) Blinkleuchten für rotes Licht,
3. an den beiden Längsseiten
 - a) Blinkleuchten für gelbes Licht oder
 - b) Winker für gelbes Blinklicht oder
 - c) Pendelwinker für gelbes Dauerlicht.

(4) Erforderlich sind

1. an mehrspurigen Kraftfahrzeugen paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite. Statt der Blinkleuchten an der Vorderseite dürfen Fahrtrichtungsanzeiger am vorderen Teil der beiden Längsseiten angebracht sein. An Fahrzeugen mit einer Länge von nicht mehr als 4 m und einer Breite von nicht mehr als 1,60 m genügen Fahrtrichtungsanzeiger an den beiden Längsseiten. An Fahrzeugen, bei denen der Abstand zwischen den einander zugekehrten äußeren Rändern der Lichtaustrittsflächen der Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite mehr als 6 m beträgt, müssen zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger an den beiden Längsseiten angebracht sein.
2. an Krafträdern
 - a) paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite. Der Abstand des inneren Randes der Lichtaustrittsfläche der Blinkleuchten muß

von der durch die Längsachse des Kraftfahrzeuges verlaufenden senkrechten Ebene bei den an der Rückseite angebrachten Blinkleuchten mindestens 120 mm, bei den an der Vorderseite angebrachten Blinkleuchten mindestens 170 mm und vom Rand der Lichtaustrittsfläche des Scheinwerfers mindestens 100 mm betragen.

oder

- b) Blinkleuchten an den beiden Längsseiten. Der Abstand des inneren Randes der Lichtaustrittsfläche der Blinkleuchten von der durch die Längsachse des Kraftfahrzeuges verlaufenden senkrechten Ebene muß mindestens 280 mm betragen.

Der untere Rand der Lichtaustrittsfläche von Blinkleuchten an Krafträdern muß mindestens 350 mm über der Fahrbahn liegen. Wird ein Beiwagen mitgeführt, so müssen die für die betreffende Seite vorgesehenen Blinkleuchten an der Außenseite des Beiwagens angebracht sein.

3. an Anhängern
paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite.

(5) Fahrtrichtungsanzeiger sind nicht erforderlich an offenen Elektrokarren, einachsigen Zugmaschinen, einachsigen Arbeitsmaschinen, offenen Krankenfahrstühlen, Kleinkrafträdern sowie an folgenden Arten von Anhängern:

- eisenbereiften Anhängern, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,
- land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten,
- einachsigen Anhängern hinter Krafträdern.

(6) Fahrtrichtungsanzeiger an Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen den vorstehenden Vorschriften entsprechen.

§ 54 a

Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen

Kraftomnibusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Durch die Innenbeleuchtung darf die Sicht des Führers nicht beeinträchtigt werden.

§ 54 b

Windsichere Handlampe

In Kraftomnibussen muß außer den nach § 53 a Abs. 1 erforderlichen Warneinrichtungen eine von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängige windsichere Handlampe mitgeführt werden.

§ 55

Vorrichtungen für Schallzeichen

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeugs aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu beästigen.

(2) Als Vorrichtungen für Schallzeichen dürfen Hupen und Hörner angebracht sein, die einen in seiner Tonhöhe gleichbleibenden Klang (auch harmonischen Akkord) erzeugen, der frei von Nebengeräuschen ist. Die Lautstärke darf in 7 m Entfernung von dem Anbringungsort der Schallquelle am Fahrzeug und in einem Höhenbereich von 500 mm bis 1500 mm über der Fahrbahn an keiner Stelle 104 DIN-phon übersteigen. Die Messungen sind auf einem freien Platz mit möglichst glatter Oberfläche bei Windstille durchzuführen; Hindernisse (Bäume, Sträucher u. a.), die durch Widerhall oder Dämpfung stören können, müssen von der Schallquelle mindestens doppelt so weit entfernt sein wie der Schallempfänger.

(3) Andere als die in den Absätzen 2 und 4 beschriebenen Vorrichtungen für Schallzeichen sowie Sirenen dürfen an Kraftfahrzeugen nicht angebracht sein.

(4) Eine Warnvorrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne muß an Fahrzeugen angebracht werden, die auf Grund des § 52 Abs. 3 Kennleuchten führen. Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur an diesen Fahrzeugen geführt werden.

(5) Bei Kraftomnibussen der Deutschen Bundespost dürfen Zweiklanghupen mit der Tonfolge der Postquinte verwendet werden.

(6) Absatz 1 gilt nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h und für einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

§ 55 a

Funkentstörung

Die Zündanlagen von Otto-Motoren in Kraftfahrzeugen müssen funkentstört sein.

§ 56

Rückspiegel

(1) Kraftfahrzeuge müssen Rückspiegel haben, die so beschaffen und angebracht sind, daß der Führer des Fahrzeugs nach rückwärts alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann. Es sind erforderlich

1. ein Innenspiegel und ein Außenspiegel bei allen Kraftfahrzeugen außer bei den unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten,
2. zwei Außenspiegel an Kraftfahrzeugen, bei denen die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts durch Innenspiegel nicht oder nur bei unbeladenem Fahrzeug möglich ist,
3. ein Rückspiegel bei
 - a) Krafträdern,
 - b) anderen Zugmaschinen als Straßenzugmaschinen mit Führerhaus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einachsige Zugmaschinen und einachsige Arbeitsmaschinen sowie offene Elektrokarren und Kraftfahrzeuge mit offenem, auch nach rückwärts Ausblick bietendem Fahrersitz, wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt.

§ 57

Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im Blickfeld des Führers liegenden Geschwindigkeitsmesser, der mit einem Wegstreckenzähler verbunden sein kann, ausgerüstet sein; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h sowie mit Fahrtschreibern ausgerüstete Kraftfahrzeuge, wenn die Geschwindigkeitsskala des Fahrtschreibers im Blickfeld des Führers liegt.

(2) Die Anzeige der in Absatz 1 genannten Geräte darf vom Sollwert abweichen

1. bei Geschwindigkeitsmessern in den letzten beiden Dritteln des Anzeigebereichs — jedoch mindestens von der 50 km/h-Anzeige ab, wenn die letzten beiden Drittel des Anzeigebereichs oberhalb der 50 km/h-Anzeige liegen — 0 bis plus 7 vom Hundert des Skalenendwerts; bei Geschwindigkeiten von 20 km/h und darüber darf die Anzeige den Sollwert nicht unterschreiten,
2. bei Wegstreckenzählern plus/minus 4 vom Hundert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge mit den in § 36 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen.

§ 57 a

Fahrtschreiber

(1) Mit einem eichfähigen Fahrtschreiber sind auszurüsten

1. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber,
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber,
3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen.

Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, ferner nicht für Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, es sei denn, daß es sich um Kraftfahrzeuge der Bundeswehrverwaltung oder um Kraftomnibusse handelt.

(2) Der Fahrtschreiber muß vom Beginn bis zum Ende jeder Fahrt ununterbrochen in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. Die Schaublätter — bei mehreren miteinander verbundenen Schaublättern (Schaublattbündel) das erste Blatt — sind vor Antritt der Fahrt mit dem Namen der Führer sowie dem Ausgangspunkt und Datum der ersten Fahrt zu bezeichnen; ferner ist der Stand des Wegstreckenzählers am Beginn und am Ende der Fahrt oder beim Einlegen und bei der Entnahme des Schaublatts vom Kraftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten einzutragen. Es dürfen nur Schaublätter mit Prüfzeichen verwendet werden, die für den verwendeten Fahrtschreibertyp zugeteilt sind. Die Schaublätter sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen; der Kraftfahrzeughalter hat sie ein Jahr lang aufzubewahren. Auf jeder Fahrt muß mindestens ein Ersatzschaublatt mitgeführt werden.

(3) Weitergehende Anforderungen in Sondervorschriften bleiben unberührt.

§ 58

Geschwindigkeitsschilder

(1) Kraftfahrzeuge, die nicht an allen Rädern luftbereift sind — mit Ausnahme der in § 36 Abs. 5 letzter Halbsatz bezeichneten Gleiskettenfahrzeuge — und ebensolche Anhänger sowie Anhänger mit einer eigenen mittleren Bremsverzögerung von weniger als $2,5 \text{ m/sek}^2$ müssen an beiden Seiten und an der Rückseite ein kreisrundes, weißes Schild mit einem Durchmesser von 200 mm führen, das nicht verdeckt sein darf. Auf diesem Schild muß angegeben sein, mit welcher Höchstgeschwindigkeit das Fahrzeug fahren darf (z. B. 25 km). In der Aufschrift müssen betragen

	Buchstabenhöhe	Strichstärke
der Ziffer:	75 mm	12 mm
des „k“:	35 mm	6 mm
des „m“:	24 mm	5 mm

(2) Absatz 1 gilt nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge und Anhänger, für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, sowie für Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer Bauart die für sie zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten können.

§ 59

Fabrik Schilder und Fabriknummern der Fahrgestelle

(1) An allen Kraftfahrzeugen und Anhängern muß an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite gut lesbar und dauerhaft ein Fabrik Schild mit folgenden Angaben angebracht sein:

1. Hersteller des Fahrzeugs,
2. Fahrzeugtyp,
3. Baujahr (nicht bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen),
4. Fabriknummer des Fahrgestells,
5. zulässiges Gesamtgewicht,
6. zulässige Achslasten (nicht bei Krafträdern).

Dies gilt nicht für die in § 53 Abs. 7 bezeichneten Anhänger.

(2) Die Fabriknummer des Fahrgestells muß außerdem an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs gut lesbar am Rahmen oder an einem ihn ersetzenden Teil eingeschlagen oder auf einem angenieteten Schild oder in anderer Weise dauerhaft angebracht sein. Wird nach dem Austausch des Rahmens oder des ihn ersetzenden Teils der ausgebaute Rahmen oder Teil wieder verwendet, so ist

1. die eingeschlagene Fabriknummer dauerhaft so zu durchkreuzen, daß sie lesbar bleibt,
2. die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, an dem der Rahmen oder Teil wieder verwendet wird, neben der durchkreuzten Nummer anzubringen und

3. die durchkreuzte Nummer der Zulassungsstelle zum Vermerk auf dem Brief und der Karteikarte des Fahrzeugs zu melden, an dem der Rahmen oder Teil wieder verwendet wird.

(3) Ist eine Fabriknummer des Fahrgestells nicht vorhanden oder läßt sie sich nicht mit Sicherheit feststellen, so kann die Zulassungsstelle eine Nummer zuteilen. Absatz 2 gilt für diese Nummer entsprechend.

§ 60

Ausgestaltung und Anbringung der amtlichen Kennzeichen

(1) Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummern (§ 23 Abs. 2) sind in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzugeben. Bei Fahrzeugen, deren Halten von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, ist die Beschriftung grün auf weißem Grund; dies gilt nicht für Fahrzeuge von Behörden, für Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie für Fahrzeuge, deren Haltern Steuererlaß gewährt worden ist. Kennzeichen können erhaben sein. Sie dürfen nicht spiegeln, und sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Form, Größe und Ausgestaltung von Kennzeichen müssen den Mustern und Angaben in Anlage V entsprechen.

(2) Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs fest anzubringen; bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung an deren Vorderseite, bei Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. An schrägen Außenwänden können an Stelle jedes vorderen und hinteren Kennzeichens je zwei Kennzeichen beiderseits an jedem Ende des Fahrzeugs angebracht sein. Das hintere Kennzeichen darf bis zu einem Vertikalwinkel von 30° in Fahrtrichtung geneigt sein. Bei allen Fahrzeugen mit Ausnahme von Elektrokarren und ihren Anhängern darf der untere Rand des vorderen Kennzeichens nicht weniger als 200 mm, der des hinteren Kennzeichens nicht weniger als 300 mm — bei Kraftröllern nicht weniger als 200 mm — über der Fahrbahn liegen. Die Kennzeichen dürfen die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeugs nicht verringern. Der obere Rand des hinteren Kennzeichens darf nicht höher als 1250 mm über der Fahrbahn liegen; dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen sowie für Fahrzeuge mit Türen in der Rückwand. Kennzeichen müssen vor und hinter dem Fahrzeug in einem Winkelbereich von je 45° beiderseits der Fahrzeuglängsachse stets auf ausreichende Entfernung lesbar sein.

(3) Krafträder brauchen im innerdeutschen Verkehr ein vorderes Kennzeichen nicht zu führen. Wird ein solches Kennzeichen in der Fahrtrichtung angebracht, so kann es der Kotflügelrundung entsprechend gekrümmt sein. Seine Vorderecken sind abzurunden; seine vordere und seine obere Kante müssen wulstartig ausgestaltet sein.

(4) Hintere Kennzeichen müssen eine Beleuchtungseinrichtung haben, die das ganze Kennzeichen bei Fahrzeugen der Gattung a der Anlage V auf

20 m, bei Fahrzeugen der Gattungen b, c und d dieser Anlage auf 25 m lesbar macht. Sie darf kein Licht unmittelbar nach hinten austreten lassen.

(5) Beim Mitführen von zulassungsfreien Anhängern mit Ausnahme der in § 53 Abs. 7 bezeichneten oder im Straßenwinterdienst der öffentlichen Verwaltungen eingesetzten Anhänger muß an der Rückseite des letzten Anhängers das gleiche Kennzeichen wie am Kraftfahrzeug angebracht werden. Für die Anbringung und Beleuchtung des hinteren Kennzeichens gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 4; auswechselbare Kennzeichentafeln sind zulässig.

(6) Außer dem amtlichen Kennzeichen darf das Nationalitätszeichen „D“ nach den Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) angebracht werden.

(7) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit amtlichen Kennzeichen Anlaß geben oder die Wirkung dieser Zeichen beeinträchtigen können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht werden; über Ausnahmen, insbesondere für die Zeichen „CD“ (Fahrzeuge von Angehörigen anerkannter diplomatischer Vertretungen) und „CC“ (Fahrzeuge von Angehörigen zugelassener konsularischer Vertretungen), entscheidet der Bundesminister für Verkehr nach § 70. Als amtliche Kennzeichen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr angeordneten oder zugelassenen Kennzeichen und Nationalitätszeichen.

§ 61

Besondere Vorschriften für Omnibusanhänger

(1) Auf Omnibusanhänger sind die nachstehend bezeichneten, für Kraftomnibusse geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden:

- § 34 a (Besetzung der Fahrzeuge),
- § 35 a Abs. 4 (Sitze, Durchgang),
- § 35 d Abs. 2 bis 4 (Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen, Fußboden),
- § 35 e Abs. 4 (Türen),
- § 35 f (Notausstiege),
- § 35 g (Feuerlöscher), es genügt jedoch ein Feuerlöscher auch in Omnibusanhängern mit mehr als 26 Fahrgastplätzen,
- § 35 h (Verbandkästen), es genügt jedoch ein Verbandkasten auch in Omnibusanhängern mit mehr als 26 Fahrgastplätzen,
- § 53 Abs. 1 Satz 2 (zusätzliche Schlußleuchten),
- § 54 a (Innenbeleuchtung),
- § 72 Abs. 2 (Übergangsvorschriften zu den vorstehend genannten Vorschriften).

(2) Omnibusanhänger dürfen nicht breiter sein als das ziehende Fahrzeug.

(3) Das zulässige Gesamtgewicht von Omnibusanhängern — außer von aufgesattelten Anhängern — darf nicht mehr als 80 vom Hundert des zulässigen Gesamtgewichts des ziehenden Fahrzeugs betragen.

(4) Omnibusanhänger müssen eine Einrichtung haben, die eine sichere Verständigung mit dem Fahrpersonal des ziehenden Fahrzeugs gestattet.

(5) Übergänge zwischen Kraftomnibussen und Omnibusanhängern müssen so ausgeführt sein, daß sie von den Fahrzeuginsassen ohne Gefahr betreten werden können.

(6) Omnibusanhänger müssen mit einer auf alle Räder wirkenden Druckluftbremse versehen sein.

§ 62

Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen

Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen müssen so beschaffen sein, daß bei verkehrsüblichem Betrieb der Fahrzeuge durch elektrische Einwirkung weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt werden können.

3. Andere Straßenfahrzeuge

§ 63

Anwendung der für Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften und der Vorschriften anderer Verordnungen

Die Vorschriften über Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht und Bereifung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (§§ 32, 34, 36 Abs. 1) gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend. Für die Nachprüfung der Achslasten gilt § 34 Abs. 5 mit der Abweichung, daß der Umweg zur Waage nicht mehr als 2 km betragen darf.

§ 64

Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung

(1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. § 35 a Abs. 1 und 1 a und § 35 d Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt.

(2) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die (nur) eine Deichsel (in der Mitte) haben, mit nur einem Zugtier ist unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerks nicht gewährleistet ist; dies kann durch Anspannung mit Kuntgeschirr oder mit Sielen mit Schwanzriemen oder Hinterzeug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortscheite (Schwengel) der Bracke (Waage) oder nur an einem Ortscheit der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist. Bei Pferden ist die Verwendung sogenannter Zupfleinen (Stoßzügel) unzulässig.

§ 64 a

Vorrichtungen für Schallzeichen

Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein; ausgenommen sind Handschlitten. Andere Vorrichtungen

gen für Schallzeichen dürfen an diesen Fahrzeugen nicht angebracht sein. An Fahrrädern sind auch Radlaufglocken nicht zulässig.

§ 64 b

Kennzeichnung

An jedem Gespannfahrzeug — ausgenommen Kutschwagen, Personenschlitten und fahrbare land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte — müssen auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort (Firma und Sitz) des Besitzers in unverwischbarer Schrift deutlich angegeben sein.

§ 65

Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schlitten sowie bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen), ist eine Bremse nicht erforderlich.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

§ 66

Rückspiegel

Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben. Dies gilt nicht, wenn eine zweckentsprechende Anbringung des Rückspiegels an einem Fahrzeug technisch nicht möglich ist, ferner nicht für land- oder forstwirtschaftliche Maschinen.

§ 67

Beleuchtungseinrichtungen an Fahrrädern

(1) Fahrräder müssen mit einem nach vorn wirkenden Scheinwerfer für weißes oder schwachgelbes Licht ausgerüstet sein. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in 5 m Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer muß am Fahrrad so angebracht sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung nicht eintreten kann. Bei elektrischer Fahrradbeleuchtung sind nur Lichtanlagen für 3 W Nennleistung zulässig.

(2) Fahrräder müssen an der Rückseite mit einer Schlußleuchte für rotes Licht und mit einem roten Rückstrahler ausgerüstet sein. Der untere Rand der Schlußleuchte muß mindestens 400 mm, der untere Rand des Rückstrahlers darf nicht höher als 600 mm

über der Fahrbahn liegen. Beiwagen von Fahrrädern müssen mit einem roten Rückstrahler versehen sein; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Fahrräder müssen an beiden Seiten der Tretteile (Pedale) mit gelben Rückstrahlern versehen sein.

(4) An Fahrrädern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen angebracht sein; als Beleuchtungseinrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen vorschriftsmäßig angebracht und ständig betriebsfertig sein; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Verdecken hinter Fahrrädern mitgeführte Anhänger die Schlußleuchte oder den roten Rückstrahler, so müssen die Schlußleuchte oder der Rückstrahler auch am Anhänger angebracht sein.

(5) Die Anbringung von Fahrtrichtungsanzeigern für gelbes Licht ist zulässig. Die Seiten der Fahrräder dürfen durch weiße rückstrahlende Mittel zusätzlich kenntlich gemacht sein.

(6) Elektrische Fahrradscheinwerfer müssen so geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit der Schlußleuchte brennen können.

(7) In den Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.

(8) Rennräder sind für die Dauer der Teilnahme an Rennen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 befreit.

**IV. Kleinkrafträder
und Fahrräder mit Hilfsmotor**

§ 67 a

**Begriffsbestimmungen;
Bau- und Betriebsvorschriften**

(1) Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) sind Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³.

(2) Fahrräder mit Hilfsmotor sind Fahrzeuge, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die üblichen Merkmale von Fahrrädern aufweisen, jedoch zusätzlich als Antriebsmaschine einen Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ haben. Die üblichen Merkmale von Fahrrädern gelten als vorhanden, wenn

1. der Durchmesser des Hinterrades einschließlich der Bereifung nicht kleiner ist als 580 mm,
2. die wirksame Länge der Tretkurbel mindestens 125 mm beträgt,
3. die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs 40 km/h nicht überschreitet.

(3) Wie Fahrräder mit Hilfsmotor werden beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 behandelt

1. Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³, wenn sie vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 1 PS nicht überschreitet,
2. Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, wenn sie vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind und das Gewicht des betriebsfähigen Fahrzeugs mit dem Hilfsmotor, jedoch ohne Werkzeug und ohne den Inhalt des Kraftstoffbehälters, bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Lasten eingerichtet sind, auch ohne Gepäckträger, 33 kg nicht übersteigt; diese Gewichtsgrenze gilt nicht bei zweisitzigen Fahrzeugen (Tandems) und Fahrzeugen mit drei Rädern.

(4) Für Fahrräder mit Hilfsmotor und für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gelten die Vorschriften für Kleinkrafträder. § 45 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 2 bis 6 sind nicht anzuwenden. Die Fahrzeuge müssen mit einem Scheinwerfer für Dauerabblendlicht ausgerüstet sein, dessen Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor dem Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 Lux beträgt. Die Leistungsaufnahme der Glühlampe im Scheinwerfer muß 15 W betragen. Statt § 55 gilt § 64a. Die Ausrüstung mit Pedalrückstrahlern (§ 67 Abs. 3) ist zulässig. Beträgt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h, so sind auch die §§ 38a und 57 nicht anzuwenden, jedoch gelten § 65 statt § 41, § 66 statt § 56 und statt der Vorschriften dieses Absatzes über Scheinwerfer für Dauerabblendlicht die Vorschriften des § 67 Abs. 1; außerdem ist § 67 Abs. 2 bis 7 statt der §§ 49 a, 53 und 54 anzuwenden.

(5) Anhänger hinter den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fahrzeugen werden bei Anwendung der Bau- und Betriebsvorschriften wie Anhänger hinter Fahrrädern behandelt, wenn

1. die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs 20 km/h nicht überschreitet oder
2. die Anhänger vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Auf andere Anhänger hinter den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fahrzeugen sind die Vorschriften über Anhänger hinter Kleinkrafträdern anzuwenden.

§ 67 b

Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor sowie für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h

(1) Fahrräder mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchst-

geschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h dürfen, wenn ihr regelmäßiger Standort sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein gültiges Versicherungskennzeichen (Absätze 2 bis 7) oder ein amtliches Kennzeichen (Absatz 8) führen.

(2) Durch das Versicherungskennzeichen wird nachgewiesen, daß für das Fahrzeug eine ausreichende Haftpflichtversicherung (§ 29a) besteht. Der Versicherer händigt dem Halter auf Antrag ein Versicherungskennzeichen aus und erteilt hierüber eine Bescheinigung; für den Nachweis von Namen und Anschrift des Halters gilt § 23 Abs. 1 Nr. 1 sinngemäß. Der Führer des Fahrzeugs hat die Bescheinigung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Versicherungskennzeichen und Bescheinigung dürfen dem Halter erst nach Entrichtung der Prämie für das Verkehrsjahr ausgehändigt werden, für das sie gelten sollen; sie verlieren ihre Geltung mit dem Ablauf dieses Verkehrsjahrs. Als Verkehrsjahr gilt der Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Monats Februar.

(3) Das Versicherungskennzeichen besteht aus einer Tafel, die eine Erkennungsnummer und das Zeichen des zuständigen Verbandes der Kraftverkehrsversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Zeichen des Versicherers trägt sowie das Verkehrsjahr angibt, für welches das Versicherungskennzeichen gelten soll. Die Erkennungsnummer setzt sich aus nicht mehr als drei Ziffern und nicht mehr als drei Buchstaben zusammen. Die Ziffern sind in einer Zeile über den Buchstaben anzugeben. Die Nummer ist so zu wählen, daß jedes für das laufende Verkehrsjahr ausgegebene Versicherungskennzeichen sich von allen anderen gültigen Versicherungskennzeichen unterscheidet. Das Verkehrsjahr ist durch die Angabe des Kalenderjahrs zu bezeichnen, in welchem es beginnt. Der zuständige Verband der Kraftverkehrsversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Kraftfahrt-Bundesamt teilt mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr den Versicherern die Erkennungsnummern zu.

(4) Die Beschriftung der Versicherungskennzeichen ist im Verkehrsjahr 1960 schwarz auf weißem Grund, im Verkehrsjahr 1961 blau auf weißem Grund und im Verkehrsjahr 1962 grün auf weißem Grund; die Farben wiederholen sich in den folgenden Verkehrsjahren jeweils in dieser Reihenfolge und Zusammensetzung. Der Rand hat dieselbe Farbe wie die Schriftzeichen. Form, Größe und Ausgestaltung des Versicherungskennzeichens müssen dem Muster und den Angaben in Anlage VI entsprechen. Das Versicherungskennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs möglichst unter der Schlußleuchte fest anzubringen. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 3, 4 und 7, Abs. 6 und 7 Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Wird ein Anhänger mitgeführt, so ist die Erkennungsnummer des Versicherungskennzeichens an der Rückseite des Anhängers so zu wiederholen, daß sie in einem Winkelbereich von je 45° beiderseits der Fahrzeuglängsachse bei Tageslicht auf eine Entfernung von mindestens 15 m lesbar ist; die Farben der Schrift und

ihres Untergrundes müssen denen des Versicherungskennzeichens des ziehenden Fahrzeugs entsprechen. Eine Einrichtung zur Beleuchtung des Versicherungskennzeichens am ziehenden Fahrzeug und der Erkennungsnummer am Anhänger ist zulässig, jedoch nicht erforderlich.

(5) Der Versicherer meldet dem Kraftfahrt-Bundesamt auf einer Karteikarte, deren Muster vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt ist,

1. die Erkennungsnummer des ausgehängten Versicherungskennzeichens,
2. Namen und Anschrift des Halters,
3. den Hersteller des Fahrzeugs,
4. die Fabriknummer des Fahrgestells,
5. den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemäß § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(5a) Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrrädern mit Hilfsmotor (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Fahrrades mit Hilfsmotor an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten) dürfen mit Versicherungskennzeichen unternommen werden, deren Beschriftung und Rand rot sind; § 28 Abs. 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden. Für die Meldung solcher Versicherungskennzeichen gilt Absatz 5 Nr. 3 bis 5 nicht; als Halter ist der Versicherungsnehmer anzugeben.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt im Einzelfall auf Antrag Behörden und bei Darlegung eines berechtigten Interesses auch Privatpersonen Auskunft über die Fahrzeuge, die Halter und die Versicherer.

(7) Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf des Verkehrsjahrs, das auf dem Versicherungskennzeichen angegeben ist, so hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Rückgabe des Versicherungskennzeichens und der darüber erteilten Bescheinigung aufzufordern. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, so hat der Versicherer hiervon die zuständige Behörde (§ 68) in Kenntnis zu setzen. Die Behörde zieht das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung ein.

(8) Ist der Halter eines der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge nicht verpflichtet, bei einem Versicherer, der im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt ist, eine Haftpflichtversicherung zu nehmen, so teilt ihm die Zulassungsstelle auf Antrag ein amtliches Kennzeichen zu. Form, Größe und Ausgestaltung des amtlichen Kennzeichens müssen dem Muster und den Angaben in Anlage VII oder den Vorschriften entsprechen, die Anlage V für Kleinkraftwagen enthält. Im übrigen gelten mit Ausnahme von § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 5 die Bestimmungen über die amtlichen Kennzeichen von Kleinkraftwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h entsprechend. Die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens muß von der Zulassungsstelle auf dem Nachweis eingetragen sein, den der Führer des Fahrzeugs nach § 18 Abs. 5 oder 6 mitführt. Eine Einrichtung zur Beleuchtung des amtlichen Kennzeichens ist zulässig, jedoch nicht erforderlich.

C. Schlußbestimmungen

§ 68

Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nicht die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden, ausgeführt. Die höheren Verwaltungsbehörden werden von den zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen des Aufenthaltsorts des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Orts der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und erledigt werden. Die Verfügungen der Behörde (Satz 1 und 2) sind im Inland wirksam. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(3) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden auf Grund dieser Verordnung werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister wahrgenommen.

§ 69

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf den gesamten Straßenverkehr anzuwenden. Sie enthält zusammen mit den Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung,

der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 327) mit späteren Änderungen,

der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137),

der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr in der Fassung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 553),

der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung),

den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen,

der Verordnung über die Überwachung von gewerbmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Kraftwagen vom 4. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 186)

und

den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder im Straßenverkehr

die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gewerberechts; unberührt bleiben ferner die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen über

- a) die bahnpolizeiliche Zuständigkeit,
- b) die technische und betriebliche Ausrüstung der Fahrzeuge,
- c) die Führung von Schienenfahrzeugen,
- d) die Anbringung von Warnkreuzen.

§ 70

Ausnahmen

(1) Ausnahmen können genehmigen

1. die höheren Verwaltungsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller von den Vorschriften der §§ 32, 34 und 36, auch in Verbindung mit § 63, ferner der §§ 52 und 65, bei Elektrokarren und ihren Anhängern auch von den Vorschriften des § 18 Abs. 1, des § 41 Abs. 9 und der §§ 53, 58, 59 und 60 Abs. 5,
2. die zuständigen obersten Landesbehörden oder von ihnen bestimmte Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, daß die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist,
3. der Bundesminister für Verkehr von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach den Nummern 1 und 2 zuständig sind — allgemeine Ausnahmen ordnet er durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden an —,
4. das Kraftfahrt-Bundesamt mit Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung.

(2) Vor der Genehmigung einer Ausnahme von den §§ 32, 34 und 36 und einer allgemeinen Ausnahme von § 65 sind die obersten Straßenbaubehörden der Länder und, wo noch nötig, die Träger der Straßenbaulast zu hören.

(3) Der örtliche Geltungsbereich jeder Ausnahme ist festzulegen.

(3a) Durch Verwaltungsakt für ein Fahrzeug genehmigte Ausnahmen von der Zulassungspflicht, der Betriebserlaubnispflicht, der Kennzeichenpflicht oder den Bau- oder Betriebsvorschriften sind vom Fahrzeugführer durch eine Urkunde (z. B. Kraftfahrzeugschein) nachzuweisen, die bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist. Bei Fahrzeugen der in § 18

Abs. 2 Nr. 2 und 6 Buchstabe a und b bezeichneten Arten und bei den auf Grund des § 70 Abs. 1 Nr. 1 von der Zulassungspflicht befreiten Elektrokarren genügt es, daß der Halter eine solche Urkunde aufbewahrt; er hat sie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bundeswehr, die Polizei, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Zollgrenzdienst und die Zollfahndung sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Abweichungen von den Vorschriften über die Ausrüstung mit Kennleuchten, über Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne und über Sirenen sind nicht zulässig.

§ 71

Strafbestimmungen

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 72

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

§ 4 (Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen)

gilt für Fahrzeuge der Klasse 5 ab 1. April 1961. Jedoch dürfen Personen, die vor dem 1. Januar 1962 eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 beantragt haben, bis zu diesem Tage Kraftfahrzeuge der Klasse 5 ohne Fahrerlaubnis führen, wenn sie die Bestätigung der zuständigen Behörde über die Einreichung des Antrags bei sich haben. Die Bestätigung ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; sie ist von der Verwaltungsbehörde bei der Aushändigung des Führerscheins einzuziehen.

§ 5 (Einteilung der Fahrerlaubnisse)

Fahrerlaubnisse der Klasse 3 gelten bis zum 1. Januar 1961 auch für Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 3,5 t; sind sie vor dem 1. September 1953 erteilt worden, so darf das Leergewicht des Fahrzeugs 3,7 t betragen. Der Inhaber der Fahrerlaubnis kann bis zum 1. Juli 1961 beantragen, daß die Erlaubnis für die Zeit nach dem 31. Dezember 1960 gebührenfrei entsprechend erweitert wird; § 11 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 (Beifügung einer Bescheinigung über den Nachweis ausreichender Kenntnisse bei Anträgen auf Erteilung von Fahrerlaubnissen der Klasse 5)

tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

§ 14 Abs. 1 letzter Satz (Vermerke über allgemeine Fahrerlaubnisse auf Sonderführerscheinen)

tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 15 a (Höchstdauer der täglichen Lenkung bestimmter Fahrzeuge)

tritt für folgende Fahrzeuge erst am 1. April 1961 in Kraft:

1. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber,
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber,
3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8, jedoch nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen,
4. Kraftomnibusse im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km.

§ 15 a Abs. 4 (Fahrtennachweise)

gilt beim Führen von Fahrzeugen mit regelmäßigem Standort im Saarland erst ab 1. Januar 1961.

§ 15 d (Erlaubnispflicht und Ausweispflicht)

gilt für die Führer von Fahrzeugen, die nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, erst vom 1. Januar 1961 an.

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 (Kleinkrafträder)

Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ sind wie Kleinkrafträder zu behandeln, wenn sie vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 1 PS nicht überschreitet.

§ 18 Abs. 3 (Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge)

gilt

ab sofort für Kleinkrafträder sowie für Kraftfahrzeuge der Klasse 5, mit Ausnahme der Krankenfahrstühle,

ab 1. Juli 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen,

ab 1. Januar 1964 für die anderen Kraftfahrzeuge, von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an für die anderen Anhänger.

Beim Führen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, einachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen genügt es bis zum Inkrafttreten des § 18 Abs. 3, statt eines der in § 18 Abs. 5 vorgeschriebenen Nachweise eine Bescheinigung der Zulassungsstelle darüber mitzuführen, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Die Bescheinigung darf für Arbeits- und Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h nur erteilt werden, wenn der Zulassungsstelle nachgewiesen worden ist, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29 a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt; vom 1. Oktober 1960 an muß auf ihr das etwa zugeteilte amtliche Kennzeichen von der Zulassungsstelle vermerkt sein. Die Zulassungsstelle kann die Bei-

bringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs anordnen.

§ 18 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 (Kennzeichenpflicht für Kleinkrafträder)

gilt für Kleinkrafträder mit regelmäßigem Standort im Saarland vom 1. Oktober 1960 an.

§ 18 Abs. 5 Satz 2 (Bestätigung der Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem genehmigten Typ)

gilt

ab 1. Oktober 1960 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge,

ab 1. Juli 1963 für die anderen Fahrzeuge.

§ 18 Abs. 5 Satz 3 (Bescheinigung über die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens)

gilt ab 1. Oktober 1960.

§ 18 Abs. 6 Satz 2 (Bestätigung der Übereinstimmung des Motors mit dem genehmigten Typ)

gilt

ab 1. Oktober 1960 für Motoren, die erstmals in den Verkehr kommen,

ab 1. Juli 1963 für die anderen Motoren.

§ 20 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 und § 21 letzter Satz (Eintragung von Ausnahmen in den Fahrzeugbrief)

Soweit bisher anders verfahren worden ist, sind die Eintragungen von der Zulassungsstelle nachzuholen, wenn diese sich aus anderen Gründen mit dem Brief befaßt, spätestens bis zum 1. Juli 1963; der Verfügungsberechtigte hat den Brief der Zulassungsstelle nötigenfalls rechtzeitig vorzulegen.

§ 22 a (Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile)

gilt — mit Ausnahme von Warneinrichtungen nach § 53 a Abs. 1 — nicht für Fahrzeugteile, die vor dem 1. Januar 1954 (im Saarland: vor dem 1. Juli 1961) in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 1 (Heizungen)

gilt für Heizungen für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen und tritt im übrigen in Kraft

am 1. April 1961 für Heizgeräte (Heizanlagen mit selbständiger Wärmeerzeugung),

am 1. Januar 1962 für Heizeinrichtungen (Heizanlagen zur Übertragung von Wärme, die beim Betrieb des Fahrzeugmotors entsteht), wenn die Fahrzeuge, in denen sie angebracht sind, nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen, für andere Heizeinrichtungen nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 3 (Sicherheitsglas)

gilt nicht für Sicherheitsglas, das vor dem 1. April 1957 in Gebrauch genommen worden ist und an Fahrzeugen verwendet wird, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 4 (Bremsbeläge)

gilt nur für Bremsbeläge, die nach dem 1. April 1958 hergestellt worden sind und an Fahrzeugen ver-

wendet werden, die ab 1. Januar 1959 erstmals in den Verkehr kommen.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 6 (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen)

gilt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor und ihren Anhängern nicht für Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 10 (Nebelscheinwerfer)

gilt nicht für Nebelscheinwerfer, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 11 (Kennleuchten für blaues Blinklicht)

gilt nicht für Kennleuchten für blaues Blinklicht, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 12 (Kennleuchten für gelbes Blinklicht)

gilt nicht für Kennleuchten für gelbes Blinklicht, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 17 (Fahrtrichtungsanzeiger)

gilt nicht für Blinkleuchten als Fahrtrichtungsanzeiger, die vor dem 1. April 1957 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 18 (Glühlampen)

gilt für Glühlampen für Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht und ab 1. Januar 1961 für sonstige nach diesem Tage hergestellte Glühlampen. Soweit für Glühlampen für Kraftfahrzeug-Scheinwerfer danach eine Bauartgenehmigung noch nicht erforderlich ist, darf die Leistungsaufnahme der Glühlampen bei einer Nennspannung von 6 oder 12 V höchstens je 35 W, bei einer Nennspannung von 24 V höchstens je 50 W betragen.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 19 (Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne)

gilt nicht für Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne, die vor dem 1. Januar 1959 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 22 (Lichtmaschinen für Fahrräder)

gilt nicht für Lichtmaschinen, die vor dem 1. Juli 1956 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 24 (Beiwagen)

gilt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h nicht

für Beiwagen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 25 (Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen)

gilt nur für Sicherheitsgurte, die nach dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr kommen.

§ 22 a Abs. 1 Nr. 26 (Leuchten zur Sicherung von Ladungen)

tritt für Leuchten zur Sicherung von Ladungen erst am 1. Juli 1963 in Kraft, jedoch nur für Leuchten, die nach diesem Tage erstmals in Gebrauch genommen werden.

§ 22 a Abs. 2 (Prüfzeichen)

gilt nicht für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen und lichttechnische Einrichtungen — ausgenommen Warneinrichtungen nach § 53 a Abs. 1 —, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Januar 1954 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 23 Abs. 1 Satz 3 (Anforderungen an Fahrzeugbriefe)

Im Saarland vor dem 1. September 1959 ausgefertigte Fahrzeugbriefe bleiben auch dann gültig, wenn sie kein für die Bundesdruckerei geschütztes Wasserzeichen haben.

§ 23 Abs. 1 letzter Satz (Verwendung der Bezeichnung „Kombinationskraftwagen“)

Bis zum 1. Oktober 1960 sind Kraftfahrzeugbriefe und Kraftfahrzeugscheine von Kombinationskraftwagen und Kraftomnibussen den Zulassungsstellen zur Berichtigung vorzulegen, wenn die Art des Fahrzeugs unrichtig angegeben ist.

§ 24 letzter Halbsatz (Eintragung des Tages der ersten Zulassung in das Anhängerverzeichnis)

tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Ist der Tag der ersten Zulassung nicht bekannt und nicht festzustellen, so genügt die Angabe des Jahres der ersten Zulassung.

§ 27 Abs. 1 (Berichtigung der Fahrzeugpapiere)

Hat die Zulassungsstelle bei der bis zum 30. Juni 1958 (im Saarland: bis zum 31. Dezember 1958) durchzuführenden Umkennzeichnung der Fahrzeuge auf die Vorlage eines Fahrzeugbriefs verzichtet, so genügt es, wenn sie den Brief berichtigt, sobald er aus anderem Anlaß vorgelegt wird.

§ 28 (Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten)

Im Saarland dürfen bis zum 1. Januar 1961 Kennzeichen auf Grund der Dritten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 3. Januar 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 293) zugeteilt werden; sie werden spätestens am 1. Juli 1961 ungültig.

§ 29 und die Anlagen VIII und IX (Untersuchung der Fahrzeuge, Plakette)

treten für Kraftfahrzeuge der Klasse 5 nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr in Kraft. Im übrigen gelten sie

1. hinsichtlich der Fahrzeuge mit eigenem amtlichem Kennzeichen

ab 1. Januar 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen, sowie für Personenkraftwagen und Kraftträder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer,

von dem Tage, den die Zulassungsstelle für das Fahrzeug bestimmt und dem Halter mitteilt, spätestens vom 1. Januar 1963 an für die anderen Fahrzeuge.

Der Tag, den die Zulassungsstelle für das Fahrzeug bestimmt hat, ist in den Fahrzeugschein und gegebenenfalls in die Anhängerverzeichnisse, bei zulassungsfreien Fahrzeugen in den nach § 18 Abs. 5 erforderlichen Nachweis einzutragen; der Halter hat der Zulassungsstelle den Schein und die Verzeichnisse oder den Nachweis zu diesem Zweck unverzüglich vorzulegen. Bis zum Inkrafttreten des § 29 haben die Zulassungsstellen in angemessenen, von den zuständigen obersten Landesbehörden festzusetzenden Zeitabständen die Vorführung der kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und ihrer Anhänger zur Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr anzuordnen. Die Fahrzeuge sind zur Prüfung an dem in der Anordnung bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit vorzuführen. Für die Untersuchung gilt vom 1. Januar 1961 an die Anlage VIII;

2. hinsichtlich der Fahrzeuge ohne eigenes amtliches Kennzeichen

ab 1. Januar 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen,

vom Tage der ersten Hauptuntersuchung an für die anderen Fahrzeuge.

Zur ersten Hauptuntersuchung sind vorzuführen im Jahre 1962 die Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1954 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

im Jahre 1963 die Fahrzeuge, die in den Jahren 1954, 1955, 1956 und 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

im Jahre 1964 die Fahrzeuge, die in den Jahren 1958, 1959 und 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Breite von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten)

tritt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge am 1. Juli 1961,

für die anderen Fahrzeuge nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr in Kraft.

§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d (Länge von Zügen) gilt

1. für Züge, bei denen jedes der miteinander verbundenen Fahrzeuge ab 1. Januar 1958 (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1960) erstmals in den Verkehr gekommen ist,
2. ab 1. April 1963 (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für andere Züge, jedoch für Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine vor dem 1. Mai 1956 (im Saarland: vor dem 1. August

1960) erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande besteht, erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. April 1964 (im Saarland: ab 1. August 1968).

Soweit § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d hiernach noch nicht gilt, ist ab 1. Juli 1960 bis zum 1. April 1961 — bei Kraftomnibuszügen bis zum 1. April 1962 — eine Zuglänge von 20 m und ab 1. April 1961 — bei Kraftomnibuszügen ab 1. April 1962 — eine Zuglänge von 18 m zulässig.

§ 32 Abs. 2 (Kurvenläufigkeit)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibuszüge, außerdem ab 1. Januar 1958 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. Juli 1961) für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge sowie für Züge und Sattelkraftfahrzeuge aus solchen Fahrzeugen.

§ 32a Satz 4 (hinter Kraftomnibussen nur Gepäckanhänger zulässig)

tritt bei Kraftomnibussen, für die nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande Genehmigungen erteilt worden sind, erst mit dem Ablauf der Genehmigungen in Kraft, die am 1. Mai 1956 (im Saarland: am 1. August 1960) bestanden haben, spätestens aber am 1. April 1964. Soweit es sich um Linien handelt, die von der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost bereits vor dem 1. Mai 1956 betrieben worden sind, gilt § 32a Satz 4 für Kraftomnibusse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost erst ab 1. April 1962.

§ 33 (Schleppen von Fahrzeugen)

tritt in Kraft am 1. Oktober 1960.

§ 34 Abs. 1 Satz 3 (Achsabstand bei Doppelachsen)

Im Saarland gelten bis zur Anwendung des § 34 Abs. 3 Satz 1 als Doppelachse zwei Achsen mit einem Abstand von nicht weniger als 0,9 m und nicht mehr als 1,35 m voneinander.

§ 34 Abs. 3 Satz 1 (Achslasten und Gesamtgewichte) gilt

1. für die ab 1. Januar 1958 (im Saarland: ab 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen jedes der miteinander verbundenen Fahrzeuge von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr gekommen ist,
2. ab 1. April 1961 (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Züge, jedoch für Fahrzeuge, für die eine vor dem 1. Mai 1956 (im Saarland: vor dem 1. August 1960) erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande besteht, sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine solche Genehmigung vorliegt, erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. April 1964 (im Saarland: ab 1. August 1968).

Soweit § 34 Abs. 3 Satz 1 hiernach noch nicht in Kraft getreten ist und § 35 oder § 42 nicht entgegenstehen, dürfen ab 1. Juli 1960 betragen:

	Im Bundesgebiet ohne Saarland	Im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland
a) Die Achslast		
1. Einzelachse	10 t	13 t
2. Doppelachse	16 t	21 t
b) das zulässige Gesamtgewicht		
1. Fahrzeug mit zwei Achsen	16 t	19 t
2. Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen	24 t	26 t
3. Sattelkraftfahrzeug	35 t	35 t
4. Zug (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge)	40 t	35 t

§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. August 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind; bei diesen Fahrzeugen darf die Doppelachslast 16 t betragen.

§ 34 Abs. 4 (Angabe der Achslasten und Gewichte am Fahrzeug)

tritt in Kraft am 1. April 1961.

§ 34 a (Besetzung von Kraftomnibussen)

Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 4 bis 6 gelten für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge und ab 1. Januar 1961 auch für andere Fahrzeuge. Absatz 2 Satz 4 tritt in Kraft am 1. Januar 1962 für Fahrzeuge, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen, für andere Fahrzeuge nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 35 (Motorleistung)

gilt

- für die ab 1. Januar 1958 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1960) erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeuge sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen jedes der miteinander verbundenen Fahrzeuge von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr gekommen ist,
- ab 1. April 1963 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Züge, jedoch für Fahrzeuge, für die eine vor dem 1. Mai 1956 (im Saarland: vor dem 1. August 1960) erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande besteht, sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine solche Genehmigung vorliegt, erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. April 1964 (im Saarland: ab 1. August 1968).

§ 35 a Abs. 1 a Satz 1 (Beschaffenheit von Sitzen)

Die Vorschrift über die Beschaffenheit der Lehnen tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge, für andere nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 35 a Abs. 1 a Satz 2 (Beschaffenheit der oberen Kante von Rückenlehnen an Sitzen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1961.

§ 35 a Abs. 2 (Beifahrersitz an Zugmaschinen)

gilt nicht für Zugmaschinen, die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 35 a Abs. 4 (Sitze, Gangbreite)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. Januar 1961 für andere Kraftomnibusse, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 35 b Abs. 2 Satz 2 (Sichtfeld für die Führer von Kraftomnibussen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1961 für Kraftomnibusse, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen, am 1. Juli 1961 für andere Kraftomnibusse.

§ 35 c (Heizung und Lüftung)

tritt in Kraft am 1. Januar 1962.

§ 35 d Abs. 2 (Höhe der Trittstufen bei Kraftomnibussen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35 e Abs. 1 (Vermeidung störender Geräusche beim Schließen der Türen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35 e Abs. 2 (Vermeidung des unbeabsichtigten Öffnens der Türen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35 e Abs. 3 (Türbänder)

gilt für Kraftomnibusse, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, und tritt in Kraft am 1. Juli 1963 für andere Fahrzeuge, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 35 e Abs. 4 (Ein- und Ausstiege bei Kraftomnibussen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge. Bei Fahrzeugen, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die lichte Weite der Einstiege weniger als 650 mm betragen.

§ 35 f Abs. 1 und 2 (Notausstiege)

tritt in Kraft am 1. Januar 1962, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge. Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind und der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, müssen in der Rückwand oder am hinteren Teil der linken Seitenwand

eine Nottür haben. Die Nottür in der Rückwand kann durch ein Fenster in der Rückwand ersetzt werden, dessen lichte Weite mindestens 1200 mm × 430 mm betragen muß, und dessen Verglasung im Falle der Gefahr in kürzester Zeit beseitigt werden kann. Abrundungen des Fensters in der Rückwand sind zulässig, wenn dadurch seine Verwendung als Notausstieg nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften über den Notausstieg in der Rückwand gelten nicht, wenn mindestens zwei Fenster auf jeder Seite so beschaffen sind, daß sie als Notausstieg dienen können.

§ 35g Abs. 1 (Feuerlöscher)

tritt in Kraft am 1. Oktober 1960; bis dahin genügt es, wenn in den der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen ein Handfeuerlöscher anderer Art mitgeführt wird.

§ 35h Abs. 1 (Verbandkästen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1961; bis dahin genügt es, wenn in den der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen ein Verbandkasten mitgeführt wird, der den „Regeln für Einheitsverbandkästen der Berufsgenossenschaften“, Ausgabe ZH 1/146/147 DK: 614.883.3, entspricht.

§ 36 Abs. 2 (Profilrillen oder Einschnitte auf der Lauffläche von Reifen)

tritt für Reifen an Anhängern hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h erst am 1. Oktober 1960 in Kraft.

§ 36a (Radabdeckungen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1962.

§ 38 Abs. 2 (Lenkhilfe)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Kraftomnibusse.

§ 38a (Sicherung gegen unbefugte Benutzung)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge, für andere Fahrzeuge am 1. Juli 1962.

§ 39 (Rückwärtsgang)

gilt für Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 400 kg und tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für andere mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 40 Abs. 1 Satz 1 (sämtliche Scheiben aus Sicherheitsglas)

Bei den vor dem 1. November 1956 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen müssen — außer bei den der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibussen und Omnibusanhängern — Seitenscheiben erst ab 1. Juli 1963 aus Sicherheitsglas bestehen.

§ 41 (Bremsen)

Bei den vor dem 1. Januar 1962 erstmals in den Verkehr gekommenen Zugmaschinen, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, genügt eine vom Führersitz aus feststellbare Bremsanlage, die so beschaffen sein muß, daß

die Räder festgestellt (blockiert) werden können und beim Bruch eines Teils der Bremsanlage noch mindestens ein Rad gebremst werden kann. Der Zustand der betriebswichtigen Teile der Bremsanlage muß leicht nachprüfbar sein. An solchen Zugmaschinen muß der Kraftstoff- oder Drehzahlregelungshebel feststellbar oder die Bremse auch von Hand bedienbar sein.

§ 41 Abs. 5 (Wirkung der Feststellbremse)

Für die Feststellbremse genügt eine mittlere Verzögerung von 1 m/sek² bei den vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

§ 41 Abs. 6 (Bremsen an Krafrädern)

Für Fahrräder mit Hilfsmotor, die vor dem 1. Januar 1957 (im Saarland: vor dem 1. Oktober 1960) erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 65.

§ 41 Abs. 6 letzter Satz (Bremse an Beiwagen von Krafrädern)

tritt in Kraft am 1. April 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Beiwagen.

§ 41 Abs. 9 Satz 6 (Allradbremse an Anhängern)

gilt nicht für die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Anhänger.

§ 41 Abs. 9 (Bremsen an Anhängern)

Bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage genügen an den vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen und für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichneten Anhängern Bremsen, die weder vom Führer des ziehenden Fahrzeugs bedient werden noch selbsttätig wirken können. Diese Bremsen müssen durch einen auf dem Anhänger befindlichen Bremser bedient werden; der Bremser sitzt mindestens des ersten Anhängers muß freie Aussicht auf die Fahrbahn in Fahrtrichtung bieten.

§ 41 Abs. 15 (Dauerbremse)

gilt

1. für die ab 1. Januar 1958 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge,
2. ab 1. April 1963 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für andere Fahrzeuge, jedoch für Kraftfahrzeuge, für die eine vor dem 1. Mai 1956 (im Saarland: vor dem 1. August 1960) erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande besteht, und für Anhänger hinter solchen Fahrzeugen erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. April 1964 (im Saarland: ab 1. August 1968).

§ 41 Abs. 16 (Zweikreisbremsanlage und Warn-druckanzeiger bei Druckluftbremsanlagen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1963, die Vorschrift über Zweikreisbremsanlagen jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Kraftomnibusse.

§ 42 Abs. 1 (Anhängelast)

Die Vorschrift über das Verhältnis der Anhängelast zum zulässigen Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs gilt

1. ab 1. Oktober 1960 für Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen beim Mitführen von Anhängern, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind,
2. ab 1. Juli 1963 für Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen beim Mitführen von anderen Anhängern,
3. ab 1. Januar 1957 (im Saarland und bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1960) für Lastkraftwagen beim Mitführen von Anhängern, die nach dem 1. Januar 1957 (im Saarland: nach dem 1. August 1960) erstmals in den Verkehr gekommen sind,
4. ab 1. April 1963 (im Saarland und bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für Lastkraftwagen beim Mitführen von anderen Anhängern. Bei diesen Anhängern darf jedoch ab 1. April 1961 (im Saarland und bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1964) bis 1. April 1963 (im Saarland und bei regelmäßigem Standort im Saarland: bis 1. August 1966) das Verhältnis der Anhängelast zum zulässigen Gesamtgewicht des Lastkraftwagens höchstens 1,2 : 1 betragen.

§ 42 Abs. 2 (Anhängelast bei Anhängern ohne ausreichende eigene Bremse)

gilt auch für zweiachsige Anhänger, die vor dem 1. Oktober 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 42 Abs. 3 (Leergewicht)

Soweit bisher bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Krafträdern bei der Berechnung des Leergewichts das Fahrergewicht nicht berücksichtigt worden ist, sind die Angaben über das Leergewicht im Kraftfahrzeugbrief und -schein durch die Zulassungsstelle zu berichtigen, sobald sie sich aus anderem Anlaß mit den Papieren befaßt, spätestens bis zum 1. Juli 1963.

§ 43 Abs. 1 Satz 3 (Höheneinstellung an der Anhängerdeichsel)

gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 43 Abs. 4 Satz 1 (Anhängerkupplungen)

gilt im Saarland erst ab 1. Januar 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge und ab 1. Juli 1963 für andere Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland.

§ 44 (Stützvorrichtung an Anhängern)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Anhänger, am 1. Juli 1963 für andere Anhänger.

§ 45 Abs. 2 (Lage des Kraftstoffbehälters)

gilt nicht für reihenweise gefertigte Fahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis vor dem

1. April 1952 erteilt worden ist, und nicht für Fahrzeuge, die im Saarland vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 45 Abs. 3 (Kraftstoffbehälter in Kraftomnibussen) gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. April 1961 für andere Kraftomnibusse, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 46 Abs. 4 (Kraftstoffleitungen und Förderung des Kraftstoffs bei Kraftomnibussen)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. April 1961 für andere Kraftomnibusse, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 50 Abs. 5 Satz 2 (Fernlichtkontrolleuchte)

gilt im Saarland erst ab 1. Januar 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge und ab 1. Juli 1961 für andere Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland.

§ 50 Abs. 8 (größte zulässige Belastungsabhängigkeit)

tritt in Kraft nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 51 Abs. 1 Satz 5 (ständiges Mitleuchten der Begrenzungsleuchten)

gilt im Saarland erst ab 1. Januar 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge und ab 1. Juli 1961 für andere Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland.

§ 52 Abs. 2 Satz 4 (Schaltung der Rückfahrscheinwerfer)

Bei den vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen genügt es, wenn die Rückfahrscheinwerfer nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang brennen können.

§ 52 Abs. 3 (Kennleuchten für blaues Blinklicht)

Bei den vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeugen sind bis zum 1. Oktober 1962 Kennleuchten zulässig, die kein Rundumlicht zeigen.

§ 52 Abs. 4 (Kennleuchten für gelbes Blinklicht)

Bis zum 1. Oktober 1962 dürfen an den vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen statt der Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) bis zu zwei nach vorn gerichtete Blinkleuchten für gelbes Licht und bis zu zwei zusätzliche Schlußleuchten für gelbes Licht angebracht sein.

§ 53 Abs. 2 Satz 1 (Bremsleuchten)

An Fahrzeugen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt eine Bremsleuchte.

§ 53 Abs. 4 Satz 1 (Rückstrahler an Kraftfahrzeugen) tritt für einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen am 1. Januar 1961 in Kraft. An Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1960 im Saarland erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt bis zum 1. Januar 1961 ein roter Rückstrahler.

§ 53 Abs. 4 Satz 2 (wirksame Fläche von Rückstrahlern mindestens 20 cm²)

An Fahrrädern mit Hilfsmotor, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die wirksame Fläche des Rückstrahlers kleiner als 20 cm² sein.

§ 53 Abs. 4 Satz 3 (dreieckige Rückstrahler an Anhängern)

tritt für Anhänger hinter einachsigen Zug- und Arbeitsmaschinen erst am 1. Januar 1961 in Kraft und gilt bei regelmäßigem Standort im Saarland erst ab 1. Januar 1961 für Anhänger aller Art.

Bis zum Inkrafttreten genügen außerhalb des Saarlands an mehrspurigen Anhängern zwei andere rote Rückstrahler, an einspurigen Anhängern genügt ein anderer roter Rückstrahler, im Saarland an Anhängern aller Art ein runder roter Rückstrahler mit mindestens 20 cm² wirksamer Fläche.

§ 53 Abs. 5 Sätze 1 und 2 (zusätzliche Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler)

gilt ab 1. Januar 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge, ab 1. Juli 1961 für andere Fahrzeuge. Bis dahin sind nach hinten hinausragende fahrbare Anhängelaternen, Förderbänder und Kräne auch nachts wie eine Ladung nach § 19 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung kenntlich zu machen.

§ 53a Abs. 1 (Warneinrichtungen)

gilt im Saarland erst ab 1. Januar 1961.

§ 54 (Fahrtrichtungsanzeiger)

Fahrtrichtungsanzeiger sind erst ab 1. Januar 1962 erforderlich an

- a) Zug- und Arbeitsmaschinen mit nach hinten offenem Führersitz,
- b) Krafträdern, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen, von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage ab an anderen Krafträdern,
- c) den in § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a, c, d, e, f, g, i, k, l, m, n und o bezeichneten Anhängern,
- d) Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg,
- e) Anhängern mit regelmäßigem Standort im Saarland.

§ 54 Abs. 3 (zulässige Fahrtrichtungsanzeiger)

Bis zum 1. Juli 1963 dürfen

- a) Blinkleuchten an der Vorderseite der Fahrzeuge weißes Licht und andere Winker als Pendelwinker gelbes Dauerlicht haben, jedoch ab 1. Juli 1961 nicht bei erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeugen,
- b) Blinkleuchten an den Längsseiten von Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind und im Saarland ihren regelmäßigen Standort haben, nach vorn weißes und nach hinten rotes Licht zeigen.

§ 54 Abs. 4 Nr. 1 (vorgeschriebene Fahrtrichtungsanzeiger an mehrspurigen Kraftfahrzeugen)

Blinkleuchten an der Rückseite der Fahrzeuge sind ab 1. Juli 1961 an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeugen, ab 1. Juli 1963 an den anderen

Fahrzeugen erforderlich. Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger brauchen an den Längsseiten der im letzten Satz bezeichneten Fahrzeuge erst ab 1. Juli 1961 angebracht zu sein.

§ 54a (Innenbeleuchtung)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. Oktober 1960 für die anderen Kraftomnibusse.

§ 54b (windsichere Handlampe)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. Oktober 1960 für die anderen Kraftomnibusse.

§ 55 Abs. 3 (Verbot bestimmter Warnvorrichtungen) tritt in Kraft am 1. Januar 1961.

§ 55a (Funkentstörung)

tritt in Kraft am 1. Oktober 1960 für erstmals in den Verkehr kommende und am 1. Juli 1961 für die anderen Kraftfahrzeuge.

§ 56 Abs. 1 (Rückspiegel)

tritt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrräder mit Hilfsmotor erst am 1. Januar 1961 und für andere Fahrräder mit Hilfsmotor am 1. Juli 1961 in Kraft; bis dahin ist § 66 anzuwenden.

Absatz 1 Nr. 1 und 2 (zwei Rückspiegel) gilt für Fahrzeuge, die im Saarland ihren regelmäßigen Standort haben und nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, erst ab 1. Januar 1961; bis dahin genügt ein Rückspiegel.

§ 57 Abs. 1 Halbsatz 1 (Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler)

gilt erst ab 1. Januar 1961

1. für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
2. für Fahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 400 kg,
3. für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland,
4. für die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommenden Fahrräder mit Hilfsmotor,

für andere Fahrräder mit Hilfsmotor nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 57 Abs. 2 Nr. 1 (Abweichungen der Anzeige von Geschwindigkeitsmessern vom Sollwert)

Bei Geschwindigkeitsmessern, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die Anzeige vom Sollwert in den letzten beiden Dritteln des Anzeigebereichs um 0 bis plus 7 vom Hundert des Skalenendwerts abweichen.

§ 57a (Fahrtschreiber)

tritt für folgende Fahrzeuge erst am 1. April 1961 in Kraft:

1. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber,
2. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8, jedoch nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen,
3. Kraftomnibusse im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km.

Für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland gilt § 57a erst ab 1. Juli 1961, soweit es sich nicht um die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse handelt, die ausschließlich oder überwiegend im Gelegenheitsverkehr verwendet werden.

§ 57a Abs. 2 Satz 3 (Verwendung von Schaublättern mit Prüfzeichen, die für den verwendeten Fahrtschreibertyp zugeteilt sind)

tritt in Kraft am 1. Oktober 1960.

§ 58 (Geschwindigkeitsschilder)

Geschwindigkeitsschilder an der Rückseite der Fahrzeuge müssen ab 1. Oktober 1960 angebracht sein.

§ 59 (Fabrikschilder)

An Fahrzeugen, die vor dem 1. April 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügen Fabrikschilder, die in folgenden Punkten von § 59 abweichen:

1. Die Angabe des Fahrzeugtyps kann fehlen.
2. Bei Anhängern braucht das zulässige Gesamtgewicht nicht angegeben zu sein.
3. Bei Kraftfahrzeugen kann das Fabrikschild an jeder Stelle des Fahrgestells angebracht sein, sofern es leicht zugänglich und gut lesbar ist.

An Fahrzeugen, die im Saarland in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügen Fabrikschilder, die den Hersteller des Fahrzeugs angeben. § 59 gilt nicht für die vor dem 1. Januar 1957 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrräder mit Hilfsmotor.

§ 60 Abs. 1 (Größe der Kennzeichenschilder an Krafträdern)

An Krafträdern, die vor dem 1. Juli 1958 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1959) erstmals in den Verkehr gekommen sind, deren Hubraum 50 cm³ übersteigt und bei denen das vorschriftsmäßige Anbringen und Beleuchten der Kennzeichen nach Muster b der Anlage V außergewöhnlich schwierig ist, dürfen Kennzeichen nach Muster a der Anlage V verwendet werden.

§ 60 Abs. 2 Satz 4 (Abstand der hinteren Kennzeichen von der Fahrbahn)

An Krafträdern, die vor dem 1. Juli 1958 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1959) erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf der Abstand des unteren Randes des hinteren Kennzeichens von der Fahrbahn wenn nötig bis auf 150 mm verringert werden. Bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, die vor dem 1. März 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf der untere Rand des hinteren Kennzeichens nicht weniger als 270 mm über der Fahrbahn liegen.

§ 61 Abs. 1 (Anwendung des § 35e Abs. 4 auf Omnibusanhänger)

Ist bei Omnibusanhängern, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, die Länge der nutzbaren Grundfläche kleiner als 7 m, so genügt ein Mitteleinstieg von 1000 mm lichter Weite.

§ 61 Abs. 3 (zulässiges Gesamtgewicht von Omnibusanhängern)

Abs. 4 (Verständigungsvorrichtung)

Abs. 5 (Übergänge)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Omnibusanhänger und tritt in Kraft am 1. Oktober 1960 für andere Omnibusanhänger. § 61 Abs. 6 (Druckluftbremse)

tritt in Kraft am 1. April 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Omnibusanhänger.

§ 64a Sätze 2 und 3 (Verbot bestimmter Vorrichtungen für Schallzeichen an Fahrrädern und Schlitten)

tritt in Kraft am 1. Januar 1961.

§ 67 Abs. 1 Satz 1 (Ausrüstung von Fahrrädern mit Scheinwerfern)

Bis zum 1. Januar 1961 genügt es, daß bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, ein Scheinwerfer am Fahrrad angebracht ist.

§ 67 Abs. 2 (Schlußleuchten und Rückstrahler an Fahrrädern)

Die Vorschriften über Schlußleuchten gelten für Fahrräder mit regelmäßigem Standort im Saarland erst ab 1. Januar 1961.

§ 67a Abs. 4 Satz 3 und 4 (Scheinwerfer für Dauerabblendlicht an Fahrrädern mit Hilfsmotor und an Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h)

Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt es, wenn die Anforderungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 67b (Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor und für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h)

gilt für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Saarland erst vom 1. Oktober 1960 an. Solange § 67b danach nicht anzuwenden ist, haben die Führer der Fahrzeuge eine Bestätigung des Versicherers über die Dauer der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 70 Abs. 3a (Nachweis über genehmigte Ausnahmen durch eine Urkunde)

Soweit bisher anders verfahren worden ist, ist die Urkunde auszufertigen oder der Fahrzeugschein zu ergänzen, wenn sich die Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug befaßt, spätestens bis zum 1. Juli 1963.

Anlage VI (Versicherungskennzeichen in den Fällen des § 67b)

Bis zum 1. März 1961 müssen die Versicherungskennzeichen der Anlage VI in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) entsprechen.

Anlage VII (amtliche Kennzeichen in den Fällen des § 67b)

Bis zum 1. März 1961 genügt es, wenn die amtlichen Kennzeichen von versicherungsfreien Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h der Anlage VII in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) entsprechen.

Muster 1 (Führerschein)

Gültig bleiben

1. Führerscheine, die vor dem 1. Januar 1961 nach den vor dem 1. August 1960 im Saarland geltenden Vorschriften von saarländischen Verwaltungsbehörden ausgefertigt worden sind,
2. Führerscheine, die vor dem 1. April 1957 nach dieser Verordnung von deutschen Verwaltungsbehörden außerhalb des Bundesgebiets ausgefertigt worden sind.

Muster 1 a (Bundeswehrführerschein)

Führerscheine, die vor dem 1. Oktober 1960 von Dienststellen der Bundeswehr nach Muster 1 a dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271) ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.

Muster 2 und 3 (Kraftfahrzeug- und Anhänger-scheine)

Fahrzeugscheine, die den Mustern 2 und 3 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271) entsprechen, dürfen weiter verwendet werden. Soweit sie die nunmehr geforderten Angaben nicht enthalten, sind sie der Zulassungsstelle zur — gebührenfreien — Ergänzung vorzulegen; sie müssen spätestens am 1. Juli 1963 ergänzt sein.

Fahrzeugscheine, die im Saarland vor dem 1. Oktober 1960 ausgefertigt worden sind und den Vorschriften entsprechen, die dort am 1. August 1960 galten, werden mit Ablauf des 1. Juli 1963 ungültig; der Umtausch ist gebührenfrei.

Muster 4 und 5 (Kraftfahrzeug- und Anhänger-scheine in den Fällen des § 28)

Bis zum 1. Juli 1961 dürfen Fahrzeugscheine verwendet werden, die den am 31. Juli 1960 geltenden Vorschriften entsprechen.

Anlage I umstehend

Anlage I
(§ 23 Abs. 2)

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke*)

A	Augsburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	BE	Beckum Bz. Münster, Land
AA	Aalen Württemberg, Land	BEI	Beilngries, Land
AB	Aschaffenburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BF	Steinfurt in Burgsteinfurt , Land
AC	Aachen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BG	Bundesgrenzschutz (Anl. IV)
AH	Ahaus, Land	BGD	Berchtesgaden (Land, Anl. II, Gruppe Ib, Außenstelle BGD in Bad Reichenhall, Anl. II, Gruppe Ia)
AIB	Bad Aibling, Land	BH	Bühl Baden, Land
AIC	Aichach, Land	BI	Bielefeld (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und IIIa)
AK	Altenkirchen Westerwald, Land	BID	Biedenkopf, Land
AL	Altena Westfalen, Land	BIN	Bingen Rhein, Land
ALF	Alfeld Leine, Land	BIR	Birkenfeld Nahe, Land
ALS	Alsfeld Oberhessen, Land	BIT	Bitburg Bz. Trier, Land
ALZ	Alzenau Mainfranken, Land	BK	Backnang, Land
AM	Amberg Oberpfalz (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BKS	Bernkastel in Bernkastel-Kues , Land
AN	Ansbach Mittelfranken (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BL	Balingen Württemberg, Land
AÖ	Altötting, Land	BLB	Wittgenstein in Berleburg , Land
AR	Arnsberg Westfalen, Land	BM	Bergheim Erft, Land
ASD	Aschendorf-Hümmling in Aschendorf Ems , Land	BN	Bonn (Stadt, Anl. II, Gruppe I und IIIa Land, Anl. II, Gruppe II)
AUR	Aurich, Land	BO	Bochum, Stadt
AW	Ahrweiler, Land	BOG	Bogen, Land
AZ	Alzey, Land	BOH	Bocholt, Stadt
B	Berlin	BOR	Borken Westfalen, Land
BA	Bamberg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BOT	Bottrop, Stadt
BAD	Baden-Baden, Stadt	BP	Deutsche Bundespost (Anl. IV)
BB	Böblingen Württemberg, Land	BR	Bruchsal, Land
BC	Biberach Riß, Land	BRA	Wesermarsch in Brake Unterweser , Land
BCH	Buchen Odenwald, Land	BRI	Brilon, Land
BD	Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung (Anl. IV)	BRK	Brückenau, Land
		BRL	Blankenburg in Braunlage Harz , Land
		BRV	Bremervörde, Land
		BS	Braunschweig (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
		BSB	Bersenbrück, Land

*) a) Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsstelle.

b) Bei Zulassungsstellen der Stadt- und Landkreise mit gleichen Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk wird die Reihenfolge der Kennzeichenausgabe durch die angegebene Gruppe des Schemas in Anlage II bestimmt.

BT	Bayreuth (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	DIN	Dinslaken Niederrhein, Land
BU	Burgdorf Hannover, Land	DIZ	Unterlahnkreis in Diez , Land
BUD	Büdingen Oberhessen, Land	DKB	Dinkelsbühl, Land
BUL	Burglengenfeld, Land	DLG	Dillingen Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
BUR	Büren Westfalen, Land	DN	Düren, Land
BW	Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Anl. IV)	DO	Dortmund, Stadt
BWL	Baden-Württemberg Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Stuttgart, Stadt	DON	Donauwörth, Land
BYL	Bayern Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle München, Stadt	DS	Donaueschingen, Land
BZA	Bergzabern, Land	DT	Detmold, Land
CAS	Castrop-Rauxel, Stadt	DU	Duisburg, Stadt
CE	Celle (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	DUD	Duderstadt, Land
CHA	Cham Oberpfalz, Land	E	Essen, Stadt
CLP	Cloppenburg, Land	EBE	Ebersberg bei München, Land
CLZ	Clausthal-Zellerfeld, Land	EBN	Ebern, Land
CO	Coburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	EBS	Ebermannstadt, Land
COC	Cochem Mosel, Land	ECK	Eckernförde, Land
COE	Coesfeld Westfalen, Land	ED	Erding, Land
CR	Crailsheim, Land	EG	Eggenfelden, Land
CUX	Cuxhaven, Stadt	EHI	Ehingen Donau, Land
CW	Calw, Land	EIH	Eichstätt Bayern (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
D	Düsseldorf (Stadt, Anl. II, Gruppe II) Düsseldorf Land in Mettmann (Anl. II, Gruppe I und IIIa)	EIN	Einbeck, Land
DA	Darmstadt (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	EM	Emmendingen, Land
DAH	Dachau, Land	EMD	Emden, Stadt
DAN	Dannenberg Elbe in Lüchow , Land	EN	Ennepe Ruhrkreis in Schwelm , Land
DAU	Daun, Land	ERB	Erbach Odenwald, Land
DB	Deutsche Bundesbahn (Anl. IV)	ERK	Erkelenz, Land
DEG	Deggendorf (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	ER	Erlangen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
DEL	Delmenhorst, Stadt	ES	Eßlingen Neckar, Land
DGF	Dingolfing, Land	ESB	Eschenbach Oberpfalz, Land
DH	Grafschaft Diepholz in Diepholz , Land	ESW	Eschwege, Land
DI	Dieburg, Land	EU	Euskirchen, Land
DIL	Dillkreis in Dillenburg , Land	EUT	Eutin, Land
		F	Frankfurt Main, Stadt
		FAL	Fallingbostal, Land
		FB	Friedberg Hessen, Land
		FD	Fulda (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
		FDB	Friedberg bei Augsburg, Land
		FDS	Freudenstadt, Land
		FEU	Feuchtwangen, Land

FFB	Fürstenfeldbruck, Land	GRI	Griesbach Rottal, Land
FH	Main-Taunuskreis in Frankfurt Main-Höchst , Land	GS	Goslar (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
FKB	Frankenberg Eder, Land	GUN	Gunzenhausen Mittelfranken, Land
FL	Flensburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	GV	Grevenbroich, Land
FO	Forchheim Oberfranken (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	GZ	Günzburg (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
FR	Freiburg, Breisgau (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und III a)	H	Hannover (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und III a)
FS	Freising (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	HA	Hagen Westfalen, Stadt
FT	Frankenthal Pfalz (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	HAB	Hammelburg, Land
FÜ	Fürth Bayern (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	HAM	Hamm Westfalen, Stadt
FUS	Füssen, Land	HAS	Hassfurt, Land
FZ	Fritzlar-Homberg in Fritzlar , Land	HB	Hansestadt Bremen, Anl. II, Gruppe II Bremen Nord (Veegesack), Anl. II, Gruppe I Bremerhaven, Stadt, Anl. II, Gruppe III a
GAN	Bad Gandersheim, Land	HCH	Hechingen, Land
GAP	Garmisch-Partenkirchen, Land	HD	Heidelberg (Stadt, Anl. II, Gruppe I und III a Land, Anl. II, Gruppe II)
GD	Schwäbisch Gmünd, Land	HDH	Heidenheim Brenz, Land
GE	Gelsenkirchen, Stadt	HE	Helmstedt, Land
GEL	Geldern, Land	HEB	Hersbruck, Land
GEM	Gemünden Main, Land	HEF	Bad Hersfeld, Land
GEO	Gerolzhofen, Land	HEI	Norderdithmarschen in Heide Holstein , Land
GER	Germersheim, Land	HEL	Hessen Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Wiesbaden, Stadt
GF	Gifhorn, Land	HER	Herne, Stadt
GG	Groß-Gerau, Land	HF	Herford (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
GI	Gießen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	HG	Obertaunuskreis in Bad Homburg vor der Höhe , Land
GK	Geilenkirchen -Heinsberg, Land	HH	Hansestadt Hamburg, Anl. II, Gruppe II Hamburg-Bergedorf, Anl. II, Gruppe Ia Hamburg-Harburg, Anl. II, Gruppe Ib
GL	Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach	HI	Hildesheim (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
GLA	Gladbeck Westfalen, Stadt	HIP	Hilpoltstein Mittelfranken, Land
GM	Oberbergischer Kreis in Gummersbach , Land	HL	Hansestadt Lübeck
GN	Gelnhausen, Land		
GO	Göttingen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)		
GOA	Sankt Goar, Land		
GOH	Sankt Goarshausen, Land		
GP	Göppingen, Land		
GRA	Grafenau, Land		

HM	Hameln (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land Hameln -Pyrmont Anl. II, Gruppe II)	KEM	Kemnath, Land
HMÜ	Hann. Münden, Land	KF	Kaufbeuren (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
HN	Heilbronn Neckar (Stadt, Anl. II, Gruppe I und III a Land, Anl. II, Gruppe II)	KG	Bad Kissingen (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
HO	Hof Saale (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	KH	Bad Kreuznach, Land
HOG	Hofgeismar, Land	KI	Kiel, Stadt
HOH	Hofheim Unterfranken, Land	KIB	Kirchheimbolanden, Land
HOL	Holzminden, Land	KK	Kempen -Krefeld, Land
HOM	Homburg, Land	KL	Kaiserslautern (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
HOR	Horb Neckar, Land	KLE	Kleve, Land
HOS	Höchstädt Aisch, Land	KN	Konstanz (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
HP	Bergstraße in Heppenheim Bergstraße, Land	KO	Koblenz (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
HU	Hanau (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	KON	Königshofen Grabfeld, Land
HUN	Hünfeld, Land	KOZ	Kötzing, Land
HUS	Husum, Land	KR	Krefeld, Stadt
HW	Halle Westfalen, Land	KRU	Krumbach Schwaben, Land
HX	Höxter, Land	KS	Kassel (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
IGB	St. Ingbert, Land	KT	Kitzingen (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
ILL	Illertissen, Land	KU	Kulmbach (Stadt, Anl. II Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
IN	Ingolstadt Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	KÜN	Künzelsau Württemberg, Land
IS	Iserlohn (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	KUS	Kusel, Land
IZ	Steinburg in Itzehoe , Land		
JEV	Friesland in Jever , Land	LA	Landshut Bayern (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
JUL	Jülich, Land	LAN	Landau Isar, Land
K	Köln (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und III a)	LAT	Lauterbach Hessen, Land
KA	Karlsruhe Baden (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und III a)	LAU	Lauf Pegnitz, Land
KAR	Karlstadt, Land	LB	Ludwigsburg, Land
KC	Kronach, Land	LD	Landau Pfalz (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
KE	Kempten Allgäu (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	LE	Lemgo in Brake bei Lemgo , Land
KEH	Kelheim, Land	LEO	Leonberg Württemberg, Land
KEL	Kehl, Land	LER	Leer Ostfriesland, Land
		LEV	Leverkusen, Stadt

LF	Laufen Oberbayern, Land	MN	Mindelheim, Land
LG	Lüneburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	MO	Moers, Land
LH	Lüdinghausen, Land	MOD	Markt Oberdorf, Land
LI	Lindau im Bodensee (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	MON	Monschau Rheinland, Land
LIF	Lichtenfels, Land	MOS	Mosbach Baden, Land
LIN	Lingen Ems, Land	MR	Marburg Lahn (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
LK	Lübbecke Westfalen, Land	MS	Münster Westfalen (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
LL	Landsberg Lech (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	MT	Unterwesterwaldkreis in Montabaur , Land
LM	Limburg Lahn, Land	MU	Mühlendorf Oberbayern, Land
LÖ	Lörrach, Land	MÜB	Münchberg Oberfranken, Land
LOH	Lohr Main, Land	MUL	Müllheim Baden, Land
LP	Lippstadt, Land	MUN	Münsingen Württemberg, Land
LR	Lahr Schwarzwald, Land	MY	Mayen, Land
LU	Ludwigshafen Rhein (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	MZ	Mainz (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
LUD	Lüdenscheid, Stadt	MZG	Merzig-Wadern, Land
LUN	Lünen, Stadt	N	Nürnberg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
M	München (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	NAB	Nabburg, Land
MA	Mannheim (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	NAI	Naila, Land
MAI	Mainburg Bayern, Land	ND	Neuburg Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
MAK	Marktrechwitz, Stadt	NE	Neuß, Stadt
MAL	Mallersdorf, Land	NEA	Neustadt Aisch, Land
MAR	Marktheidenfeld, Land	NEC	Neustadt bei Coburg, Stadt
MB	Miesbach, Land	NEN	Neunburg vorm Wald, Land
MED	Süderdithmarschen in Meldorf Holstein , Land	NES	Bad Neustadt Saale, Land
MEG	Melsungen, Land	NEU	Neustadt Schwarzwald, Land
MEL	Melle, Land	NEW	Neustadt Waldnaab, Land
MEP	Meppen, Land	NI	Nienburg Weser, Land
MES	Meschede, Land	NIB	Süd-Tondern in Niebußl Schleswig , Land
MET	Mellrichstadt, Land	NL	Niedersachsen Landesregierung und Land- tag, Zulassungsstelle Hannover, Stadt
MG	M.-Gladbach (Mönchen-Gladbach), Stadt	NM	Neumarkt Oberpfalz (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
MGH	Bad Mergentheim, Land	NMS	Neumünster, Stadt
MH	Mülheim Ruhr, Stadt	NÖ	Nördlingen (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
MI	Minden Westfalen, Land	NOH	Grafschaft Bentheim in Nordhorn , Land
MIL	Miltenberg, Land	NOM	Northeim Hannover, Land
MM	Memmingen (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)		

NOR	Norden, Land	PRU	Prüm Eifel, Land
NR	Neuwied Rhein, Land	PS	Pirmasens (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
NRU	Neustadt am Rügenberge, Land		
NT	Nürtingen, Land		
NU	Neu-Ulm Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	R	Regensburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
NW	Neustadt Weinstraße (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	RA	Rastatt, Land
		RD	Rendsburg, Land
OB	Oberhausen Rheinland, Stadt	RE	Recklinghausen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
OBB	Obernburg Unterfranken, Land	REG	Regen, Land
OCH	Ochsenfurt, Land	REH	Rehau, Land
OD	Stormarn in Bad Oldesloe , Land	REI	Bad Reichenhall, Stadt
OE	Olpe, Land	RI	Grafschaft Schaumburg in Rinteln , Land
OF	Offenbach Main (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	RID	Riedenburg Bayern, Land
OG	Offenburg Baden, Land	RO	Rosenheim (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
OHA	Osterode Harz, Land	ROD	Roding, Land
OHR	Öhringen, Land	ROF	Rotenburg Fulda, Land
OHZ	Osterholz in Osterholz Scharmbeck , Land	ROH	Rotenburg Hannover, Land
OL	Oldenburg Oldenburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	ROK	Rockenhausen, Land
OLD	Oldenburg Holstein, Land	ROL	Rottenburg Laaber, Land
OP	Rhein-Wupperkreis in Opladen , Land	ROT	Rothenburg ob der Tauber (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
OS	Osnabrück (Stadt, Anl. II, Gruppe I und III a Land, Anl. II, Gruppe II)	RPL	Rheinland-Pfalz Landesregierung und Landtag Zulassungsstelle Mainz, Stadt
OTT	Land Hadeln in Otterndorf Niederelbe , Land	RS	Remscheid, Stadt
OTW	Ottweiler, Land	RT	Reutlingen, Land
OVI	Oberviechtach, Land	RÜD	Rheingaukreis in Rüdesheim Rhein , Land
		RV	Ravensburg, Land
PA	Passau (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	RW	Rottweil, Land
PAF	Pfaffenhofen Ilm, Land	RWL	Nordrhein-Westfalen Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Düsseldorf, Stadt
PAN	Pfarrkirchen Niederbayern, Land	RY	Rheydt, Stadt
PAR	Parsberg, Land	RZ	Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg , Land
PB	Paderborn, Land		
PE	Peine, Land	S	Stuttgart, Stadt
PEG	Pegnitz, Land	SAB	Saarburg Bz. Trier, Land
PF	Pforzheim (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	SAD	Schwandorf, Stadt
PI	Pinneberg, Land	SAK	Säckingen, Land
PLÖ	Plön Holstein, Land	SAL	Saarland Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Saarbrücken, Stadt
		SAN	Stadtsteinach, Land

SB	Saarbrücken (Stadt, Anl. II, Gruppe I u. IIIa Land, Anl. II, Gruppe II)	SW	Schweinfurt (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
SC	Schwabach (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	SWA	Untertaunuskreis in Bad Schwalbach Taunus , Land
SE	Segeberg in Bad Segeberg , Land	SY	Grafschaft Hoya in Syke , Land
SEF	Scheinfeld, Land	SZ	Salzgitter, Stadt
SEL	Selb, Stadt	TBB	Tauberbischofsheim, Land
SF	Sonthofen, Land	TE	Tecklenburg, Land
SG	Solingen, Stadt	TIR	Tirschenreuth, Land
SH	Schleswig-Holstein Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Kiel, Stadt	TOL	Bad Tölz, Land
SHA	Schwäbisch Hall, Land	TON	Eiderstedt in Tönning Nordseebad , Land
SI	Siegen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	TR	Trier (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
SIG	Sigmaringen, Land	TS	Traunstein Oberbayern (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
SIM	Simmern Hunsrück, Land	TT	Tett nang Württemberg, Land
SL	Schleswig, Land	TU	Tübingen, Land
SLE	Schleiden Eifel, Land	TUT	Tuttlingen, Land
SLG	Saulgau Württemberg, Land	UB	Überlingen Bodensee, Land
SLS	Saarlouis, Land	UE	Uelzen Bz. Hannover, Land
SLU	Schlüchtern, Land	UFF	Uffenheim, Land
SMU	Schwabmünchen, Land	UL	Ulm Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
SNH	Sinsheim Elsenz, Land	UN	Unna, Land
SO	Soest, Land	USI	Usingen Taunus, Land
SOB	Schrobenhausen, Land	VAI	Vaihingen Enz, Land
SOG	Schongau, Land	VEC	Vechta, Land
SOL	Soltau Hannover, Land	VER	Verden Aller, Land
SP	Speyer (Stadt, Anl. II, Gruppe Ib Land, Anl. II, Gruppe Ia)	VIB	Vilsbiburg, Land
SPR	Springe Deister, Land	VIE	Viersen, Stadt
SR	Straubing (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	VIT	Viechtach, Land
STA	Starnberg, Land	VL	Villingen Schwarzwald, Land
STD	Stade, Land *)	VOF	Vilshofen Niederbayern, Land
STE	Staffelstein, Land	VOH	Vohenstrauß, Land
STH	Schaumburg-Lippe in Stadthagen , Land (Bückeberg Land und Stadthagen Stadt)	W	Wuppertal, Stadt
STO	Stockach Baden, Land	WA	Waldeck in Korbach , Land
SU	Siegkreis in Siegburg , Land	WAF	Warendorf, Land
SUL	Sulzbach-Rosenberg, Land	WAN	Wanne-Eickel, Stadt
		WAR	Warburg Westfalen, Land

*) In Kennzeichen, die vor dem 1. August 1956 zugeteilt worden sind, darf statt des Unterscheidungszeichens STD das Zeichen ST verwendet werden.

WAT	Wattenscheid, Stadt	WOL	Wolfach, Land
WD	Wiedenbrück, Land	WOR	Wolfratshausen, Land
WEB	Oberwesterwaldkreis in Westerburg Westerwald , Land	WOS	Wolfstein, Land
WEG	Wegscheid Niederbayern, Land	WS	Wasserburg Inn, Land
WEL	Oberlahnkreis in Weißburg , Land	WST	Ammerland in Westerstede , Land
WEM	Wesermünde in Bremerhaven , Land	WT	Waldshut, Land
WEN	Weiden Oberpfalz, Stadt	WTL	Wittlage, Land
WER	Wertingen, Land	WTM	Wittmund, Land
WES	Rees in Wesel , Land	WU	Würzburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
WF	Wolfenbüttel, Land	WUG	Weißenburg Bayern (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
WG	Wangen Allgäu, Land	WUM	Waldmünchen, Land
WHV	Wilhelmshaven Nordseebad, Stadt	WUN	Wunsiedel, Land
WI	Wiesbaden, Stadt	WZ	Wetzlar, Land
WIL	Wittlich, Land	Y	Bundeswehr (Anl. IV)
WIT	Witten Ruhr, Stadt	Z	Zoll (länglichrundes Kennzeichen lt. Int. Verordnung)
WIZ	Witzenhausen, Land	ZEL	Zell Mosel, Land
WL	Harburg in Winsen Luhe , Land	ZIG	Ziegenhain Bz. Kassel, Land
WM	Weilheim Oberbayern, Land	ZW	Zweibrücken (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
WN	Waiblingen, Land		
WND	St. Wendel, Land		
WO	Worms (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)		
WOB	Wolfsburg, Stadt		
WOH	Wolfhagen Bz. Kassel, Land		

Anlage II umstehend

Anlage II
(§ 23 Abs. 2)

**Reihenfolge für die Ausgabe
der in einer Buchstaben- und einer Zahlengruppe darzustellenden
Fahrzeuger kennungsnummern der Kraftfahrzeugkennzeichen**

Einteilung	Zahl der Fahrzeuger kennungsnummern
Gruppe I*)	
Bei Zulassungsstellen mit 1 bis 3 Buchstaben im Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirks	
a) A 1 — A 999 bis Z 1 — Z 999 (A, C usw. bis Z jeweils von 1 bis 999) nach der obersten waagerechten Buchstabenreihenfolge der Anlage III	$= 20 \times 999 = 19\,980$ Fahrzeuge
b) AA 1 — AA 99 bis ZZ 1 — ZZ 99 (AA, AC usw. bis ZZ nach den waagerechten Reihen der Anlage III jeweils von 1—99)	$= 20 \times 20 \times 99 = \frac{39\,600}{59\,580}$ Fahrzeuge
Gruppe II*)	
Zusätzlich bei Verwaltungsstellen mit 1 bis 2 Buchstaben im Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirks	
AA 100 — AA 999 bis ZZ 100 — ZZ 999 (AA, AC usw. bis ZZ nach den waagerechten Reihen der An- lage III jeweils von 100 — 999)	$= 20 \times 20 \times 900 = \frac{360\,000}{419\,580}$ Fahrzeuge
Gruppe III	
Zusätzlich insbesondere für Stadt- und Landkreise mit gleichem Unterscheidungszeichen (Aufteilung ergibt sich aus der Anlage I)	
a) A 1000 — A 9999 bis Z 1000 — Z 9999 (A, C usw. bis Z jeweils von 1000 — 9999) in der obersten waagerechten Buchstabenreihenfolge der Anlage III	$= 20 \times 9000 = \frac{180\,000}{599\,580}$ Fahrzeuge
b) AA 1000 — AA 9999 bis ZZ 1000 — ZZ 9999 (AA, AC usw. bis ZZ nach den waagerechten Reihen der Anlage III jeweils von 1000 — 9999)	$= 20 \times 20 \times 9000 = \frac{3\,600\,000}{4\,199\,580}$ Fahrzeuge

*) Für Zulassungsstellen der Stadt- und Landkreise mit gleichen Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk ist die Reihenfolge der Kennzeichenausgabe jeweils in Anlage I angegeben.

Buchstabentafel für die Ausgabe von Kraftfahrzeugkennzeichen *)

		A	C	D	E	H	J	K	L	M	N	P	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1	A	AA	AC	AD	AE	AH	AJ	AK	AL	AM	AN	AP	AR	AS	AT	AU	AV	AW	AX	AY	AZ
2	C	CA	CC	CD	CE	CH	CJ	CK	CL	CM	CN	CP	CR	CS	CT	CU	CV	CW	CX	CY	CZ
3	D	DA	DC	DD	DE	DH	DJ	DK	DL	DM	DN	DP	DR	DS	DT	DU	DV	DW	DX	DY	DZ
4	E	EA	EC	ED	EE	EH	EJ	EK	EL	EM	EN	EP	ER	ES	ET	EU	EV	EW	EX	EY	EZ
5	H	HA	HC	HD	HE	HH	HJ	HK	HL	HM	HN	HP	HR	HS	HT	HU	HV	HW	HX	HY	HZ
6	J	JA	JC	JD	JE	JH	JJ	JK	JL	JM	JN	JP	JR	JS	JT	JU	JV	JW	JX	JY	JZ
7	K	KA	KC	KD	KE	KH	KJ	KK	KL	KM	KN	KP	KR	KS	KT	KU	KV	KW	KX	KY	KZ
8	L	LA	LC	LD	LE	LH	LJ	LK	LL	LM	LN	LP	LR	LS	LT	LU	LV	LW	LX	LY	LZ
9	M	MA	MC	MD	ME	MH	MJ	MK	ML	MM	MN	MP	MR	MS	MT	MU	MV	MW	MX	MY	MZ
10	N	NA	NC	ND	NE	NH	NJ	NK	NL	NM	NN	NP	NR	NS	NT	NU	NV	NW	NX	NY	NZ
11	P	PA	PC	PD	PE	PH	PJ	PK	PL	PM	PN	PP	PR	PS	PT	PU	PV	PW	PX	PY	PZ
12	R	RA	RC	RD	RE	RH	RJ	RK	RL	RM	RN	RP	RR	RS	RT	RU	RV	RW	RX	RY	RZ
13	S	SA	SC	SD	SE	SH	SJ	SK	SL	SM	SN	SP	SR	SS	ST	SU	SV	SW	SX	SY	SZ
14	T	TA	TC	TD	TE	TH	TJ	TK	TL	TM	TN	TP	TR	TS	TT	TU	TV	TW	TX	TY	TZ
15	U	UA	UC	UD	UE	UH	UJ	UK	UL	UM	UN	UP	UR	US	UT	UU	UV	UW	UX	UY	UZ
16	V	VA	VC	VD	VE	VH	VJ	VK	VL	VM	VN	VP	VR	VS	VT	VU	VV	VW	VX	VY	VZ
17	W	WA	WC	WD	WE	WH	WJ	WK	WL	WM	WN	WP	WR	WS	WT	WU	WV	WW	WX	WY	WZ
18	X	XA	XC	XD	XE	XH	XJ	XK	XL	XM	XN	XP	XR	XS	XT	XU	XV	XW	XX	XY	XZ
19	Y	YA	YC	YD	YE	YH	YJ	YK	YL	YM	YN	YP	YR	YS	YT	YU	YV	YW	YX	YY	YZ
20	Z	ZA	ZC	ZD	ZE	ZH	ZJ	ZK	ZL	ZM	ZN	ZP	ZR	ZS	ZT	ZU	ZV	ZW	ZX	ZY	ZZ
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

*) Amtliche Kennzeichen, in deren Erkennungsnummern der Buchstabe „I“ enthalten ist, bleiben bis auf weiteres für die Fahrzeuge gültig, für die sie bei Beginn des 1. März 1957 zugeteilt waren.

Anlage IV
(§ 23 Abs. 2)

**I. Unterscheidungszeichen der Krafffahrzeuge der Bundes- und Landesorgane,
des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn,
der Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Bundeswehr
und des Diplomatischen Corps**

A. Bund

- BD Dienstfahrzeuge des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung
(Auskunft: Bundesministerium für Verkehr, Abt. Straßenverkehr)
- BG Dienstfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes
(Auskunft: Bundesministerium des Innern, Abt. Bundesgrenzschutz)
- BP Deutsche Bundespost
(Auskunft: Posttechn. Zentralamt in Darmstadt)
- BW Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
(Auskunft: Bundesministerium für Verkehr, Abt. Wasserbau)
- DB Deutsche Bundesbahn
(Auskunft: Hauptwagenamt, Kraftwagenabteilung, Frankfurt/M.-Süd)
- Y Dienstfahrzeuge der Bundeswehr
(Auskunft: Zentrale Militärkraftfahrtstelle — ZMK —, Düsseldorf)

B. Länder

- B Berlin Senat und Abgeordnetenhaus,
Zulassungsstelle Kraftverkehrsamt Berlin (West)
- BWL Baden-Württemberg Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Stuttgart, Stadt
- BYL Bayern Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle München, Stadt
- HB Hansestadt Bremen Senat und Bürgerschaft,
Zulassungsstelle Straßenverkehrsdirektion Bremen
- HEL Hessen Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Wiesbaden, Stadt
- HH Hansestadt Hamburg Senat und Bürgerschaft,
Zulassungsstelle Hamburg, Amt für Verkehr
- NL Niedersachsen Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Hannover, Stadt
- RPL Rheinland-Pfalz Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Mainz, Stadt
- RWL Nordrhein-Westfalen Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Düsseldorf, Stadt
- SAL Saarland Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Saarbrücken, Stadt
- SH Schleswig-Holstein Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Kiel, Stadt

C. Diplomatisches Corps

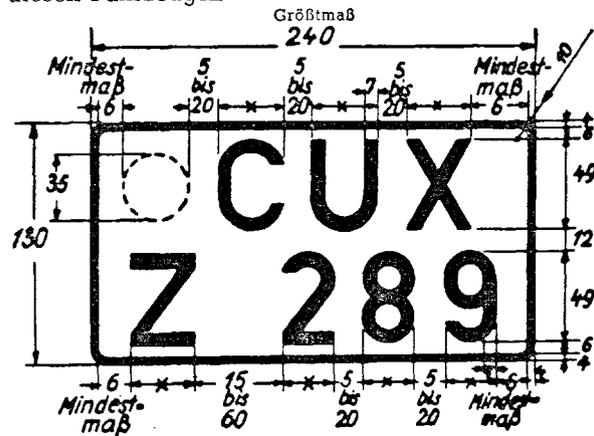
- O Fahrzeuge des Diplomatischen Corps,
Zulassungsstelle Bonn, Stadt

II. Sonderkennzeichen

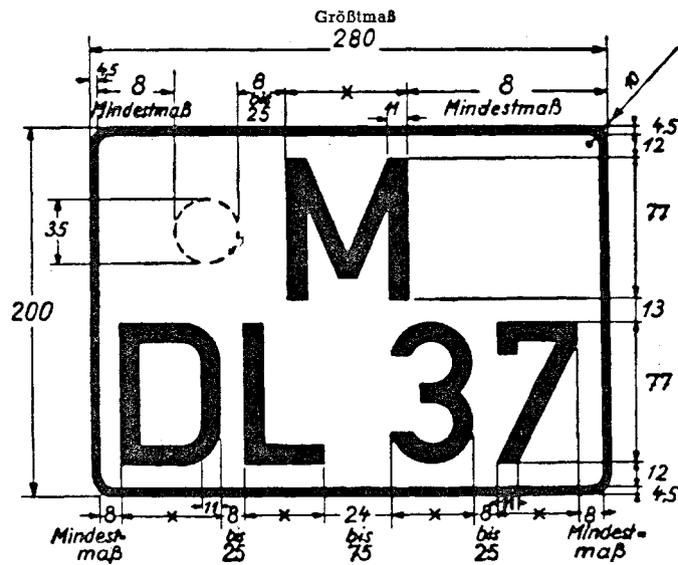
Auf Antrag ist als amtliches Kennzeichen zuzuteilen

- 1 — 1 für einen Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages,
Zulassungsstelle Bonn, Stadt

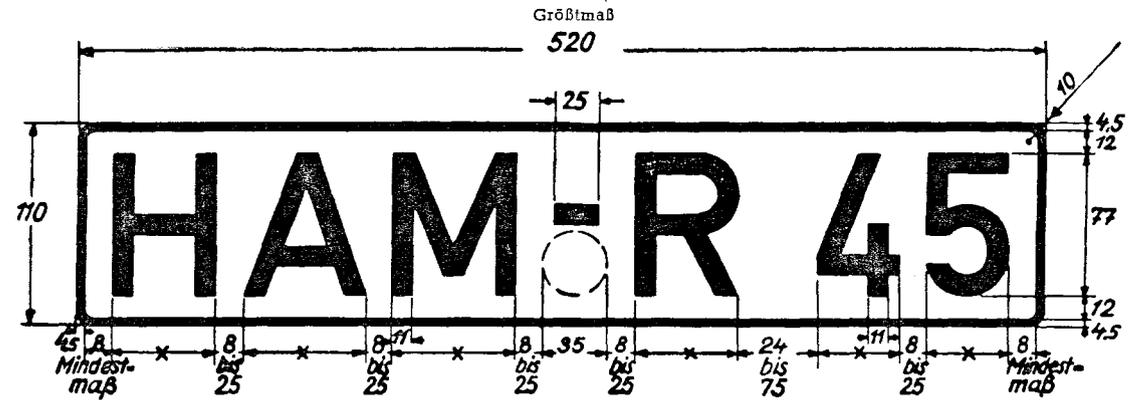
- a) Kleinkraftträder, Krankenfahrstühle, Elektrokarren mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und solche Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht überschreitet, sowie Anhänger hinter diesen Fahrzeugen



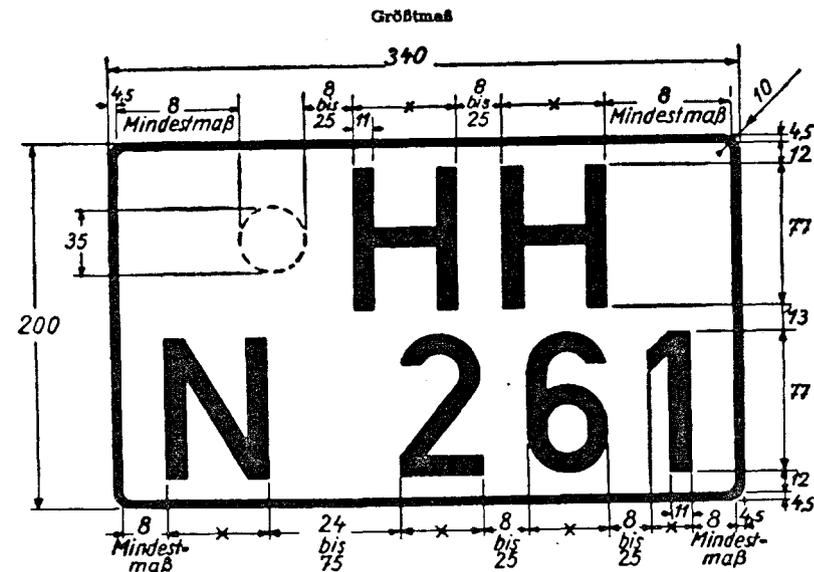
- b) Andere Krafträder und solche Kleinstkraftwagen (sog. Kabinenroller, Lastenroller und Rikschas), an denen sich nach der Konstruktion des Fahrzeugs große Kennzeichen nicht anbringen lassen



- c) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger — einzeilig



- d) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger — zweizeilig



x = DIN 1451 (siehe Ergänzungsbestimmungen in Anl. V Seite 3)

Maße der Kennzeichen

Art des Fahrzeugs	Schrift- höhe	Strich- stärke	Waage- rechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern von- einander ¹⁾	Waage- rechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand ²⁾ mindestens	Senk- rechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern von- einander	Senk- rechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand	Länge des Trennungs- strichs	Breite des schwarzen Randes	Höhe des Kennzeichens einschließlich schwarzem Rand		Größe zulässige Breite des Kennzeichens einschließlich schwarzem Rand	
									ein- zeilig mm	zwei- zeilig mm	ein- zeilig mm	zwei- zeilig mm
a) Kleinkrafträder, Kranken- fahrstühle, Elektrokarren mit einer durch die Bau- art bestimmten Höchst- geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und solche Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaft- lichen Betrieben, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht überschrei- tet, sowie Anhänger hin- ter diesen Fahrzeugen	49	7	5 bis 20	6	12	6	—	4	—	130	—	240
b) andere Krafträder und solche Kleinstkraftwagen (sog. Kabinenroller, La- stenroller und Rikschas), an denen sich nach der Konstruktion des Fahr- zeugs große Kennzeichen nicht anbringen lassen	77	11	8 bis 25	8	13	12	—	4 1/2	—	200	—	280
c) andere Kraftfahrzeuge und Anhänger	77	11	8 bis 25	8	13	12	25	4 1/2	110	200	520	340

1) Der Abstand der Buchstaben und Ziffern untereinander muß gleich sein; zwischen der Buchstaben- und Zahlengruppe der Fahrzeugerkennungsnummer ist ein Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstands freizulassen. Stempelfläche 35 mm Durchmesser.
2) Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand muß auf beiden Seiten gleich sein.

Ergänzungsbestimmungen

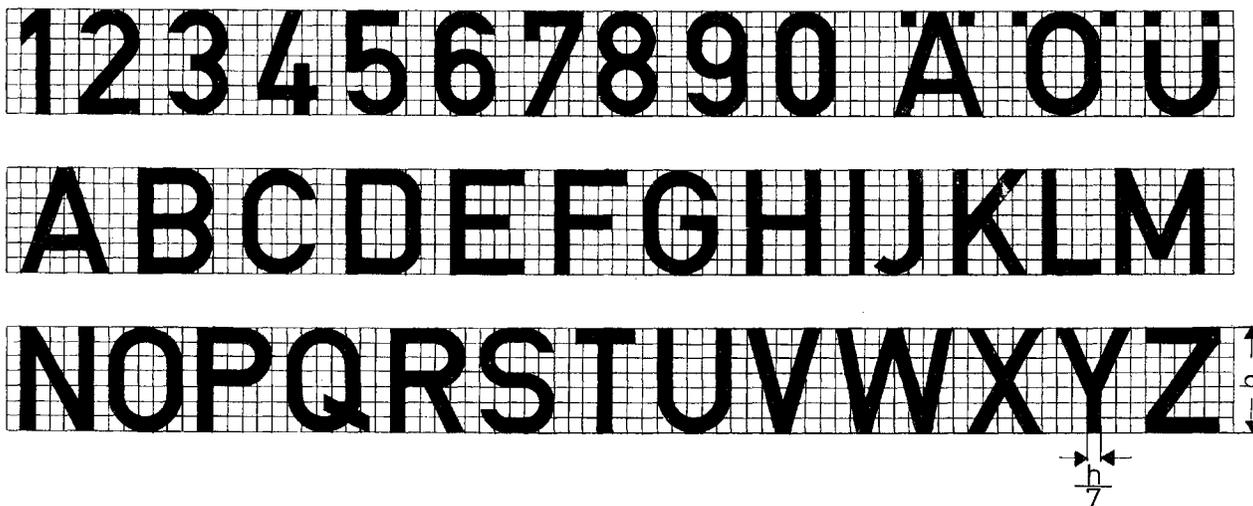
Die Ecken des Kennzeichens müssen mit einem Halbmesser von 10 mm abgerundet sein.

Ist das Kennzeichen erhaben, so darf die Beschriftung nicht mehr als 2 mm über die Grundfläche hervortreten.

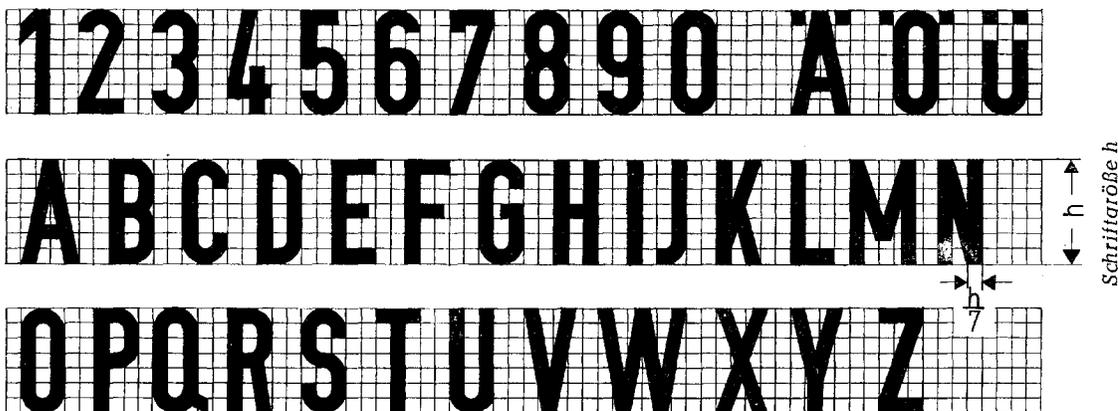
Die Beschriftung erfolgt nach dem anliegenden Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt), und zwar grundsätzlich für Buchstaben und Zahlen in fette Mittelschrift. Reicht die vorgesehene Höchstlänge des Kennzeichens hierfür nicht aus, so kann für die Buchstaben und bei Krafträdern auch für die Zahlen fette Engschrift verwendet werden. Bei Umlauten darf die vorgesehene Schrifthöhe nicht überschritten werden (siehe Muster in Anlage V Seite 4).

Die Farbtöne der Beschriftung sind dem Farbton-Register RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für schwarz: RAL 9005, grün: RAL 6001, rot: RAL 2002 und weiß: RAL 9001.

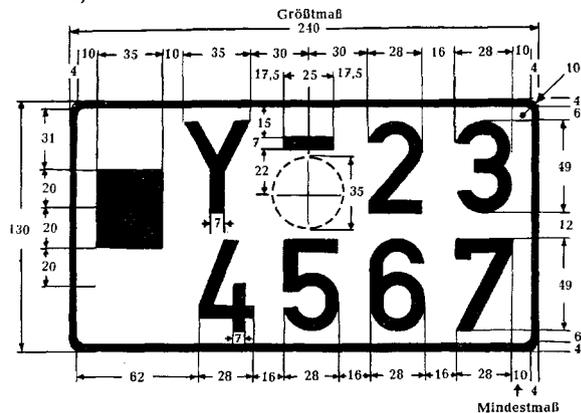
Fette Mittelschrift
DIN 1451



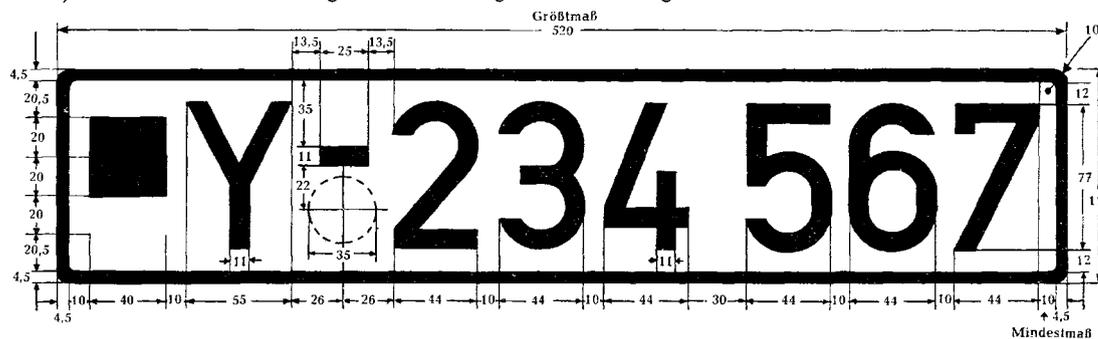
Fette Engschrift
DIN 1451



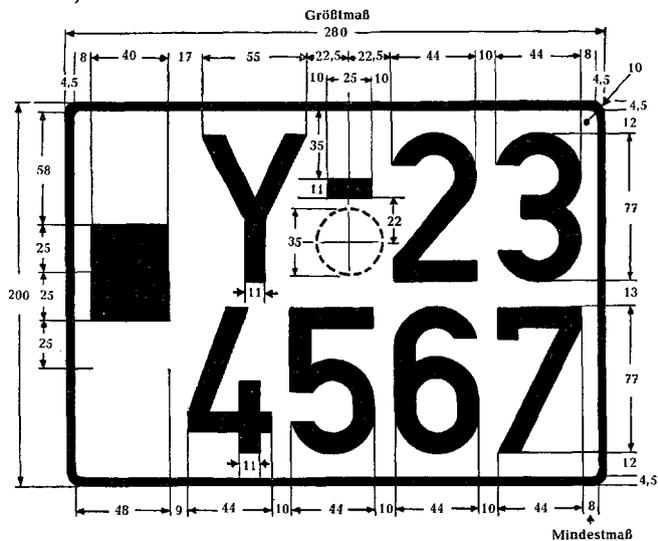
a) Kleinkrafträder



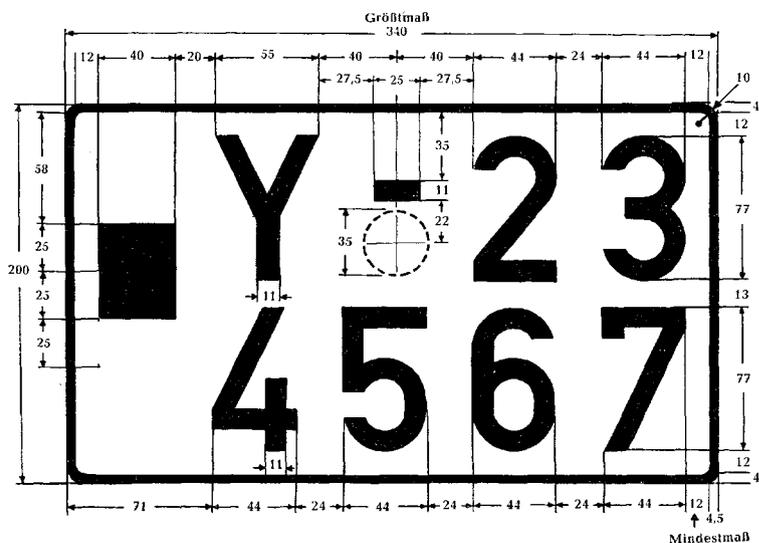
c) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger — einzellig



b) Andere Kraftfahrzeuge



d) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger — zweizeilig



Wird die Ziffer „1“ verwendet oder enthält eine Zeile weniger Ziffern als die entsprechende Zeile des Modells, so vergrößern sich die Abstände zwischen den Ziffern der Zeile gleichmäßig. Die Ergänzungsbestimmungen der Seite 3 sind anzuwenden. Als Farbtöne sind bei den Bundesfarben zu wählen für schwarz: RAL 9005, für rot: RAL 3002 und für gold: RAL 1006. Bei Kennzeichen nach Muster c werden die letzten drei Ziffern von den vorhergehenden durch einen Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstands getrennt.“

**Versicherungskennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor
sowie für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten
Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h**



Enthält eine Zeile nur 1 oder 2 Ziffern oder 1 oder 2 Buchstaben, so sind Zahlen und Buchstaben in der Mitte der Zeile anzubringen. Der Abstand vom Rand ist entsprechend zu vergrößern; die übrigen Abstände dürfen nur bis zum angegebenen Höchstmaß vergrößert werden.

Schriftart und -größe nach DIN 1451 (Anlage V Seite 4). Näheres ergibt sich aus Anlage VI Seite 2 Buchstabe a und b nebst Ergänzungsbestimmungen in Anlage VI Seite 3.

**Maße der Versicherungskennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor
sowie für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten
Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h**

Art der Beschriftung	Schrift- höhe mm	Strich- stärke mm	Waage- rechter Ab- stand der Ziffern oder Buchstaben von- einander 1)	Waage- rechter Ab- stand der Beschriftung vom schwarzen, blauen oder grünen Rand 2)	Waage- rechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen, blauen oder grünen Rand 2)	Senkrechter Abstand der Ziffern und Buch- staben von- einander	Senkrechter Abstand der Be- schriftung vom schwar- zen, blauen oder grünen Rand	Länge des Trennungs- strichs	Breite des schwarzen, blauen oder grünen Randes	Höhe des Kenn- zeichens ein- schließlich schwarzem, blauem oder grünem Rand	Breite des Kenn- zeichens ein- schließlich schwarzem, blauem oder grünem Rand
			mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
a) des Kennzeichens	49	7	Ziffern: 8 bis 15	Ziffern: 9	12	6	—	4	130	105.5	
b) des unteren Randes	4	0.57	Buchstaben: 5 bis 15 13)	Buchstaben: 6 2	—	—	2	—	—	—	—

1) Der Abstand der Buchstaben oder Ziffern untereinander muß gleich sein.

2) Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom schwarzen, blauen oder grünen Rand muß auf beiden Seiten gleich sein.

3) Zwischen den Buchstaben- und Zahlengruppen (Jahreszahl) ist ein Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstandes frei zu lassen.

Anlage VI

Seite 3

Ergänzungsbestimmungen

Die Ecken des Versicherungskennzeichens müssen mit einem Halbmesser von 10 mm abgerundet sein.

Die Beschriftung des Kennzeichens darf nicht mehr als 1,5 mm über die Grundfläche hervortreten.

Die Beschriftung erfolgt nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt; Anlage V Seite 4), und zwar in fetter Mittelschrift, beim Zusammentreffen von mehr als zwei Buchstaben oder mehr als zwei Ziffern in fetter Engschrift.

Die Buchstaben A, I, M, O, Q und W dürfen nicht verwendet werden; die Buchstaben B, F und G dürfen nur verwendet werden, wenn die Anzahl der nach § 67b Abs. 3 letzter Satz zuzuteilenden Erkennungsnummern sonst nicht erreicht werden würde.

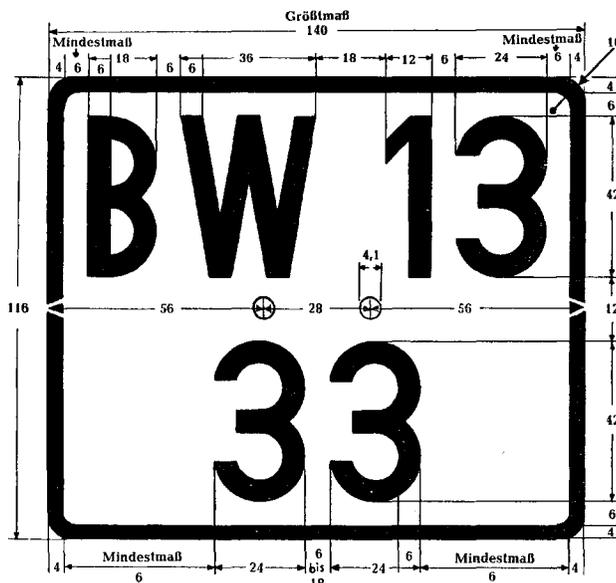
Die Farbtöne der Beschriftung sind dem Farbton-Register RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für schwarz: RAL 9005, weiß: RAL 9001, blau: RAL 5012 und grün: RAL 6010.

Bei Verwendung von Stahlblech muß die Blechstärke mindestens 0,35 mm, bei Aluminiumblech mindestens 0,50 mm betragen. Wird anderes Material verwendet, so muß es eine entsprechende Festigkeit besitzen.

Zur Lackierung darf nur matter, gegen Witterungseinflüsse und Reinigungsmittel unempfindlicher, biegefesten Lack verwendet werden.

Anlage VII
(§ 67b Abs. 8)
Seite 1

**Amtliche Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor
sowie für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten
Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h**



Enthält eine Zeile nur 1 oder 2 Buchstaben oder 1 oder 2 Ziffern, so sind Buchstaben und Zahlen in der Mitte der Zeile anzubringen. Der Abstand vom Rand ist entsprechend zu vergrößern; die übrigen Abstände dürfen nur bis zum Höchstmaß vergrößert werden (Anlage VII Seite 2).

Schriftart und -größe nach DIN 1451 (Anlage V Seite 4). Näheres ergibt sich aus Anlage VII Seite 2 nebst Ergänzungsbestimmungen in Anlage VII Seite 3.

Anlage VII
Seite 2

**Maße der amtlichen Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor
sowie für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten
Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h**

Art des Fahrzeugs	Schrift- höhe	Strich- stärke	Waage- rechter Ab- stand der Buchstaben oder Ziffern von- einander 1)	Waage- rechter Ab- stand der Beschriftung vom schwar- zen Rand 2) mindestens	Senkrechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern von- einander	Senkrechter Abstand der Beschriftung vom schwar- zen Rand	Breite des schwarzen Randes	Höhe des Kenn- zeichens einschließ- lich schwar- zen Rand	Größe zulässige Breite des Kenn- zeichens einschließ- lich schwar- zen Rand
	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
Versicherungsfreie Fahr- räder mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstge- schwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, wenn der regelmäßige Stand- ort sich im Geltungs- bereich der Straßenver- kehrs-Zulassungs- Ordnung befindet, so- wie Anhänger hinter solchen Fahrzeugen.	42	6	5 bis 15	6	12	6	4	116	140

1) Der Abstand der Buchstaben und Ziffern untereinander muß gleich sein, zwischen Buchstaben- und Zahlengruppen ist, soweit möglich, ein Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstands frei zu lassen.

2) Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand muß auf beiden Seiten gleich sein.

Anlage VII

Seite 3

Ergänzungsbestimmungen

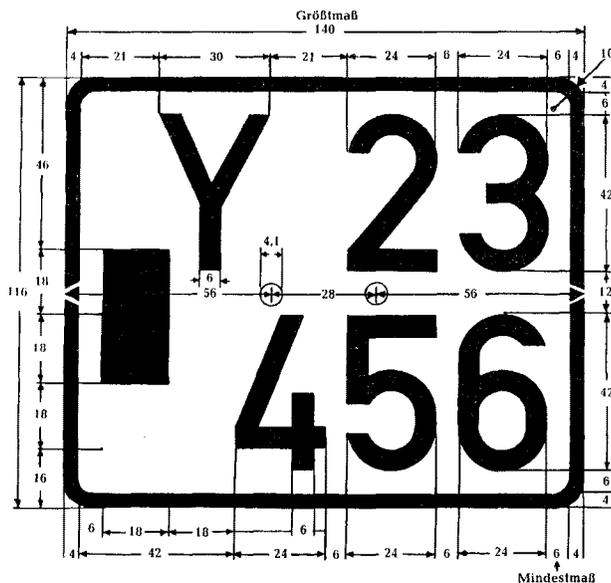
Die Ecken des Kennzeichens müssen mit einem Halbmesser von 10 mm abgerundet sein.

Die Beschriftung des Kennzeichens darf nicht mehr als 1,5 mm über die Grundfläche hervortreten.

Die Beschriftung erfolgt nach dem Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt; Anlage V Seite 4), und zwar grundsätzlich für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift. Reicht die vorgesehene Breite des Kennzeichens hierfür nicht aus, so kann für die Buchstaben und, soweit erforderlich, auch für die Zahlen fette Engschrift verwendet werden. Bei Umlauten darf die vorgesehene Schriftgröße nicht überschritten werden (siehe Muster in Anlage V Seite 4).

Die Farbtöne der Beschriftung sind dem Farbton-Register RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für schwarz: RAL 9005 und weiß: RAL 9001.

**Amtliche Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor
der Bundeswehr sowie für Kleinkrafträder der Bundes-
wehr mit einer durch die Bauart bestimmten Höchst-
geschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h**



Wird die Ziffer „1“ verwendet oder enthält eine Zeile weniger Ziffern als die entsprechende Zeile des Musters, so vergrößern sich die Abstände in der Zeile gleichmäßig. Die Ergänzungsbestimmungen der Seiten 1 und 3 sind anzuwenden. Als Farbtöne sind bei den Bundesfarben zu wählen für schwarz: RAL 9005, für rot: RAL 3002 und für gold: RAL 1006.

Anlage VIII
(§ 29 Abs. 1 und 2)

Untersuchung der Fahrzeuge

Gliederung

A. Allgemeine Vorschriften

1. Arten der Untersuchungen
2. Prüfbücher
3. Aushändigung und Aufbewahrung

B. Hauptuntersuchungen

4. Zeit und Gegenstand der Hauptuntersuchungen
5. Ausführung der Hauptuntersuchungen, Untersuchungsberichte
6. Hauptuntersuchungen im eigenen Betrieb
7. Hauptuntersuchungen durch Überwachungsorganisationen
8. Mängelbeseitigung

C. Zwischenuntersuchungen

9. Zeit und Gegenstand der Zwischenuntersuchungen
10. Ausführung der Zwischenuntersuchungen, Anerkennung der Kraftfahrzeug-Werkstätten

11. Zwischenuntersuchungen im eigenen Betrieb
12. Mängelbeseitigung

D. Bremsensonderuntersuchungen

13. Zeit und Gegenstand der Bremsensonderuntersuchungen
14. Ausführung der Bremsensonderuntersuchungen, Anerkennung der Bremsendienste
15. Bremsensonderuntersuchungen im eigenen Betrieb
16. Mängelbeseitigung

E. Ausnahmen von den Bestimmungen der Anlage VIII

17. Verfahren bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost

A. Allgemeine Vorschriften

1. Arten der Untersuchungen

Die Untersuchungen sind Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen oder Bremsensonderuntersuchungen.

2. Prüfbücher

(1) Prüfbücher sind zu führen für

1. Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 8 Fahrgastplätzen,
2. Personenkraftwagen und Krafräder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer,
3. Kraftdroschken und Mietwagen sowie Krankenwagen,
4. Lastkraftwagen und zulassungspflichtige Anhänger, wenn das zulässige Gesamtgewicht 9 t oder mehr beträgt,
5. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km/h beträgt,

6. Fahrzeuge, die der Halter im eigenen Betrieb den vorgeschriebenen Untersuchungen unterziehen darf (Ziffer 6),
7. Fahrzeuge, die von anerkannten Überwachungsorganisationen untersucht werden (Ziffer 7).

Das Prüfbuch ist anzulegen, sobald die Voraussetzungen einer dieser Fälle vorliegen, bei fabrikneuen Fahrzeugen der in den Nummern 1, 4 und 5 genannten Arten und bei fabrikneuen Krankenwagen zur Zeit der ersten Zulassung.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie festgestellte Mängel und Angaben über notwendige Nachuntersuchungen sind in die Prüfbücher einzutragen und von der für die Untersuchung verantwortlichen Person zu unterschreiben. Außerdem hat die für die Untersuchung verantwortliche Person in den Prüfbüchern durch Unterschrift zu bestätigen, daß die Mängel beseitigt worden sind.

(3) Für die Prüfbücher sind Vordrucke nach einem vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten Muster zu verwenden. Tag und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheids müssen im Vordruck angegeben sein.

Anlage VIII

Seite 2

3. Aushändigung und Aufbewahrung

(1) Die Prüfbücher nach Ziffer 2 sind zuständigen Personen, insbesondere bei Prüfung des Fahrzeugs dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Der Halter des Fahrzeugs hat das Prüfbuch nach dessen Abschluß dem Fahrzeugbrief beizufügen. Bei Veräußerung des Fahrzeugs ist das Prüfbuch dem Erwerber zu übergeben, wenn es sich um eins der in Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fahrzeuge handelt.

B. Hauptuntersuchungen**4. Zeit und Gegenstand der Hauptuntersuchungen**

(1) Die Fahrzeuge sind, sofern sich aus Absatz 2 und aus Ziffer 7 nichts anderes ergibt, mindestens in folgenden Zeitabständen einer Hauptuntersuchung zu unterziehen:

1. Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 8 Fahrgastplätzen 1 Jahr
2. Personenkraftwagen und Krafträder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer 1 Jahr
3. Kraftdroschken und Mietwagen sowie Krankenwagen 1 Jahr
4. Lastkraftwagen und zulassungspflichtige Anhänger 1 Jahr
5. zulassungspflichtige Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h 1 Jahr
6. Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Krafträder und sonstige Fahrzeuge, die nicht von den Nummern 1 bis 5 erfaßt werden 2 Jahre.

(2) Bei

1. Kraftdroschken und Mietwagen sowie Krankenwagen,
2. Lastkraftwagen und zulassungspflichtigen Anhängern, wenn das zulässige Gesamtgewicht weniger als 9 t beträgt,
3. zulassungspflichtigen Zugmaschinen mit einer Motorleistung bis 55 PS oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h,
4. anderen Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Krafträdern und sonstigen Fahrzeugen, die nicht von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erfaßt werden,

verdoppelt sich die Frist für die Hauptuntersuchung, wenn der Halter sein Fahrzeug in höchstens halbjährlichen — in den Fällen der Nummer 4 in höchstens jährlichen — Abständen in amtlich anerkannten Werkstätten Untersu-

chungen mindestens im Umfang der Zwischenuntersuchungen unterziehen und festgestellte Mängel beseitigen läßt. Über die Untersuchung und die Beseitigung der Mängel ist von der amtlich anerkannten Werkstatt dem Halter eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen die Frist für die Hauptuntersuchung um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) Ohne Rücksicht auf die in Absatz 1 genannten Zeitabstände hat der Halter Hauptuntersuchungen durchführen zu lassen

1. bei vorübergehend stillgelegten (§ 29b Abs. 4) Fahrzeugen der unter Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Arten vor ihrer Wiederinbetriebnahme — die Dauer der Stilllegung ist in den Prüfbüchern zu vermerken — und
2. bei veräußerten (§ 27 Abs. 3) Kraftomnibussen und Omnibusanhängern vor Erteilung neuer Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheine,

wenn die letzte Hauptuntersuchung länger als ein halbes Jahr zurückliegt.

(5) Bei der Hauptuntersuchung ist festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

5. Ausführung der Hauptuntersuchungen, Untersuchungsberichte

(1) Die Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr durchzuführen.

(2) Sofern die Ergebnisse nicht in Prüfbücher einzutragen sind, müssen über sie Untersuchungsberichte gefertigt werden, die vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu unterschreiben sind.

6. Hauptuntersuchungen im eigenen Betrieb

(1) Fahrzeughalter, die im eigenen Betrieb über Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, kann widerruflich gestattet werden, die Hauptuntersuchungen ihrer Fahrzeuge selbst vorzunehmen.

(2) Die Erlaubnis wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde erteilt und kann an Auflagen gebunden werden.

(3) Die zuständigen Behörden sollen sich insbesondere bei Fahrzeugen, für die nach Ziffer 2 Prüfbücher geführt werden müssen, durch Stichproben überzeugen, daß die Hauptuntersuchungen ordnungsgemäß vorgenommen werden.

7. Hauptuntersuchungen durch Überwachungsorganisationen

(1) Fahrzeughalter, die freiwillig ihre Fahrzeuge auf Grund eines entsprechenden Vertrags regelmäßig von einer Überwachungsorganisation untersuchen lassen, sind von der Pflicht der Vor-

Anlage VIII

Seite 3

führung bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr befreit.

(2) Die Untersuchungen haben mindestens in halbjährlichen — unter den Voraussetzungen der Ziffer 4 Abs. 2 Nr. 4 mindestens in jährlichen — Abständen zu erfolgen.

(3) Die Überwachungsorganisationen müssen über entsprechende Fachkräfte sowie über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen und anerkannt sein. Die Anerkennung wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde widerruflich ausgesprochen und kann an Auflagen gebunden werden.

8. Mängelbeseitigung

(1) Die bei den Untersuchungen festgestellten Mängel sind in angemessener Frist zu beseitigen. Die Frist ist von der für die Untersuchung verantwortlichen Person festzusetzen. Die verantwortliche Person hat in den Untersuchungsberichten oder Prüfbüchern durch Unterschrift zu bestätigen, daß die Mängel beseitigt worden sind.

(2) Werden Mängel festgestellt, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen, so hat die für die Untersuchung verantwortliche Person die Plakette (Anlage IX) zu entfernen und die Zulassungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

C. Zwischenuntersuchungen**9. Zeit und Gegenstand der Zwischenuntersuchungen**

(1) Die in Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Fahrzeuge sind mindestens alle drei Monate einer Zwischenuntersuchung zu unterziehen.

(2) Die Zwischenuntersuchungen haben alle für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen, einschließlich der Rauchentwicklung zu umfassen.

10. Ausführung der Zwischenuntersuchungen, Anerkennung der Kraftfahrzeug-Werkstätten

(1) Die Zwischenuntersuchungen sind unter Verantwortung eines Meisters des Kraftfahrzeughandwerks oder einer entsprechenden Fachkraft in einem Fahrzeugherstellerwerk oder in einer amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt vorzunehmen.

(2) Die Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde widerruflich ausgesprochen und kann an Auflagen gebunden werden.

11. Zwischenuntersuchungen im eigenen Betrieb

(1) Fahrzeughalter, die im eigenen Betrieb über Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, kann widerruflich gestattet werden, die Zwischenuntersuchungen ihrer Fahrzeuge selbst vorzunehmen.

(2) Die Erlaubnis wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde erteilt und kann an Auflagen gebunden werden.

12. Mängelbeseitigung

Für die Wirkung der Bremsanlagen wichtige Einbauteile, wie Kompressor, Behälter, Zylinder und Ventile, dürfen nur von Fahrzeug- oder Bremsenherstellerwerken oder von amtlich anerkannten Bremsendiensten instandgesetzt werden.

D. Bremsensonderuntersuchungen**13. Zeit und Gegenstand der Bremsensonderuntersuchungen**

(1) Die Halter von

1. Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 8 Fahrgastplätzen,
2. Lastkraftwagen und zulassungspflichtigen Anhängern, wenn das zulässige Gesamtgewicht 9 t oder mehr beträgt,
3. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber, wenn deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km/h beträgt,

müssen, soweit Druckluft- oder Druckluft-Hydraulik-Bremssysteme vorhanden sind, mindestens in Abständen von einem Jahr Bremsensonderuntersuchungen durchführen lassen.

(2) Die Bremsensonderuntersuchungen dürfen zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

(3) Die Bremsensonderuntersuchungen haben eine Augenscheinnahme, eine innere Untersuchung der einzelnen Bauteile nach den Erfordernissen der einzelnen Bremssysteme und eine Feststellung der Wirkung der Bremsen zu umfassen.

14. Ausführung der Bremsensonderuntersuchungen, Anerkennung der Bremsendienste

(1) Die Bremsensonderuntersuchungen sind in einem Fahrzeug- oder Bremsenherstellerwerk oder von einem amtlich anerkannten Bremsendienst vorzunehmen.

(2) Die Anerkennung der Bremsendienste wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde widerruflich ausgesprochen und kann an Auflagen gebunden werden.

15. Bremsensonderuntersuchungen im eigenen Betrieb

(1) Fahrzeughalter, die im eigenen Betrieb über Fachkräfte und die erforderlichen techni-

Anlage VIII

Seite 4

schen Einrichtungen verfügen, kann widerruflich gestattet werden, die Bremsensonderuntersuchungen bei ihren Fahrzeugen selbst vorzunehmen.

(2) Die Erlaubnis wird von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde erteilt und kann an Auflagen gebunden werden.

16. Mängelbeseitigung

Für die Wirkung der Bremsanlagen wichtige Einbauteile, wie Kompressor, Behälter, Zylinder und Ventile, dürfen nur von Fahrzeug- oder Bremsenherstellerwerken oder von amtlich anerkannten Bremsendiensten instandgesetzt werden.

E. Ausnahmen von den Bestimmungen der Anlage VIII**17. Verfahren bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost**

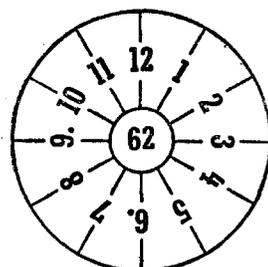
(1) Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz können die Untersuchungen selbst vornehmen und sind von den Vorschriften über die Zeit der Hauptuntersuchungen, über die Art der Untersuchungsnachweise sowie über die Zwischen- und die Bremsensonderuntersuchungen befreit.

(2) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost können die Untersuchungen selbst vornehmen und statt der Prüfbücher andere Nachweise über die Untersuchungen führen.

Anlage IX

(§ 29 Abs. 4 bis 7)

**Prüfplakette
für die Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern**

**Vorgeschriebene Abmessungen der Plakette**

Durchmesser: 35 mm

Schriftgröße der Ziffern bei den Monatszahlen: 4 mm

Schriftgröße der Ziffern bei der Jahreszahl: 5 mm

Ergänzungsbestimmungen

- Die Beschriftung muß erhaben sein und ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 auszuführen, und zwar in schwarzer Schrift auf farbigem Untergrund. Die Farbe des Untergrunds ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem das Fahrzeug der nächsten Hauptuntersuchung unterzogen werden muß (Untersuchungsjahr). Sie ist für das Untersuchungsjahr

1961	weiß
1962	grün
1963	gelb
1964	blau.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Untersuchungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge. Die Farbtöne der Beschriftung und des Unter-

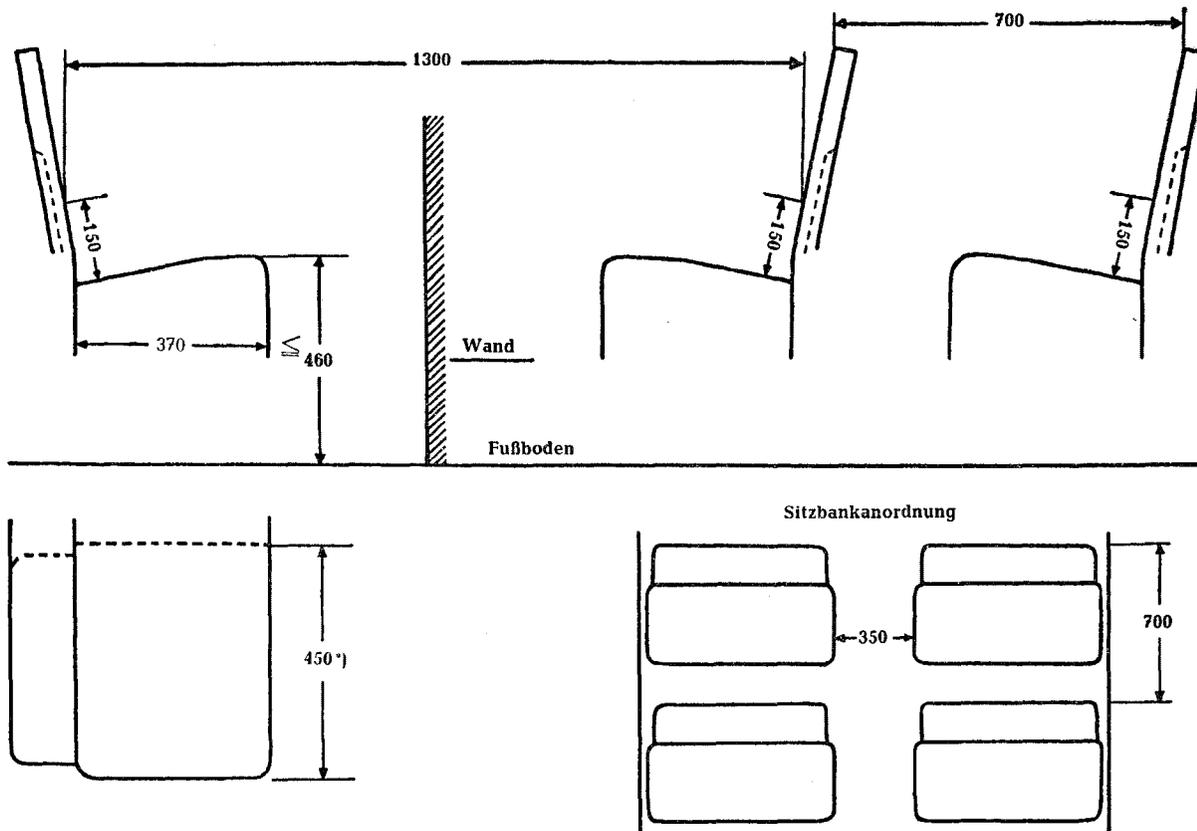
grunds sind dem Farbtonregister RAL 840 R, Ausgabe 1953, des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

schwarz	RAL 9005
weiß	RAL 9001
grün	RAL 6011
gelb	RAL 1012
blau	RAL 5007.

- Die Jahreszahl im Mittelkreis ist in Engelschrift auszuführen; die Ziffern 6 und 9 erhalten unten rechts einen Punkt.
- Die einstelligen Monatszahlen am Rand der Plakette sind in Mittelschrift, die zweistelligen in Engelschrift auszuführen.
- Das Plakettenfeld muß durch 12 Striche in 12 gleiche Teile geteilt sein; jeder Strich zeigt auf eine Zahl. Die oberste Zahl bezeichnet den Prüfmonat des Jahres, dessen letzte beiden Ziffern sich im Mittelkreis befinden.

Anlage X
 (§ 35 a Abs. 4)

Abmessungen und Anordnung der Sitze in Kraftomnibussen
 Mindestmaße in mm



*) Auf dieses Maß können geringfügige Zwischenräume zwischen Sitzplatz und Seitenwand angerechnet werden. Bei den die ganze Breite eines Fahrzeugs ausfüllenden Bänken genügt für einen der Sitze eine Breite von mindestens 350 mm.

Muster 1
(§ 10)

(Auf dunkelgrauem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Für das Lichtbild und die Unterschrift des Inhabers kann statt der Seite 3 die Seite 2 gewählt werden; die für Seite 2 vorgeschriebenen Angaben müssen dann auf Seite 3 gemacht werden.)

(1. Seite)

Führerschein

für

Herrn
Frau
Fräulein

geboren am

in

wohnhaft in

Straße

(2. Seite)

Herr
Frau
Fräulein

erhält die Erlaubnis, nach Ablegung der Prüfung*)
ein Kraftfahrzeug mit Antrieb durch

der Klasse eins — zwei — drei — vier*)
zu führen.

den

Verwaltungsbehörde

Stempel

Liste-Nr.

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vermerk des amtlich anerkannten Sachverständigen
oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr.**) (**)

Nach bestandener Prüfung ausgehändigt.

den

Der amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer*)
für den Kraftfahrzeugverkehr

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
**) Bei Führerscheinen der Klasse 4, bei erneuter Erteilung nach Entziehung der Fahrerlaubnis und in den Fällen des § 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 StVZO ist dieser Vermerk gegebenenfalls zu streichen.

(3. Seite)

(Raum für das Lichtbild
des Inhabers)
(38 mm × 52 mm bis 45 mm × 60 mm)

Stempel

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

(4. Seite)

(Raum für weitere amtliche Eintragungen, insbesondere
über Bedingungen der Erlaubnis oder die Ausdehnung
der Erlaubnis nach Ergänzungsprüfungen)

Muster 1 a
(§§ 5, 10)

(Auf hellgrauem, glattem Leinwandpapier, dreifach gefaltet; Breite 3 × 74 mm; Höhe 105 mm; Typendruck)

(Außenseiten)

<p>Klasse A für Krafträder mit oder ohne Beiwagen sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge, deren Leergewicht 400 kg nicht übersteigt.</p>	<p>Führerschein der Bundeswehr</p>
<p>Klasse B für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzen außer dem Fahrersitz oder Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3500 kg zulässigen Gesamtgewichts. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.</p>	
<p>Klasse C für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg zulässigen Gesamtgewichts. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.</p>	
<p>Klasse D für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen außer dem Fahrersitz. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.</p>	
<p>Klasse E für Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D, soweit der Führer für diese Klassen die Fahrerlaubnis erhalten hat, mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 750 kg überschreitet.</p>	
<p>Klasse F für Voll- und Halbkettenfahrzeuge mit und ohne Anhänger (F 1 bis 15 t, F 2 bis 30 t, F 3 bis 55 t und F 4 über 55 t zulässigen Gesamtgewichts).</p>	

Führerschein

für

Herrn
Frau
Fräulein |

geboren am |

in |

|

wohnhaft in |

|

Straße |

Herr
Frau
Fräulein |

ist — nach Ablegung der Prüfung *) —
berechtigt,

ein Fahrrad mit Hilfsmotor, ein Kleinkraftrad mit einer durch die Bauart
bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einen
maschinell angetriebenen Krankenfahrstuhl zu führen, dessen Hubraum nicht
mehr als 50 cm³ oder dessen durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindig-
keit nicht mehr als 20 km/h beträgt.

....., den

.....
Verwaltungsbehörde

Stempel

Liste Nr.

.....
Unterschrift

.....
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Raum für das Lichtbild
des Inhabers)
(38 mm × 52 mm bis 45 mm × 60 mm)

Stempel

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

.....

(Raum für weitere amtliche Eintragungen)

Muster 1c
(§ 15 d)

(Auf hellgelbem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck; vierseitig)

(1. Seite)

Führerschein
zur Fahrgastbeförderung

Herr
Frau
Fräulein |

geboren am |

in |

wohnhaft in |

Straße |

ist berechtigt,
einen Kraftomnibus — mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen*) — oder einen
Zug mit Omnibusanhänger*) — eine Kraftdroschke*)
zu führen, wenn darin Fahrgäste befördert werden.

Dieser Führerschein gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein der
Klasse und verliert seine Geltung mit Ablauf des,
wenn die Geltungsdauer nicht durch Vermerk auf den Seiten 3 oder 4 ver-
längert worden ist.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(2. Seite)

Dieser Führerschein ist auf Fahrten mit Fahrgästen mitzuführen und zustän-
digen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

....., den

Stempel Name der Verwaltungsbehörde

Liste Nr.

.....
Unterschrift

Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen:

Muster 2
(§ 24)

(Auf hellgrünem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Mehrseitig, auf den Seiten 3 und 4 und den etwa folgenden Seiten Raum für weitere Eintragungen.)

(1. Seite)

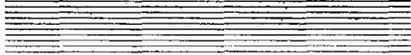
Kraftfahrzeugschein

Herrn
Frau
Fräulein |

in |

Straße |

ist das amtliche Kennzeichen



für das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug zugeteilt worden.

....., den

.....
Name der Verwaltungsbehörde

Stempel

.....
Unterschrift

Liste Nr.

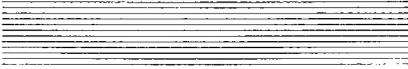
(2. Seite)

Art des Fahrzeugs	
Hersteller des Fahrgestells	
Fabriknummer des Fahrgestells	
Art des Antriebs (z. B. Verbrennungsmaschine, Elektromotor)	
Bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine	Hubraum der Maschine in cm ³
	Nummer der Maschine *)
	Motorleistung in PS **)
Leergewicht des Fahrzeugs (bei Krafträdern:) mit Beiwagen	kg kg
Tag der ersten Zulassung	
Nutzlast bei Lastkraftwagen oder Kombinationskraftwagen bei Omnibussen	kg Sitzplätze Stehplätze
Ladefläche (nur bei Kombinationskraftwagen)	m ²
Zulässiges Gesamtgewicht (bei Krafträdern:) mit Beiwagen	kg kg
Zulässige Achslast (außer bei Krafträdern)	vorn kg mitten kg hinten kg
Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn	km/h
Art und Mindestgröße — bei Zugmaschinen: zulässige Größen — der Bereifung	vorn mitten hinten
Geräusentwicklung	Standgeräusch DIN-phon Fahrgeräusch DIN-phon
<p>*) Nicht auszufüllen bei land- oder forstwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen sowie bei Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke. **) Nur für Fahrzeuge, für die § 35 StVZO gilt.</p>	

Muster 2a
(§ 24; für Krafträder)

(Auf hellgrünem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck; vierseitig; auf Seite 4 Raum für weitere Eintragungen. Erforderlich sind alle auch in Muster 2 vorgesehenen Angaben; die anderen Angaben sind zulässig. Die Seiten 2 und 3 sind drucktechnisch so zu gestalten, daß der Schein mit den Karteikarten (§ 26) im Durchschreiberverfahren ausgefüllt werden kann.

(1. Seite)

<h2 style="margin: 0;">Kraftfahrzeugschein</h2> <div style="text-align: center; margin: 5px 0;">  </div> <p style="text-align: center; margin: 5px 0;">Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist</p> <p>Herrn Frau Fräulein</p> <p>in</p> <p>Straße</p> <p>für das umstehend beschriebene Kraftrad zugeteilt worden.</p> <p>....., den</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <p>Stempel</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>..... Name der Verwaltungsbehörde</p> <p>..... Unterschrift</p> </div> </div> <p>Liste Nr.</p>	
--	--

(2. Seite)

Art des Kraftrads	Schlüssel-Nr.						
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">Hersteller</td> <td style="width: 90%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">Rahmen</td> <td style="padding-left: 10px;"> Typ Fabriknummer </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">Motor</td> <td style="padding-left: 10px;"> Baujahr Hersteller Typ Fabriknummer Art des Antriebs Leistung (PS bei U/min)¹⁾ Hubraum (cm³) </td> </tr> </table>		Hersteller		Rahmen	Typ Fabriknummer	Motor	Baujahr Hersteller Typ Fabriknummer Art des Antriebs Leistung (PS bei U/min) ¹⁾ Hubraum (cm ³)
Hersteller							
Rahmen	Typ Fabriknummer						
Motor	Baujahr Hersteller Typ Fabriknummer Art des Antriebs Leistung (PS bei U/min) ¹⁾ Hubraum (cm ³)						
<p>.....</p> <p><small>1) Bei Elektromotoren kW</small></p>							

Leergewicht (kg)

mit Beiwagen (kg)

Zulässiges Gesamtgewicht (kg)

mit Beiwagen (kg)

Zahl der Sitzplätze (einschl. Fahrerpl.)

Mindestgröße der Bereifung, vorn

hinten

Anhängerkupplung, ja/nein

Typ

Prüfzeichen

Höchstgeschwindigkeit (km/h)

Standgeräusch (DIN-phon)

Fahrgeräusch (DIN-phon)

Tag der ersten Zulassung

Muster 2b
(§ 24; nicht für Krafträder)

(Auf hellgrünem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck; vierseitig; auf Seite 4 Raum für weitere Eintragungen. Erforderlich sind alle auch in Muster 2 vorgesehenen Angaben; die anderen Angaben sind zulässig. Die Seiten 2 und 3 sind drucktechnisch so zu gestalten, daß der Schein mit den Karteikarten [§ 26] im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden kann.)

(1. Seite)

<h2 style="margin: 0;">Kraftfahrzeugschein</h2> <div style="text-align: center; margin: 5px 0;">  </div> <p style="text-align: center; margin: 10px 0;">Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist</p> <p>Herrn _____ Frau _____ Fräulein _____</p> <p>in _____</p> <p>Straße _____</p> <p>für das umstehend beschriebene Kraftfahrzeug zugeteilt worden.</p> <p>_____, den _____</p> <p style="margin-top: 20px;">Stempel _____ Name der Verwaltungsbehörde</p> <p style="margin-top: 20px;">_____ Unterschrift</p> <p>Liste Nr. _____</p>	
--	--

(2. Seite)

	Art des Fahrzeugs	Schlüssel-Nr.
Fahrgestell	Hersteller Typ Fabriknummer Baujahr	
Motor	Hersteller Typ Fabriknummer ¹⁾ Antriebsart Leistung (PS bei U/min) ²⁾ Hubraum (cm ³)	
Aufbau	Hersteller Art Sitzplätze (einschl. Führerplatz) davon Notsitze Steh- und/oder Liegeplätze Laderaum (mm), Länge Breite Höhe Fassungsvermögen des Kessels (m ³) Ladefläche (m ²) ³⁾	
Gewichte	Leergewicht (kg) Nutz- ⁴⁾ oder Aufliege- ⁵⁾ (kg) Zulässiges Gesamtgewicht (kg) Zulässige Achslast (kg) vorn, mitten und hinten	

1) Nicht auszufüllen bei land- oder forstwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen sowie bei Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke.
 2) Bei Elektromotoren kW
 3) Nur bei Kombinationskraftwagen.
 4) Bei Last- und Kombinationskraftwagen.
 5) Bei Sattelzugmaschinen.

(3. Seite)

Fahrwerk	Art: Rad und/oder Gleisketten Räderzahl (ohne Ersatzräder) Zahl der angetriebenen Achsen Radstand Art der Bereifung vorn, mitten und hinten ⁶⁾ Größe der Bereifung ⁷⁾ vorn, mitten und hinten
	Art der Bremsen (mechanisch, Druckluft, Hydraulik, Saugluft, elektrisch)
	Anhängerkupplung ja/nein, Typ Prüfzeichen
	Höchstgeschwindigkeit (km/h) Standgeräusch (DIN-phon) Fahrgeräusch (DIN-phon) Tag der ersten Zulassung
	<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> 6) Einfach oder doppelt; Luft, Elastik, Eisen. 7) Mindestgröße — bei Zugmaschinen zulässige Größen — der Bereifung.

Muster 3
(§ 24)

(Auf hellblauem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Vierseitig, auf Seite 3 und 4 Raum für weitere Eintragungen.)

(1. Seite)

Anhängerschein

Herrn
Frau
Fräulein |

in |

Straße |

ist das amtliche Kennzeichen



für den umseitig beschriebenen Anhänger zugeteilt worden.

....., den

.....
Name der Verwaltungsbehörde

Stempel

.....
Unterschrift

Liste Nr.

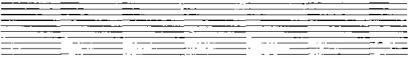
(2. Seite)

Art des Fahrzeugs	
Hersteller des Fahrgestells	
Fabriksnummer des Fahrgestells	
Leergewicht des Fahrzeugs	kg
Tag der ersten Zulassung	
Nutzlast beim Lastkraftwagen-Anhänger beim Omnibus-Anhänger	kg Sitzplätze Stehplätze
Zulässiges Gesamtgewicht (soweit sich nicht aus der im Kraftfahrzeug- schein des ziehenden Fahrzeugs vermerkten zulässigen Anhängelast ein geringerer Wert ergibt)	kg
Zahl der Achsen	
Zulässige Achslast	vorn kg *) mitten kg hinten kg
Art der Bremse (z. B. Druckluft, Angabe der Betriebser- laubnis oder Bauartgenehmigung, wenn vor- handen)	
Hersteller der Bremse	
Art und Mindestgröße der Bereifung	vorn mitten hinten
*) Bei Sattelanhängern ist hier die zulässige Aufliegebelastung (Sattelast) einzutragen.	

Muster 3 a
(§ 24; für Anhänger)

(Auf hellblauem, glattem Leinenpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck; vierseitig; auf Seite 4 Raum für weitere Eintragungen. Erforderlich sind alle auch in Muster 3 vorgesehenen Angaben; die anderen Angaben sind zulässig. Die Seiten 2 und 3 sind drucktechnisch so zu gestalten, daß der Schein mit den Karteikarten [§ 26] im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden kann.)

(1. Seite)

Anhängerschein	
	
Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist	
Herrn Frau Fräulein
in
Straße
für den umstehend beschriebenen Anhänger zugeteilt worden.	
....., den	
Stempel Name der Verwaltungsbehörde
 Unterschrift
Liste Nr.	

	Art des Anhängers	Schlüssel-Nr
Fahrgestell	Hersteller Typ Fabriknummer Baujahr	
Aufbau	Hersteller Art Sitzplätze davon Notsitze Stehplätze Liegeplätze Laderaum (mm) Länge Breite Höhe Fassungsvermögen des Kessels (m ³)	
Gewichte	Leergewicht (kg) Nutzlast beim Lastanhänger (kg) ¹⁾ Zulässiges Gesamtgewicht (kg) Zulässige Achslast (kg) vorn ²⁾ , mitten und hinten	
<p>1) Soweit sich nicht aus der zulässigen Anhängelast ein geringerer Wert ergibt. 2) Bei Sattelanhängern ist hier die zulässige Auflegelast (Sattellast) einzutragen.</p>		

Fahrwerk	Zahl der Achsen Radstand (bei Last- u. Omnib.-Anh.) Art der Bereifung vorn, mitten und hinten ³⁾ Mindestgröße der Bereifung vorn, mitten und hinten
Bremsanlage	Hersteller Art (mechanisch, Druckluft, Saugluft, Auflaufbremse) Betriebserlaubnis oder Bauart- genehmigung (wenn vorhanden)
	Anhängerkupplung ja/nein ⁴⁾ Typ Prüfzeichen
	Maße über alles (mm) Länge Breite Höhe
	Tag der ersten Zulassung
<p>3) Einfach oder doppelt; Luft. Elastik. Eisen. 4) Zum Mitführen eines weiteren Anhängers.</p>	

Muster 4
(§ 28)

(Auf weißem Papier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Zwei- oder mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2. Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten.)

(1. Seite)

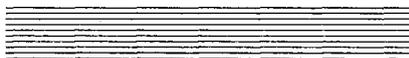
Kraftfahrzeugschein

Herrn
Frau
Fräulein |

in |

Straße |

ist für das umseitig beschriebene Fahrzeug zu Probefahrten — Überführungsfahrten — das (eines der) rote(n) Kennzeichen



zugeteilt worden.

Dieser Schein ist nur gültig, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.

....., den

Stempel |
Name der Verwaltungsbehörde

.....
Unterschrift

Liste Nr.

(2. Seite)

Art des Fahrzeugs		
Hersteller des Fahrgestells		
Fabriknummer des Fahrgestells		
Art des Antriebs (z. B. Verbrennungsmaschine, Elektromotor)		
Bei Antrieb durch Verbrennungs- maschine	Hubraum der Maschine in cm ³	
	Nummer der Maschine*)	
	Motorleistung in PS**)	
Leergewicht des Fahrzeugs (bei Krafträdern:) mit Beiwagen		kg kg
Tag der ersten Zulassung		
Nutzlast bei Lastkraftwagen oder Kombinationskraftwagen bei Omnibussen		kg Sitzplätze Stehplätze
Ladefläche (nur bei Kombinations- kraftwagen)		m ²
Zulässiges Gesamtgewicht (bei Krafträdern:) mit Beiwagen		kg kg
Zulässige Achslast (außer bei Krafträdern)		vorn kg mitten kg hinten kg
Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn		km/h
Art und Mindestgröße — bei Zug- maschinen: zulässige Größen — der Bereifung		vorn mitten hinten
....., den		
..... Unterschrift des Inhabers		

*) Nicht auszufüllen bei land- oder forstwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen sowie bei Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke.
**) Nur für Fahrzeuge, für die § 35 StVZO gilt.

Muster 6
(§ 29 b)

(Format: DIN A 6. Die Formblätter dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen — zur Verhütung von Mißbräuchen — gedruckt sein. Auch Firma und Unterschrift des Versicherers müssen gedruckt [letztere faksimiliert] sein. Dem ausgefüllten Vordruck ist eine Durchschrift auf einem gleichartigen Vordruck beizufügen)

Bestätigung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nach § 29 b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 StVZO (für die Verwaltungsbehörde — Zulassungsstelle — bestimmt)

Amtliches Kennzeichen: (von der Zulassungsstelle auszufüllen)		
Versicherungssumme für Personenschäden DM	Beginn des Versicherungsschutzes	Nummer des Versicherungsscheins
Anschrift des Versicherten		
Art des Fahrzeugs	Hersteller des Fahrgestells	Fabriknummer des Fahrgestells

.....
Unterschrift des Versicherers

Muster 7
(§ 29 b)

(Format: DIN A 6. Die Formblätter dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen — zur Verhütung von Mißbräuchen — gedruckt sein. Auch Firma und Unterschrift des Versicherers müssen gedruckt [letztere faksimiliert] sein)

Bestätigung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nach § 29 b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 StVZO (für die Verwaltungsbehörde — Zulassungsstelle — bestimmt)

Versicherungssumme für Personenschäden DM	Beginn des Versicherungsschutzes	Nummer des Versicherungsscheins
Anschrift des Versicherten		
Maschinell angetriebene Landfahrzeuge und ihre Anhänger, ausgenommen Omnibusse und Droschken		

.....
Unterschrift des Versicherers

Nr. 64 — Tag der Ausgabe: Bonn, den 15. Dezember 1960

Muster 8
(§ 29 c)

(Format: DIN A 6)

Anzeige des Versicherers an die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) nach § 29 c StVZO

Die von uns ausgestellte Versicherungsbestätigung (Sammelbestätigung) ¹⁾ mit den nachstehenden Merkmalen hat ihre Geltung verloren.		Amtliches Kennzeichen ²⁾
Tag der Beendigung des Versicherungsverhältnisses:		Nummer des Versicherungsscheins
Anschrift des Versicherten:		
Art des Fahrzeugs ²⁾	Hersteller des Fahrgestells ²⁾	Fabriknummer des Fahrgestells ²⁾

Wir bitten um baldigen Bescheid über das Weitere mittels anhängender Antwortkarte. Diese dient uns als Beleg für die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 29 c StVZO.

....., den

.....
Unterschrift des Versicherers

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
²⁾ Entfällt bei Sammelbestätigungen.

Der Anzeige des Versicherers hängt eine Antwortkarte nach folgendem Muster an:
(Format: DIN A 6)

Bescheid der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) an den umseitig bezeichneten Versicherer auf die Anzeige nach § 29 c StVZO

Betrifft:	Amtliches Kennzeichen
	Nummer des Versicherungsscheins

Die Anzeige vom ist am eingegangen.
Das Fahrzeug ist ab aus dem Verkehr genommen worden.*)

Durch Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung ist der Nachweis erbracht worden, daß für das bezeichnete Fahrzeug mit Wirkung vom bei einem anderen Versicherer ausreichender Versicherungsschutz besteht.*)

....., den

.....
Stempel und Unterschrift
der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle)

*1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Her ausgeber: Der Bundesminister der Justiz. - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. - Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung veröffentlicht. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laenderbezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 3,- zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je anfehlensweise 24 Seiten DM 0,40 gegen Vorauszahlung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto. Bundesgesetzblatt Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorauszahlung. Preis dieser Ausgabe DM 1,60 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.